LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/7001
14. 08. 2018

# Gesetzentwurf

**der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der ver-bandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Flammersfeld besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld streben die Bildung einer neuen Verbandsge-meinde zum 1. Januar 2020 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und vom Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Flammersfeld am 13. April 2018 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

### B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

### C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungs-

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 5. September 2018 – Vorabdruck verteilt am 14. August 2018

strukturen von verbandsfreien Ge-meinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Flammersfeld.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Flammersfeld angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Flammersfeld haben sich auf die Neugliederungskonstella-tionen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld darstellt.

## D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung auf konsensualer Basis wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

# Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Altenkirchen-Flammersfeld“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald).

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld enden vorzeitig am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsge¬meinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame

Gebiet der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

§ 3

(1) Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B und für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flammersfeld auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flammersfeld in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in den Zeiträumen, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwendung finden, entsprechend erhöht. In diesen Zeiträumen können die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die Wehrführer sowie ihre Vertreter

auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld. Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und ihre Vertreter bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften aner-

kannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsge¬meinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als Grundzentren, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leis-tungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG. Sie hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.

(3) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(4) Die neue Verbandsgemeinde kann ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur Finanzierung ihrer nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Instandsetzung von Wirtschaftswegen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), einschließlich der ersatzweise diesen Ortsgemeinden hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen, von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) erheben. Satz 1 gilt für die Wirtschaftswege, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) direkt miteinander verbinden und von der neuen Verbandsgemeinde unterhalten werden. Die Merkmale zur Berechnung der Sonderumlage sind in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

(5) Zur Bemessung der Verbandsgemeindeumlage kann die neue Verbandsgemeinde ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2029 abweichend von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld höhere Umlagesätze festsetzen als für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), um so die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Kredite zur Liquiditätssiche-

rung auszugleichen. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet haben spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld.

§ 16

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sind in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat und eine Jugend- und Auszubildenvertretung zu wählen. Die Amtszeiten des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnen jeweils am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeiten des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gebildeten Personalräte gemeinsam und die bei der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gebildete Jugend- und Auszubildenvertretung die Geschäfte fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald).

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83), § 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86), § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Altenkirchen (Westerwald), Flammersfeld“ durch die Worte „Altenkirchen-Flammersfeld“ ersetzt.

§ 20

Es treten in Kraft:

1. § 19 am 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## Begründung

## A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein. Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund fünfzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anord-

nung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 [GVBl. S. 21], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die

Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2018 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 143 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 31. Dezember 2015 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 31. Dezember 2015) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 695 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche

von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsge-

meinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:
- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur

(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,
rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),

- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen
  (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,
  verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2016 noch einmal auf die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller kommunalen Gebietsebenen hingewiesen. Wie sich aus dem Kommunalbericht 2016 weiter ergibt, begrüßt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dass die Verwaltungsreform fortgesetzt und um eine zweite Stufe ergänzt werden soll.

<u>Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen</u>
Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgaben-

wahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

<u>Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden</u>
§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens

12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kai-

serslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kom-

munal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000

EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten.

Bei den primären Ausnahmegründen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG handelt es sich um eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und

Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsporduкts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat es für erforderlich gehalten, dass eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergeht. Ansonsten kann eine anzuvisierende Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden. Mithin ist für kleinere Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen. Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt positiver Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt aktuellere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die derzeitige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um
die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg
sowie
die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden
Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergrei-

fenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze

Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt) übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl

von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenz-enthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwal-

tungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

| | Aktueller Gebietsstand | Neugliederungsvariante | | |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner | 15 096 | 20 162 (+5 066) | 19 895 (+4 799) | 18 430 (+3 334) |
| Fläche (Quadratkilometer) | 94,3 | 125,9 (+31,6) | 124,3 (+30,0) | 115,1 (+20,8) |
| Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden) | 14 | 18 (+4) | 19 (+5) | 17 (+3) |
| Steuerkraft in Euro je EW | 540 | 554 (+14) | 558 (+18) | 555 (+15) |
| Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW | 290 | 257 (-33) | 253 (-37) | 264 (-26) |
| Bevölkerungsentwicklung in Prozent | -2,1 | -2,11 (-0,01) | -2,08 (+0,02) | -2,08 (+0,02) |

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse

der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden haben die Einwohnerzahlen der kleineren Partner gegolten. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

| | |
|---|---|
| für die ersten 5 000 EW | 2010: 130 Euro,<br>2011: 100 Euro und<br>2012: 70 Euro; |
| für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner: | 2010: 100 Euro je EW, |

2011: 80 Euro je EW und
2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (in Verbandsgemeinde Cochem umbenannt) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an

der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley (später in Verbandsgemeinde Loreley umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (später in Verbandsgemeinde Rheinauen umbenannt) aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der

Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110) und
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83, BS 2020-115),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89, BS 2020-117)

geregelt worden.

<u>Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden</u>

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde hat zunächst den Namen Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden geführt und ist später in Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf umbenannt worden) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (später in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt. Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt worden.

<u>Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden</u>

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsände-

rungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 25. April 2018 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld den beiden Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden und der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 22. Juni 2018 zu übermitteln.

Daraufhin haben die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld mit dem gemeinsamen Schreiben ihrer Verwaltungen vom 20. Juni 2018 und die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) mit der E-Mail ihrer Verwaltung vom 19. Juni 2018 dem Ministerium des Innern und für Sport redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs angetragen. Diese redaktionellen Änderungen sind im Gesetzentwurf vollumfänglich vorgenommen worden.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld.

Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Flammersfeld am 13. April 2018 unterzeichnet.

Für die Verbandsgemeinde Flammersfeld besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Flammersfeld hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG unterschritten. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz belief sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Flammersfeld am 30. Juni 2009 auf 11 869 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld umfasst eine Fläche von 75,34 qkm.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld besteht aus 26 Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Berzhausen (183 EW [30. Juni 2009]), Bürdenbach (538 EW), Burglahr (507 EW), Eichen (585 EW), Eulenberg (57 EW), Flammersfeld (1 105 EW), Giershausen (101 EW), Güllesheim (669 EW); Horhausen (Westerwald) (1 913 EW), Kescheid (131 EW), Krunkel (664 EW), Niedersteinebach (175 EW), Oberlahr (759 EW), Obernau (158 EW), Obersteinebach (212 EW), Orfgen (253 EW), Peterslahr (286 EW), Pleckhausen (807 EW), Reiferscheid (399 EW), Rott (461 EW), Schürdt (265 EW), Seelbach (Westerwald) (341 EW), Seifen (167 EW), Walterschen (162 EW), Willroth (839 EW) und Ziegenhain (132 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu. So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich. § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung

sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Flammersfeld. Zwar hat ihre Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 im Korridor von 10 000 EW bis einschließlich 12 000 EW gelegen. Auch hat die Verbandsgemeinde Flammersfeld mehr als 15 Ortsgemeinden. Allerdings erstreckt sie sich auf einer Fläche von weniger als 100 qkm.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Flammersfeld die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG. Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen solchen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Flammersfeld auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt. Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt im westlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges, dem „Westerwald“. Sie gehört zur naturräumlichen Einheit des Niederwesterwaldes. Dieser Bereich wird auch „Vorderwesterwald“ oder „Unterwesterwald“ genannt. Der südliche Teil der Verbandsgemeinde Flammersfeld bis hin zu den Höhen der Hänge des Wiedtales wird der Sayn-Wied-Hochfläche zugeordnet. Die naturräumliche Untereinheit Sayn-Wied-Hochfläche ist eine zentrale meist flachwellige Hochfläche in 330 bis 390 m Höhe zwischen dem Sayn- und Wiedtal. Der westliche Teil der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist infolge der nahen Erosionsbasis des Rheins tief eingeschnitten sowie durch Rücken und Riedel gekennzeichnet. Die südwestlichen Bereiche, der gesamte Hangbereich der Wied sowie die daran anschließenden nordwestlich und nordöstlich liegenden Flächen sind der naturräumlichen Untereinheit Asbach-Altenkirchener Hochfläche zuzuordnen. Diese naturräumliche Untereinheit ist durch einen Hochflächenkomplex in 280 bis 330 m Höhe gekennzeichnet. Er bildet das unterste, nord-

westlich vorgelagerte Stockwerk des Westerwaldes. Orographisch stellen die Hochflächen eine Hochmulde dar, die über die Wied und Sieg zum Rhein entwässert und durch mehrere Fließgewässer zerschnitten wird. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld wird durch das Wiedtal geteilt. Südlich des Wiedtales ist die Landschaft durch die kleinen Bach- und Quelltäler stark zertalt. Charakteristisch für diesen Teil sind schmale Höhenrücken, die immer wieder in die zum Teil tief eingeschnittenen Bachtäler übergehen. Der nördliche Teil der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist durch einen mehr oder weniger stark ausgeprägten welligen Hochflächencharakter gekennzeichnet. Aus dieser Hochfläche entwässert der Ahlbach in Richtung Südwesten und schneidet sich langsam, immer tiefer in die Landschaft ein, bevor er in den Mehrbach mündet. Am östlichen Rand der Verbandsgemeinde Flammersfeld sind die Wied und der Holzbach dann wieder tief in die Landschaft eingegraben. Von den Hochflächen um Flammersfeld sind die Übergänge zum Wiedtal sehr steil. Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von 40,1 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]), 43,4 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 1,0 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 15,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen. Demnach ist in der Verbandsgemeinde Flammersfeld zwar der Anteil der Waldflächen etwas größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen. Dennoch nehmen die Waldflächen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld einen kleineren Anteil ein als die Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld entspricht nahezu dem Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld haben einen etwas größeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde

derselben Größenklasse. An die Verbandsgemeinde Flammersfeld grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinden Asbach, Puderbach und Rengsdorf-Waldbreitbach im Landkreis Neuwied an. Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Flammersfeld. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld sind die Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) Grundzentren im grundzentralen Verbund. Der Nahbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist dem monozentralen Mittelbereich Altenkirchen (Westerwald) mit dem Mittelzentrum Stadt Altenkirchen (Westerwald) und dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Koblenz zugeordnet. Besondere Ausnahmegründe für die Verbandsgemeinde Flammersfeld stellen auch nicht die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 dar. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung nach der mittleren Variante für den Landkreis Altenkirchen (Westerwald), ausgehend vom Basisjahr 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl auf 121 542 EW im Jahr 2025 (-6 831 EW [-5,32 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [128 373 EW]), auf 114 478 EW im Jahr 2035 (-13 895 EW [-10,82 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 96 820 EW im Jahr 2060 (-31 553 EW [-24,58 %] gegenüber dem Basisjahr 2013), einen Rückgang der Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 20 806 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 17,1 %; -3 728 EW [-15,20 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [24 537 EW; Bevölkerungsanteil von 19,1 %]), auf 18 915 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 16,5 %; - -5 619 EW [-22,90 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und auf 15 200 EW im Jahr 2060 (Bevölkerungsanteil von 15,7 %; - 9 334 EW [-38,05 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 und einen Anstieg der Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 31 644 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 26,0 %; +4 761 EW [+17,71 %] gegenüber dem Basisjahr 2013

[26 883 EW; Bevölkerungsanteil von 20,9 %]), auf 36 235 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 31,7 %; +9 352 EW [+34,78 %] gegenüber dem Basisjahr 2035) und auf 32 545 EW (Bevölkerungsanteil von 33,6 %; +5 662 EW [+21,06 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ermittelt. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) werden in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Einwohnerzahl auf 11 749 EW im Jahr 2025 (-56 EW [-0,47 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [11 805 EW]) und auf 11 378 EW im Jahr 2035 (-427 EW [-3,62 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) und die Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 1 956 EW (Bevölkerungsanteil von 16,6 %; -305 EW [-13,49 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [2 261 EW; Bevölkerungsanteil von 19,2 %]) und auf 1 773 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 15,6 %; -488 EW [-21,58 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) sinken sowie die Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf 3 055 EW im Jahr 2025 (Bevölkerungsanteil von 26,0 %; +556 EW [+22,25 %] gegenüber dem Basisjahr 2013 [2 499 EW; Bevölkerungsanteil von 21,2 %]) und auf 3 695 EW im Jahr 2035 (Bevölkerungsanteil von 32,5 %; +1 196 EW [+47,86 %] gegenüber dem Basisjahr 2013) ansteigen. Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Flammersfeld bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Flammersfeld zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer. Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Flammersfeld. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes

Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Flammersfeld zum Stichtag des 30. Juni 2009 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte gewohnt. Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Flammersfeld dar. Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Flammersfeld je Einwohnerin und Einwohner hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 477 Euro (-61 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) betragen. Mithin hat bei der Verbandsgemeinde Flammersfeld die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gelegen. Für die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich. Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Krite-

rium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei wird der Mehrjahresdurchschnitt von 2001 bis 2009 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden) verwiesen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde Flammersfeld auf -1 005 968 Euro im Jahr 2001, auf -276 258 Euro im Jahr 2002, auf -384 715 Euro im Jahr 2003, auf -111 119 Euro im Jahr 2004, auf 22 874 Euro im Jahr 2005, auf -137 514 Euro im Jahr 2006, auf 80 926 Euro im Jahr 2007, auf 114 957 Euro im Jahr 2008 und auf -626 598 Euro im Jahr 2009 belaufen. Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) einen negativen Finanzierungssaldo, nämlich im Jahr 2009, erzielt. Mithin sind von der Verbandsgemeinde Flammersfeld im Zeitraum von 2001 bis 2009 beide Kriterien, das heißt ein im Betrachtungszeitraum mehrjahresdurchschnittlich positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht erfüllt worden. Dagegen, dass die Verbandsgemeinde Flammersfeld die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, nämlich die Gewähr für eine langfristige fachlich qualitativ hochwertige, wirtschaftliche, bürger-, sach- und ortsnahe Wahrnehmung der eigenen und übertragenen Aufgaben zu bieten, erfüllt, sprechen ihre auch zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2015 den einschlägigen Schwellenwert von 12 000 EW unterschreitende Einwohnerzahl und ihre in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelte rückläufige Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Flammersfeld zum Stichtag des 31. Dezember 2015 11 932 EW. Sie wird nach der Vierten kleinräumigen Bevölke-

rungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz gegenüber dem Basisjahr 2013 bis zum Jahr 2025 56 EW und bis zum Jahr 2035 427 EW weniger haben. In die Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfäigkeit der Verbandsgemeinde Flammersfeld im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner ihre mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft eingeflossen. Die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Flammersfeld hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde um 61 Euro pro Einwohnerin und Einwohner unterschritten. Auch im Vergleichszeitraum von 2006 bis 2015 ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Flammersfeld 754 Euro pro Einwohnerin und Einwohner) niedriger als der einschlägige Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde (791 Euro pro Einwohnerin und Einwohner), nämlich um 37 Euro pro Einwohnerin und Einwohner, gewesen. Ferner sind im Vergleichszeitraum von 2006 bis 2015 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde Flammersfeld negativ und die Finanzierungssalden in den drei letzten Jahren des Zeitraums, das heißt in den Jahren 2013 bis 2015, jeweils negativ gewesen. Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Flammersfeld in den Jahren 2006 bis 2015 Finanzierungssalden von -137 514 Euro im Jahr 2006, von 80 916 Euro im Jahr 2007, von 114 957 Euro im Jahr 2008, von -626 598 Euro im Jahr 2009, von -181 875 Euro im Jahr 2010, von -2 715 523 Euro im Jahr 2011, von -2 246 851 Euro im Jahr 2012, von -1 195 055 Euro im Jahr 2013, von -472 455 Euro im Jahr 2014 und von -37 121 Euro im Jahr 2015 aufgewiesen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinden Asbach, Puderbach und Rengsdorf-Waldbreitbach im Landkreis Neuwied, besteht für keine Verbandsgemeinde ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Ihre Einwohnerzahlen sind zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils höher als der für die Verbandsgemeinden einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. So hatten ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

23 219 EW, die Verbandsgemeinde Asbach 22 408 EW, die Verbandsgemeinde Rengsdorf (seit dem 1. Januar 2018 Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach) 16 433 EW und die Verbandsgemeinde Puderbach 14 800 EW. Ebenso sind die Einwohnerzahlen dieser Verbandsgemeinden zum Vergleichsstichtag des 31. Dezember 2015 höher als der einschlägige Schwellenwert von 12 000 EW gewesen. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten zum Stichtag des 31. Dezember 2015 die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) 22 714 EW, die Verbandsgemeinde Asbach 22 113 EW, die Verbandsgemeinde Rengsdorf 16 582 EW und die Verbandsgemeinde Puderbach 14 541 EW. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Asbach, Puderbach und Rengsdorf gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Flammersfeld, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweist, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

| Verbandsgemeinde Flammersfeld | Punktwert (maximal fünf Punkte) |
|---|---|
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach | 4,375 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Puderbach | 4,250 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf | 4,250 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach | 4,125 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Asbach | 3,500 |

| Verbandsgemeinde Flammersfeld | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Dierdorf und Puderbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Rengsdorf | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Rengsdorf und Waldbreitbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach |
|---|---|---|---|---|---|
| Pendlerverflechtung | 5 Punkte | 2 Punkte | 2 Punkte | 3 Punkte | 2 Punkte |
| Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden | 4 Punkte | 4 Punkte | 3 Punkte | 3 Punkte | 4 Punkte |
| Fläche | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2009 | 2 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 2 Punkte | 3 Punkte |
| Steuerkraft | 5 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 1 Punkt |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2020 | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 | 5 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 3 Punkte |
| Gesamtpunktzahl | 4,375 Punkte | 4,250 Punkte | 4,250 Punkte | 4,125 Punkte | 3,500 Punkte |

Die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste und als schlechteste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Puderbach und mit der Verbandsgemeinde Asbach werden im Folgenden näher betrachtet.

Nicht näher getreten wird dem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach, den Herr Professor Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewertet hat. Dieser Zusammenschluss bezieht drei Verbandsgemeinden, davon mit den Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach zwei Verbandsgemeinden ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein solcher Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Flammersfeld eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich ebenfalls als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf kann nicht herbeigeführt werden. Aus der Verbandsgemeinde Rengsdorf und der Verbandsgemeinde Waldbreitbach ist nämlich nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden. Wie § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes regelt, führt sie den Namen „Rengsdorf-Waldbreitbach“.

Außer Betracht bleibt auch der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach. Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach sind in ihren Gebietsständen zum 1. Januar 2018 auf freiwilliger Basis geändert worden. Ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld wäre eine nochmalige Veränderung des Gebietsstandes. Für das Erfordernis eines solchen Zusammenschlusses sind hinreichende Gründe nicht erkennbar. Dabei gibt es insbesondere auch keinen tragfähigen Ansatz für eine solche Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Flammersfeld
bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Puderbach und Dierdorf

und
bei der dritten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Puderbach

als Vorschläge ergeben.

In die folgenden näheren Betrachtungen wird auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform im Landkreis Altenkirchen (Westerwald), einbezogen. Dieser Zusammenschluss, der nun auf freiwilliger Basis realisiert wird, ist von Herrn Professor Dr. Jun-

kernheinrich nicht untersucht und bewertet worden. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Landtags-Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 und bis zum Stichtag des 30. Juni 2014 die Verbandsgemeinde Bitburg-Land mit 51 Ortsgemeinden gewesen. Seit dem 1. Juli 2014 ist die auf freiwilliger Basis aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg gebildete neue Verbandsgemeinde Bitburger Land die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz mit den meisten Ortsgemeinden (72 Ortsgemeinden im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2017 und 71 Ortsgemeinden ab dem 1. Januar 2018).

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),

- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2015,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015,
- Schulden zum 31. Dezember 2015,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

In die weiteren Betrachtungen werden
die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit jeweils einer Nachbarverbandsgemeinde, mithin

- ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Puderbach und
- ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Asbach

einbezogen.

Aus den dargelegten Gründen werden
für die Verbandsgemeinde Flammersfeld insbesondere

- ihr Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach,
- ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf sowie

- ihr Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach nicht weiter untersucht.

Auf den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Waldbreitbach, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweist, mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf wird im Begründungsteil zum Landesgesetz, das die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Waldbreitbach und Rengsdorf regelt, vertieft eingegangen.

In der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) am 14. Dezember 2016 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform, insbesondere der Aspekt eines möglichen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld, thematisiert worden. Dabei wurden folgende Eckpunkte hervorgehoben: „1. Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollte mindestens fünf Jahre betragen. 2. Für den Fall eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollte die Umsetzung der Fusion zum 1.1.2020, also zum Kalenderjahresbeginn, erfolgen. Die Wahl des Verbandsgemeinderates und des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollte am Tag der Wahl der allgemein im Jahr 2019 stattfindenden Kommunalwahlen erfolgen. Die Wahlzeit der derzeitigen Verbandsgemeinderäte beider Verbandsgemeinden wäre bis zum Ablauf des Jahres 2019 zu verlängern.“ Zudem hat der Rat der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Sitzung am 14. Dezember 2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme zum Schreiben Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.11.2016 wird zugestimmt. Die Fraktionsvorsitzenden des Verbandsgemeinderates, vier Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinden sowie ein ständiger Vertreter der Verwaltung bilden eine Arbeits- und Lenkungsgruppe zum Thema Fusion. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können im Bedarfsfall hinzugezogen werden. Die Arbeits- und Lenkungsgruppe soll über eine einzurichtende E-Mail-Adresse für Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein. Zu gegebener Zeit soll je eine Einwohnerversammlung in Altenkirchen (Westerwald) und Weyerbusch zur In-

formation interessierter Einwohnerinnen und Einwohner, Ratsmitglieder etc. durchgeführt werden.“

In der Sitzung am 1. Februar 2018 hat der Verbandsgemeinderat Altenkirchen (Westerwald) dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld folgenden Inhalts einstimmig (32 Ja-Stimmen) zugestimmt:

- Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verwaltungskraft von Gebietskörperschaften auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen zu verbessern.
- Das Leitbild für die Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält das am 6. Oktober 2010 in Kraft getretene Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Demzufolge haben in der Regel Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 einen eigenen Gebietsänderungsbedarf.
- Nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform weist die Verbandsgemeinde Flammersfeld einen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 869 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, die vorsieht, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich sind, greift für die Verbandsgemeinde Flammersfeld ebenfalls nicht.
- Für die an die Verbandsgemeinde Flammersfeld angrenzende Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dagegen kein eigener Gebietsänderungsbedarf. Sie hatte zum Stichtag 30. Juni 2009 23 219 Einwohnerinnen und Einwohner.

- Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform räumt freiwilligen Gebietsänderungen den Vorrang ein.
- Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Verbandsgemeinde Flammersfeld gebeten, die Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses mit einer benachbarten Verbandsgemeinde zu klären. Nach ausführlichen Gesprächen und Beratungen, auch mit benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Neuwied, hat sich die Verbandsgemeinde Flammersfeld entschlossen, der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Aufnahme von Gesprächen über eine Fusion der beiden Verbandsgemeinden anzutragen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) steht dem Ansinnen positiv gegenüber.
- Die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen werden. Dadurch wird eine Verbandsgemeinde mit rund 34 700 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von rund 229 Quadratkilometern und von 68 Ortsgemeinden entstehen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Altenkirchen-Flammersfeld“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) haben.
- Die neue Verbandsgemeinde mit ihrer Verwaltung soll sich als Dienstleister für die Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald), für die anderen Ortsgemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen verstehen. Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels soll sie sich zum Ziel setzen, die Standortattraktivität der Kommunen durch eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Infrastruktur zu festigen. Hierbei sollen insbesondere Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren, die ärztliche Versorgung, der Umweltschutz, die Wirtschaftsförderung sowie eine solide Haushaltsstruktur einen hohen Stellenwert haben.
- Die Region, zu der die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gehören, liegt in der geografischen Mitte Europas. Der Ausbau und die Pflege von Kontakten zu anderen europäischen Kommunen, insbesondere durch Partnerschaften und Jugendaustausche, soll der neuen Verbandsgemeinde ein besonderes Anliegen sein.
- Einer bürger-, sach- und ortsnahen Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll eine große Bedeutung zukommen. Mit

modernen kommunalen Bürgerbüros an den Verwaltungsstellen in Altenkirchen (Westerwald) und in Flammersfeld sowie weiteren Angeboten soll es gelten, den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Unternehmen den bisher gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern.

- Die neue Verbandsgemeinde soll neben der Verwaltung in Altenkirchen (Westerwald) eine Verwaltungsstelle in Flammersfeld haben. Die Verwaltungsstelle in Flammersfeld soll dem Ziel der Dienstleistungsgrundversorgung durch die Einrichtung eines Bürgerbüros gerecht werden. Ferner soll in der Verwaltungsstelle in Flammersfeld mindestens ein abgrenzbarer Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde angesiedelt werden. Die Klärung der Einzelheiten soll der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde im Hinblick auf deren oder dessen Organisationshoheit vorbehalten bleiben.
- Der erste Verbandsgemeinderat und die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde sollen an dem von der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) als Aufsichtsbehörde festzulegenden Wahltag gewählt werden. Bevorzugt wird, die Wahlen am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 durchzuführen.
- Die Wahlzeiten der jetzigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.
- Die Wahlzeit des ersten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde soll vom 1. Januar 2020 bis zum letzten Tag des Monats im Jahr 2024, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden werden, laufen.
- Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gehen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstandsrechte sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem

Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein. Die Arbeitszeitkonten der Bediensteten gehen mit ihnen auf die neue Verbandsgemeinde über und werden dort fortgeführt. Die neue Verbandsgemeinde wird für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten, die Beihilfen und die sonstigen gesetzlichen Leistungen tragen. Die neue Verbandsgemeinde soll aus Anlass des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die Möglichkeiten nutzen, Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und Bediensteten Teilzeitbeschäftigungen zu bewilligen. Für Beamtinnen und Beamte der neuen Verbandsgemeinde soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dieser Gebietsänderung erfolgen kann. Im Hinblick auf die Alterspyramide der Bediensteten der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist in den nächsten zehn Jahren wegen altersbedingter personeller Fluktuationen mit einem erheblichen Rückgang der Zahl der Bediensteten zu rechnen. Deshalb wird die Übernahme aller derzeitigen Auszubildenden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildungen angestrebt, um auch so zu einer geordneten Personalentwicklung beitragen zu können. Die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld werden ihre strukturellen Veränderungen, insbesondere im personellen und organisatorischen Bereich, auf den Zeitpunkt nach dem Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften abstimmen. Ferner werden die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bereits vor ihrem Zusammenschluss mit den Vorbereitungen für ein Personalkonzept der neuen Verbandsgemeinde beginnen.

- Die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gebildeten Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften die Geschäfte gemeinsam gemeinsam fortführen. Bis zum Ablauf dieses sechsmonatigen Zeitraums sollen der Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde

gewählt werden. Entsprechendes soll für die in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gebildeten Schwerbehindertenvertretungen und die Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gelten. Auf die regelmäßigen Wahlen des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde im Jahr 2021 soll verzichtet werden. Die ersten Wahlzeiten des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sollen bis zu den regelmäßigen Wahlen des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde im Jahr 2025 laufen.

- Die zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sollen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal fortgelten, bis sie durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.
- Die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Mithin gilt dies für die zwölf Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und die drei Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Alle Kindertagesstätten werden als Ganztagseinrichtungen geführt. In den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind die Trägerschaften für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen worden. Über die kommunalen Kindertagesstätten hinaus gibt es in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die katholische Kindertagesstätte Sankt Jakobus in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), die evangelische Kindertagesstätte „Arche“ in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) und den Förderkindergarten der Lebenshilfe e. V. in der Ortsgemeinde Weyerbusch sowie in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die katholische Kindertagesstätte Maria Magdalena in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) und die katholische Kindertagesstätte Sankt Antonius in der Ortsgemeinde Oberlahr. Die neue Verbandsgemeinde soll sich im Rahmen der gesetzlichen Rege-

lungen an den Kosten der kirchlichen Kindertagesstätten, wie auch bisher die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld, und aufgrund von Sondervereinbarungen mit dem Erzbistum Köln an den Kosten der katholischen Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) und mit dem Bistum Trier an den Kosten der katholischen Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Oberlahr beteiligen. Das Grundstück nebst Gebäude, auf dem die katholische Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) betrieben wird, gehört der Verbandsgemeinde Flammersfeld und soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Für die Betreuung der Kinder gibt es derzeit zusätzlich zum Regelbetreuungsangebot zahlreiche freiwillige Angebote, Programme und Projekte mit qualitativ hochwertigem Standard. Einigkeit besteht darüber, dass auch nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld diese freiwilligen Leistungen weiter angeboten werden sollen. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde sollte eine einheitliche Regelung für ihre Beteiligung an den Kosten der freien Träger von Kindertagesstätten im Verbandsgemeindegebiet anstreben.

- Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld als Schulträger werden mit deren Zusammenschluss auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Dabei sollen die derzeitigen Strukturen in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld unverändert bleiben. Mithin sollen die Grundschulen einschließlich Schulsporthallen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) (Pestalozzi-Grundschule und Erich Kästner-Grundschule) und in der Ortsgemeinde Weyerbusch (Bürgermeister Raiffeisen-Schule) sowie der Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Ortsgemeinde Flammersfeld (die Sporthalle an der Grundschule wird von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen in den Ortsgemeinden Flammersfeld und Oberlahr für den Schulsport genutzt; ferner steht die Sporthalle für den Vereinssport zur Verfügung), in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) (Glück auf!-Grundschule) und in der Ortsgemeinde Oberlahr (Grundschule Lahrer Herrlichkeit) auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die zentralen Sportanlagen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und der Verbandsgemeinde Flammersfeld sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Davon werden Sportanlagen im Sportzentrum in der Ortsgemein-

de Altenkirchen (Westerwald) erfasst. Das Sportzentrum besteht aus einem Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage, Schulsportanlagen (Großsporthalle mit drei Übungseinheiten und Tribüne im Hallenbereich und vierter Übungseinheit in der zweiten Ebene und Stadion des Typs B mit Naturrasenplatz und Leichtathletikanlagen), einem Hallenbad (ein Neubau des Hallenbades ist wegen der fehlenden Sanierungsfähigkeit des jetzigen Hallenbades geplant), einer Tennisanlage (gehört der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen [Westerwald]) und einer Reitsportanlage (gehört der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen [Westerwald]) und Verkehrseinrichtungen (gehören teilweise der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen [Westerwald]). Mit der Begründung der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) für das Schulzentrum zum 1. Januar 1977 sind die dortigen Schulsportanlagen dem Sportzentrum der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zugeordnet worden. Näheres dazu regelt eine Vereinbarung, die über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld hinaus fortgelten soll. Die Vereinbarung regelt auch die Einbindung der bereits seit Jahren vorhandenen zentralen Sportanlage der Stadt Altenkirchen (Westerwald) in das Sportzentrum der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald). Im Sportzentrum in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) ist der ursprüngliche Tennenplatz im Jahr 2013 in einen Kunstrasenplatz umgewandelt worden. Die Sportanlage in der Ortsgemeinde Weyerbusch wird seit 1974 als zentrale Sportanlage geführt. Sie steht auch für den Schulsport zur Verfügung. Der Tennenplatz der Sportanlage ist im Jahr 2006 in einen Kunstrasenplatz umgebaut worden. Eine Erweiterung der Sportanlage in der Ortsgemeinde Weyerbusch um ein Kleinspielfeld (Kunstrasenbelag) ist beschlossen. Auf die neue Verbandsgemeinde übergehen sollen auch die Dreifach-Sporthalle (Raiffeisenhalle) der Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Ortsgemeinde Güllesheim und die Sportanlagen in den Ortsgemeinden Güllesheim, Bürdenbach (Bruch) und Flammersfeld. Die Raiffeisenhalle in der Ortsgemeinde Güllesheim wird von den Schülerinnen und Schülern der Glück-auf!-Grundschule in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) und der IGS Horhausen in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) für den Schulsport genutzt. Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Flammersfeld in die bestehende Vereinbarung mit dem Landkreis Altenkirchen (Westerwald) über die Nutzung der

Raiffeisenhalle für den Schulsport eintreten. Außer für den Schulsport wird die Raiffeisenhalle in der Ortsgemeinde Güllesheim für den Vereinssport genutzt. Bei der Sportanlage in der Ortsgemeinde Güllesheim handelt es sich um eine Einrichtung, die im Jahr 2012 grundsaniert worden ist und über einen Kunstrasenplatz, eine 100 m-Laufbahn, eine Kugelstoßanlage und eine Weitsprunganlage verfügt. Zudem umfasst die Sportanlage in der Ortsgemeinde Güllesheim ein Kleinspielfeld. Die Sportanlage in der Ortsgemeinde Güllesheim steht Schülerinnen und Schülern der Glück-auf!-Grundschule in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) und der IGS Horhausen in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) für den Schulsport zur Verfügung. Neben der schulischen Nutzung erfolgt eine Nutzung der Sportanlage in der Ortsgemeinde Güllesheim für den Vereinssport. Die Sportanlage in der Ortsgemeinde Flammersfeld ist ein im Jahr 2001 **s**anierter Tennenplatz. Genutzt wird die Sportanlage in der Ortsgemeinde Flammersfeld von Schülerinnen und Schülern der Grundschule in der Ortsgemeinde Flammersfeld für die Bundesjugendspiele. Ansonsten steht die Sportanlage in der Ortsgemeinde Flammersfeld dem Vereinssport zur Verfügung. Die Sportanlage in der Ortsgemeinde Bürdenbach (Bruch) ist ein Stadion des Typs B aus den frühen 1980er Jahren. Hergerichtet sind das Spielfeld als Rasenplatz und die 400 m-Laufbahn als Tennenbelag. Die Sportanlage in der Ortsgemeinde Bürdenbach (Bruch) wird von Schülerinnen und Schülern der Grundschule in der Ortsgemeinde Oberlahr und von Sportvereinen genutzt. Sie ist sanierungsbedürftig.

- Das Hallenbad der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Einrichtung wird seit 1970 von der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) betrieben. Sie wird auch für den Schul- und Vereinssport genutzt. Das Hallenbad weist erhebliche Baumängel auf. Eine Sanierung des Hallenbades stellt sich als unwirtschaftlich dar. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) hat in der Sitzung am 18. Dezember 2017 den Neubau eines Hallenbads als Sportbad mit fünf Bahnen in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) auf der Glockenspitze westlich der Sporthalle beschlossen. Das neue Hallenbad soll Schülerinnen und Schülern aller Schulen der künftigen Verbandsgemeinde für den Schwimmunterricht zur Verfügung stehen. Ebenso soll gewährleistet sein, dass das neue Hallenbad von al-

len Schwimmsportvereinen in der künftigen Verbandsgemeinde zu Trainings- und Wettkampfzwecken genutzt werden kann. Der Eigenanteil der künftigen Verbandsgemeinde an den Investitionskosten des Neubaus des Hallenbades in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) und der laufenden Kosten dieses neuen Hallenbades sollen mit Mitteln der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage finanziert werden.

- Die bisherige Jugendarbeit der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld soll auch nach deren Zusammenschluss fortgesetzt werden. Seitens der Verbandsgemeinde Flammersfeld wird eine aktive Jugendarbeit betrieben. Sie hat hierfür eine Jugendpflegerstelle eingerichtet. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) führt im Bereich der Jugendarbeit einen Schüleraustausch durch und bietet einige kleinere Aktivitäten an. Insbesondere unterstützt sie die Angebote des Kinder- und Jugendzentrums der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen (Westerwald) durch eine finanzielle Beteiligung an den Personalkosten.
- Die Volkshochschule der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit Sitz in der Ortsgemeinde Flammersfeld soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Darüber hinaus soll die neue Verbandsgemeinde die bisherige Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld mit der Volkshochschule des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) fortsetzen. Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in den Weiterbildungsvertrag mit dem Soziokulturellen Zentrum „Haus Felsenkeller e. V.“ im Bereich der Erwachsenenbildung eintreten.
- Die bestehenden Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. In der neuen Verbandsgemeinde sollen sie auf der Grundlage eines von ihr zu erarbeitenden Feuerwehrkonzeptes zu einer zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt werden. Spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter der neuen Verbandsgemeinde und deren oder dessen Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Die Wahlen sollen durch die Wehrführer der einzelnen Löschzüge in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld er-

folgen. Bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde sollen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und die Vertreter in ihren Ämtern und im jeweiligen bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben.

- Die neue Verbandsgemeinde soll die First-Responder-Gruppe (Ersthelfergruppe) der Verbandsgemeinde Flammersfeld fortführen. Über eine Erweiterung hat der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu entscheiden.
- Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sollen zusammengeführt und an einem einzigen Standort angesiedelt werden. Unter Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten und Bedürfnissen soll eine bedarfsorientierte Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung an einem anderen Standort erfolgen können. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die neue Verbandsgemeinde soll die von ihr in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zum Zweck der Kalkulation der Entgelte zunächst als getrennte Einrichtungen behandeln. Spätestens nach zehn Jahren ab dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen in deren bisherigen Gebieten einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erhoben werden. Die für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bestehenden Vereinbarungen, insbesondere Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen, mit den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden hinaus fortgelten. Bis zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen keine Maßnahmen durchgeführt einschließlich Beschaffungen vorgenommen werden, die mit einer für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind.

Dringend notwendige Maßnahmen einschließlich Beschaffungen zur Gewährleistung der Versorgungs- und Entsorgungssicherheit sollen davon ausgenommen sein.

- Die neue Verbandsgemeinde soll, wie bisher die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), das Recht zur Vergabe der Gaskonzessionen und zur Erhebung der Konzessionsentgelte für die Gasversorgung im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) haben. Der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist dieses Recht von ihren Ortsgemeinden übertragen worden. Eine solche Übertragung ist in der Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht erfolgt. Ebenso wenig ist das Recht zur Vergabe der Stromkonzessionen und der Erhebung der Konzessionsentgelte für die Stromversorgung von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld übertragen worden. Vor Ablauf der Konzessionsverträge sollen frühzeitig Möglichkeiten einer Rekommunalisierung der Gasversorgung und der Stromversorgung in der neuen Verbandsgemeinde geprüft werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll auch die Infrastrukturaufgabe der Breitbandversorgung wahrnehmen. Sie ist den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld von ihren Ortsgemeinden übertragen worden.
- Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) unterhält seit dem Beginn der 1970er Jahre eine Vielzahl von Wirtschaftswegen, die als notwendige Verbindungen zwischen den einzelnen Dörfern angesehen werden. Nach wie vor gehören diese Wirtschaftswege jedoch den Ortsgemeinden. Für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wären mithin die Ortsgemeinden zuständig. Die Unterhaltung der Wirtschaftswege (Fahrbahn) durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist eine freiwillige Leistung. Seit vielen Jahren werden Zug um Zug die Wirtschaftswege, meist nach einer Instandsetzung, in die Unterhaltungslast der Ortsgemeinden zurückgegeben. Im Jahr 2005 ist erstmals eine Unterhaltungslast mit der Zahlung einer Entschädigung, die an die Stelle einer Instandsetzung des Wirtschaftsweges getreten ist, zurückgegeben worden. Die Entschädigung beläuft sich derzeit auf 6,16 Euro pro Quadratmeter Wegefläche. Zum 31. Dezember 2017 ist die Unterhaltungslast für insgesamt 47 Wirtschaftswege mit einer Länge von circa 57 Kilometern an Ortsgemeinden zurückgegeben gewesen. Für 27 Wirtschaftswege von Ortsgemeinden mit einer Länge von 34 Kilometern liegt die Unterhaltungslast noch bei der Verbandsgemeinde Alten-

kirchen (Westerwald). Bis zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld am 1. Januar 2020 soll die Unterhaltungslast für weitere Wirtschaftswege an Ortsgemeinden zurückgegeben werden. Die neue Verbandsgemeinde soll die Unterhaltungslast für die übrigen Wirtschaftswege nach deren Instandsetzung

oder mit einer finanziellen Entschädigung an Ortsgemeinden zurückgeben. Finanziert werden sollen die Instandsetzungen oder Entschädigungen mit von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zu erhebenden Sonderumlagen. Die Sonderumlagen sollen bis zur vollständigen Rückübertragung der Unterhaltungspflicht für die Wirtschaftswege auf die Ortsgemeinden erhoben werden können. Ein zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eventuell vorhandener Liquiditätsbestand der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist bei der Berechnung der Sonderumlage zu berücksichtigen.

- Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) soll auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. In den Bauhof sollen auch die den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Liegenschaften der Verbandsgemeinde Flammersfeld zugeordneten und für deren Betreuung außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung zuständigen Mitarbeiter eingebunden werden. Die Finanzierung der Bauhofeinsätze in der neuen Verbandsgemeinde soll durch Kostenerstattungen oder interne Leistungsverrechnungen erfolgen. Ein kostendeckender Betrieb des Bauhofs der neuen Verbandsgemeinde ist anzustreben. Aus dem Betrieb des Bauhofs der neuen Verbandsgemeindeumlage resultierende Fehlbeträge sollen mit den allgemeinen Verbandsgemeindeumlagen finanziert werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll, wie schon bisher die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung als Selbstverwaltungsaufgaben nach § 67 Abs. 3 Gemeindeordnung wahrnehmen. Zur Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotenzials wird eine für alle Ortsgemeinden übergreifende Wirtschafts- und Tourismusförderung als sinnvoll angesehen. Die überörtliche Wirtschaftsförderung wird in den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld vor allem als aktive Wirtschaftsförderung vor Ort mit Standortmarketing einschließlich Beratung der Gewerbetreibenden, Gewerbeflächenanalysen etc. betrieben**.** Die Verbandsgemeinde Flammersfeld führt

zudem eine Immobilienbörse. In den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld hat der Tourismus eine herausgehobene Stellung. Zu den überörtlichen touristischen Maßnahmen gehören vor allem für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Unterhaltung verschiedener Themenwanderwege und Radrundwege, die Unterhaltung des Marienwanderweges zusammen mit der Verbandsgemeinde Hachenburg und der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg), die Unterhaltung des Westerwald-Steiges, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) liegt, die Einbindung in den überregionalen „Wied-Radweg“ sowie die Radroute „Westerwald-Schleife“, die Beteiligung an den vier neuen Erlebniswegen des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) und die Betreuung des für alle Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) gemeinsamen Unterkunftsverzeichnisses auf der Internetseite www.gastgeber-westerwald.de sowie für die Verbandsgemeinde Flammersfeld das Raiffeisenmuseum in der Ortsgemeinde Flammersfeld, dessen Trägerin sie ist, die Nutzung des Alvenslebensstollens in der Ortsgemeinde Burglahr, die Nutzung des Förderturms in der Ortsgemeinde Willroth für Besichtigungen zusammen mit der „Bürgerinitiative Willroth“ (BIW), die Unterhaltung des Wanderweges im Grenzbachtal, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt, die Unterhaltung des Westerwald-Steigs, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt, die Unterhaltung des Wiedtalradweges, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt, und die Beteiligung an der Unterhaltung der Premiumwanderwege Wiedwanderweg und Alter Kölner Weg. Finanzieren soll die neue Verbandsgemeinde, wie dies in den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld geschieht, die Wirtschafts- und Tourismusförderung mit den allgemeinen Verbandsgemeindeumlagen.

- Die neue Verbandsgemeinde soll als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Aufgabe der Kulturförderung wahrnehmen. In der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) nimmt sie in Anbetracht der Vielzahl und der unterschiedlichen Größe der Ortsgemeinden die Aufgabe der Kulturförderung wahr. Ihre Durchführung hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) weitgehend dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. übertragen. Dort ist auch die Jugendkunstschule Altenkirchen beheimatet. Ziel des Kultur-/Jugendkulturbüros Haus Felsenkeller e. V. ist die Belebung der sozialen, kulturellen und kulturpädagogischen Infrastruktur im Westerwald. Seine Aktivitä-

ten zeigen sich nach außen auch durch teils kooperative Angebote in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) und im Umland wider. Der Verein hat in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) eine herausgehobene Stellung im Bereich des kulturellen Lebens. Deshalb unterstützt die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ihn mit Zuschüssen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) fördert außerdem verschiedene Brauchtums- und Heimatvereine durch finanzielle Zuwendungen und unterstützt zudem die öffentliche Bücherei der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen. Finanziert werden soll die Kulturförderung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) mit den allgemeinen Verbandsgemeindeumlagen.

- Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld soll berücksichtigen, dass durch diese Gebietsänderungsmaßnahme die derzeitigen Verflechtungsbereiche mit dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), die auch die grundzentrale Funktion für den Nahbereich des Gebietes der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) hat, und mit den Grundzentren im grundzentralen Verbund Ortsgemeinde Flammersfeld und Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) nicht nachteilig verändert werden.
- Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet aufzustellen. Bis dieser Flächennutzungsplan wirksam wird, gelten die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld fort.
- Die neue Verbandsgemeinde soll die von der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) eingegangenen Partnerschaften beibehalten. Zwischen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und der französischen Stadt Tarbes gibt es seit 1972 eine Partnerschaft. Seit 1997 besteht die Partnerschaft zwischen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und der polnischen Stadt Olszanka. Im Rahmen der Partnerschaften finden gegenseitige Delegationsbesuche und Schüleraustausche statt. Angestrebt wird eine Partnerschaft mit der spanischen Stadt Huesca. Die neue Verbandsgemeinde soll die Kosten für die Partnerschaften mit den allgemeinen Verbandsgemeindeumlagen finanzieren.
- Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll, wie dies schon bisher die Verwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) praktiziert, auf Bitte von Jagdgenossenschaften im Verbandsgemeindegebiet deren Verwaltungs-

geschäfte gegen Verwaltungskostenerstattungen führen und die von ihr ebenfalls verwalteten Kassenbestände dieser Jagdgenossenschaften jeweils nach dem Ablauf des Haushaltsjahres mit dem Zinssatz, den sie bei der Anlage von Rücklagen und Festgeldern durchschnittlich erzielt hat, verzinsen.

- Nach der Schiedsamtsordnung wird die neue Verbandsgemeinde einen Schiedsamtsbezirk bilden. Ihr Verbandsgemeinderat soll aufgrund der flächenmäßigen Größe und der hohen Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde die Einrichtung zweier Schiedsamtsbezirke beschließen. Die Schiedsamtsbezirke sollen das jeweilige Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld umfassen. Zu Dienstsitzen der Schiedspersonen sollen die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) und die Ortsgemeinde Flammersfeld bestimmt werden.
- Spätestens sechs Monate nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen eine Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde und ihre Vertretung bestellt werden. Die Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und ihre Vertretungen sollen bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Vertretung in ihren Funktionen und für das jeweilige bisherige Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben.
- Der Rat der neuen Verbandsgemeinde soll deren Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020 Anfang des Jahres 2020 beschließen.
- Für die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Dementsprechend bedarf es für die neue Verbandsgemeinde einer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020. Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gemäß den §§ 108 und 109 Gemeindeordnung für die Haushaltsjahre bis 2019 aufzustellen. Aus den Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld für die vergangenen Jahre ergeben sich Disparitäten hinsichtlich der Eigenkapitalquoten. Mit einer solchen Disparität ist auch zum 31. Dezember 2019 zu rechnen. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die noch aufzustellenden Abschlüsse der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und

Flammersfeld für die Haushaltsjahre bis 2019 zur Prüfung vorzulegen sind. Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 sind die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 31. Dezember 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen. Anvisiert ist, keine Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld für die Jahre 2015 bis 2019 aufzustellen. Darauf ausgerichtete Gespräche sollen mit dem Ministerium des Innern und für Sport geführt werden. Die neue Verbandsgemeinde wird erstmals einen Gesamtabschluss für den Schluss des Haushaltsjahres 2020 aufstellen.

- Angestrebt werden soll, dass die neue Verbandsgemeinde ab dem Zeitpunkt ihrer Bildung von allen Ortsgemeinden Verbandsgemeindeumlagen mit denselben Umlagesätzen erhebt. Soweit dies nicht möglich ist, soll die neue Verbandsgemeinde in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Gebietsänderungszeitpunkt von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen auf einem möglichst niedrigen Niveau erheben können. Derzeit weisen die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen und die Kredite zur Liqudiditätssicherung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld jeweils eine Disparität auf (Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald] von 44,5 % im Jahr 2017 und Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Flammersfeld von 48,0 % im Jahr 2017). Die neue Verbandsgemeinde soll wegen einer zum Zeitpunkt ihrer Bildung bestehenden Disparität bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld Verbandsgemeindeumlagen mit um bis zu 3,5 % höheren Umlagesätzen bis zum vollständigen Ausgleich der Disparität erheben können. Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen sollen aus diesem Grund nur erhoben werden können, wenn kein Ausgleich der Disparität durch eine Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung, etwa mit aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld seitens des Landes gewährten Mitteln, in Betracht kommt. Bei keinem Unterschied oder lediglich geringfügigem Unter-

schied in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) pro Einwohnerin und Einwohner und in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Flammersfeld pro Einwohnerin und Einwohner zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde darf diese insoweit Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlagesätzen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht erheben. Welcher Unterschied in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Flammersfeld geringfügig ist, soll der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde festlegen. Die Sonderumlagen für die Unterhaltung der Wirtschaftswege im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) soll jeweils auf der Grundlage des Jahresabschlusses der neuen Verbandsgemeinde spitz abgerechnet werden.

- Das Ortsrecht der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld, insbesondere die Regelungen der Hauptsatzungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen, soll über den Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses hinaus fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Spätestens fünf Jahre ab dieser Gebietsänderung soll einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im ganzen Verbandsgemeindegebiet gelten.
- Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld insbesondere in die Zweckverbände, sonstigen Verbände und Vereinigungen und anderen Beteiligungen, in die eine der beiden Verbandsgemeinden eingebunden ist oder beide Verbandsgemeinden eingebunden sind, sowie in die mit einer der beiden Verbandsgemeinden oder mit beiden Verbandsgemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge eintreten, soweit nichts Spezifisches festgelegt ist. So wird die neue Verbandsgemeinde anstelle der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen. Ferner wird die neue Verbandsgemeinde als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Flammersfeld in die Vereinbarung eintreten, die Näheres zur Einleitung und Behandlung von Abwasser aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach in die Kläranlage Peterslahr regelt. Ferner wird die neue Verbandsgemeinde Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der mit dem Landkreis Altenkirchen (Westerwald) gebil-

deten gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zweck der Errichtung, der Unterhaltung und des Betriebs eines Nahwärmenetzes zur Versorgung eigener Liegenschaften mit Wärme. Die neue Verbandsgemeinde wird sich statt der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) am LEADER-Programm Westerwald-Sieg und statt der Verbandsgemeinde Flammersfeld am LEADER-Programm der Raiffeisenregion bis zum Abschluss der laufenden Förderperioden beteiligen. Des Weiteren werden die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld auf die neue Verbandsgemeinde als deren Rechtsnachfolgerin übergehen.

- Das Land wird den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld mit einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro unterstützen. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen Gespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern des Landes über finanzielle Projektförderungen im Kontext des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und davon losgelöste Projektförderungen führen.
- Unabweisbare laufende und anstehende Maßnahmen sind derzeit in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) der Neubau eines Hallenbades in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), der Neubau einer Schulsporthalle und der anschließende Neubau eines Kleinspielfeldes in der Ortsgemeinde Weyerbusch, Baumaßnahmen an Kindertagesstätten im Verbandsgemeindegebiet, die Umsetzung des Fahrzeugbeschaffungskonzeptes für die Feuerwehr, Baumaßnahmen am Feuerwehrhaus in der Ortsgemeinde Weyerbusch und die Generalsanierung der Schulsporthalle an der Pestalozzi-Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) sowie in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Umsetzung des Fahrzeugbeschaffungskonzeptes für die Feuerwehr, der Neubau eines Feuerwehrhauses in der Ortsgemeinde Oberlahr, der Neubau einer Kindertagesstätte im Raum Horhausen (Westerwald), die Erweiterung der Glück auf!-Grundschule in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald), die Sanierung des Stadions (Naturrasen, Laufbahn und Umkleidegebäude) in der Ortsgemeinde Bürdenbach (Bruch), die Sanierung des Umkleidegebäudes am Sportplatz in der Ortsgemeinde Flammersfeld, die Sanierung des Umkleidegebäudes am Sportplatz in der Ortsgemeinde Güllesheim, ein Anbau am Feuerwehrhaus in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) und die Beteiligung an

der Errichtung des Busbahnhofs an der Glück auf!-Grundschule in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald). Diese Maßnahmen dulden mithin keinen zeitlichen Aufschub und müssen schon vor dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld begonnen oder fortgeführt werden. Ansonsten haben die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bis zu ihrem Zusammenschluss alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann.

- Die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld werden einen gemeinsamen Lenkungsausschuss für den Zeitraum bis zu ihrem Zusammenschluss bilden. Der Lenkungsausschuss soll den Gebietsänderungsprozess begleiten. Außerdem soll er politische Entscheidungen vorbereiten und bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen, zum Beispiel der Hauptsatzung, für die neue Verbandsgemeinde involviert werden. Der Lenkungsausschuss soll im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagesordnung und des Ablaufs von Sitzungen die gleiche Funktion wie ein Ältestenrat im Sinne des § 34 a der Gemeindeordnung haben. Die Entscheidungsbefugnisse der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sowie des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde dürfen durch den Lenkungsausschuss nicht beeinträchtigt werden. Dem Lenkungsausschuss werden die Mitglieder der bisherigen Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Altenkirchen) und die Mitglieder der bisherigen Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Flammersfeld angehören. Weiterhin werden die Büroleiterin und der Büroleiter und bei Bedarf die Fachbereichs- und Abteilungsleiter der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld, die Personalratsvorsitzenden in diesen Verbandsgemeindeverwaltungen und die Gleichstellungsbeauftragten der beiden Verbandsgemeinden an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen. Ferner werden aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in Angelegenheiten der Eigenbetriebe deren Werkleiter und in Angelegenheiten des Brandschutzes die Wehrleiter an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden nicht öffentlich sein.

Zuvor ist im Verbandsgemeinderat im Wesentlichen Folgendes ausgeführt worden:
Vor dem Beschluss ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Folgendes ausgeführt worden:

- Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates hat über den Stand der bisherigen Verhandlungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Hinblick auf einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden informiert.
- Ferner hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld erläutert.
- Die Mitglieder der Lenkungsgruppen „Fusion“ der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig bei einer Enthaltung für den vorliegenden Vereinbarungsentwurf votiert.
- Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu einer neuen Verbandsgemeinde soll zum 1. Januar 2020 erfolgen.
- Die Räte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen in den nächsten Wochen über den vorliegenden Vereinbarungsentwurf beraten und über eine Zustimmung zu diesem Vereinbarungsentwurf entscheiden.
- Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu einer neuen Verbandsgemeinde wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft, wenn ihm die Räte der beiden Verbandsgemeinden und in jeder dieser Verbandsgemeinden mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.
- Unter Berücksichtigung einer Vereinbarung zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld, der die Räte der beiden Verbandsgemeinden und in jeder dieser Verbandsgemeinden mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben, wird das Ministerium des Innern und für Sport einen Gesetzentwurf für die Gebietsänderungsmaßnahme erstellen.

- Die Vorsitzenden der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der FWG-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion im Verbandsgemeinderat sind auf die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld eingegangen und haben die Zustimmung ihrer Fraktionen zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf angekündigt.

Der Stadtrat Altenkirchen (Westerwald) hat in der Sitzung am 15. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zugestimmt. Die Fusion der beiden Verbandsgemeinden wird von ihm begrüßt. Eine aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gebildete neue Verbandsgemeinde wird in weiten Teilen einen starken Bezug zum Wirkungsgebiet Friedrich Wilhelm Raiffeisens haben. Sein Geburtstag wird sich 2018 zum 200. Mal jähren. Gerade heute sind seine Gedanken zur gelebten Solidarität, zur Eigenständigkeit der Menschen durch ihre Arbeit und zum gemeinsamen Handeln aktuell. In diesem Sinn freut sich die Stadt Altenkirchen (Westerwald) auf ein gelingendes Miteinander mit den Gemeinden der Verbandsgemeinden Flammersfeld ebenso, wie sie es mit den 41 Ortsgemeinden der bisherigen „Dörferstadt“ freundschaftlich pflegt. Den Beschluss hat der Stadtrat Altenkirchen (Westerwald) einstimmig (22 Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Berod hat in der Sitzung am 1. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Almersbach in der Sitzung am 21. Februar 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Bachenberg in der Sitzung am 4. April 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Birnbach in der Sitzung am 19. Februar 2018 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Busenhausen in der Sitzung am 26. Februar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Eichelhardt in der Sitzung am 7. März 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Ersfeld in der Sitzung am

19. März 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Fiersbach in der Sitzung am 26. März 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Fluterschen in der Sitzung am 27. März 2018 einstimmig (elf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Forstmehren in der Sitzung am 20. März 2018 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Gieleroth in der Sitzung am 22. Februar 2018 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Hasselbach in der Sitzung am 6. März 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Helmenzen in der Sitzung am 22. März 2018 einstimmig (elf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Helmeroth in der Sitzung am 7. März 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Hemmelzen in der Sitzung am 5. April 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Heupelzen in der Sitzung am 27. Februar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Hilgenroth in der Sitzung am 28. März 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Hirz-Maulsbach in der Sitzung am 21. Februar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Idelberg in der Sitzung am 15. Februar 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Ingelbach in der Sitzung am 19. März 2018 einstimmig (13 Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Isert in der Sitzung am 28. März 2018 mit vier Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Kettenhausen in der Sitzung am 26. März 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Kircheib in der Sitzung am 22. Februar 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Kraam in der Sitzung am 12. März 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Mammelzen in der Sitzung am 26. März 2018 mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Mehren in der Sitzung am 6. März 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Michelbach in der Sitzung am 27. März 2018 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Neitersen in der Sitzung am 15. März 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Obererbach in der Sitzung am 23. Februar 2018 mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Oberirsen in der Sitzung am 19. März 2018 einstimmig (zehn Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Oberwambach in der Sitzung am 16. März 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Ölsen in der Sitzung am 26. März 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Racksen in der Sitzung am 4. April 2018 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung), vom Ortsgemeinderat Rettersen in der Sitzung am 9. März 2018 einstimmig

(sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Schöneberg in der Sitzung am 27. Februar 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Sörth in der Sitzung am 19. März 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Stürzelbach in der Sitzung am 22. März 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Volkerzen in der Sitzung am 3. April 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Werkhausen in der Sitzung am 20. März 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Weyerbusch in der Sitzung am 20. März 2018 einstimmig (zehn Ja-Stimmen) und vom Ortsgemeinderat Wölmersen in der Sitzung am 20. März 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen) gefasst worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist von seinem Vorsitzenden in der Sitzung am 14. Juli 2016 über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde Flammersfeld sind in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 19. September 2016 in Anwesenheit des Landrats des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) und des büroleitenden Beamten der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) erstmals über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) informiert worden.

In der Sitzung am 22. September 2016 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Flammersfeld in deren Verbandsgemeinderat erneut erörtert worden. Dabei hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flammersfeld über den aktuellen Sachstand näher informiert. Einigkeit bestand unter den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates in der Frage, dass die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld in den Fusionsprozess miteinbezogen werden müssten.

In der Sitzung am 31. Januar 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde Flammersfeld dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zugestimmt (siehe dazu Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Altenkirchen [Westerwald] vom 1. Februar 2018).

Vor dem Beschluss ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates insbesondere Folgendes angesprochen worden:

- Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates hat über den Stand der bisherigen Verhandlungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Hinblick auf einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden informiert.
- Ferner hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld erläutert.
- Die Mitglieder der Lenkungsgruppen „Fusion“ der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig bei einer Enthaltung für den vorliegenden Vereinbarungsentwurf votiert.
- Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu einer neuen Verbandsgemeinde soll zum 1. Januar 2020 erfolgen.
- Die Räte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen in den nächsten Wochen über den vorliegenden Vereinbarungsentwurf beraten und über eine Zustimmung zu diesem Vereinbarungsentwurf entscheiden.
- Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu einer neuen Verbandsgemeinde wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft, wenn ihm die Räte der beiden Verbandsgemeinden und in jeder dieser Verbandsgemeinden mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.
- Unter Berücksichtigung einer Vereinbarung zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld, der die Räte der beiden Verbandsgemeinden und in jeder dieser Verbandsgemeinden mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben, wird das Ministerium des Innern und für Sport einen Gesetzentwurf für die Gebietsänderungsmaßnahme erstellen.

- Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flammersfeld hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 dem Verbandsgemeinderat Flammersfeld die Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf einstimmig bei einer Enthaltung empfohlen.

Der Rat der Ortsgemeinde Berzhausen ist in der Sitzung am 25. Oktober 2016 durch einen Vertreter der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flammersfeld über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

In der Sitzung am 13. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Berzhausen dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Bürdenbach hat sich in der Sitzung am 4. Oktober 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Ferner hat sich der Rat der Ortsgemeinde Bürdenbach in der Sitzung am 12. Dezember 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform auseinandergesetzt. Die Ratsmitglieder haben einstimmig beschlossen, auf Grundlage der bisher durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Flammersfeld zur Verfügung gestellten Informationen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) abzulehnen.

Der Ortsgemeinderat Bürdenbach hat in der Sitzung am 27. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit fünf Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Burglahr war die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 4. Oktober 2016 Gegenstand der Beratungen. Die Ratsmitglieder stimmten darin überein, dass die Verbandsgemeinde Flammersfeld einem Zusammenschluss mit einer Nachbarverbandsgemeinde nur unter der Prämisse zustimmen soll, dass keine ihrer Ortsgemeinden ausgegliedert werde.

Der Ortsgemeinderat Burglahr hat in der Sitzung am 5. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Eichen hat sich in der Sitzung am 20. Oktober 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Eichen am 8. März 2018 ist dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Eulenberg ist in der Sitzung am 14. November 2016 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden. Es wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst: „Nach eingehender Diskussion befürwortet der Ortsgemeinderat, Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) aufzunehmen und beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Flammersfeld die Fusion mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).“

In der Sitzung am 20. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Eulenberg dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Flammersfeld hat in der Sitzung am 6. Oktober 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus haben die Ratsmitglieder einstimmig beschlossen, den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flammersfeld zu bitten, mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen über einen freiwilligen Zusammenschluss beider Verbandsgemeinden zu verhandeln. Der Rat der Ortsgemeinde Flammersfeld könne in einem solchen Zusammenschluss nur Vorteile erkennen, so der weitere Beschlussinhalt.

In der Sitzung am 21. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Flammersfeld dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Giershausen hat in der Sitzung am 19. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Güllesheim hat sich in der Sitzung am 20. September 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Der Ortsgemeinderat Güllesheim hat in der Sitzung am 29. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig (zwei Enthaltungen) zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) war die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 27. Oktober 2016 Gegenstand der Beratungen.

Der Ortsgemeinderat Horhausen (Westerwald) hat in der Sitzung am 14. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Kescheid hat in der Sitzung am 5. Oktober 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 21. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Kescheid dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Krunkel ist die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 29. September 2016 thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Krunkel hat in der Sitzung am 12. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit elf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt. Zuvor hat der Ortsgemeinderat sein Befremden darüber zum Ausdruck gebracht, dass bei einer Ablehnung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) durch die Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden letztlich eine Zwangsfusion mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die neue Verbandsgemeinde herbeigeführt wird.

Der Rat der Ortsgemeinde Niedersteinebach hat sich in der Sitzung am 20. Dezember 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

Der Ortsgemeinderat Niedersteinebach hat in der Sitzung am 26. Februar 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Oberlahr war die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 24. Oktober 2016 Gegenstand der Beratungen.

Der Ortsgemeinderat Oberlahr hat in der Sitzung am 8. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit neun Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Obernau hat sich in der Sitzung am 5. Oktober 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 20. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Obernau dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Obersteinebach hat in der Sitzung am 10. November 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 12. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Obersteinebach den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit vier Stimmen bei zwei Gegenstimmen abgelehnt.

Im Rat der Ortsgemeinde Orfgen war die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 18. Oktober 2016 Gegenstand der Beratungen.

Der Ortsgemeinderat Orfgen hat in der Sitzung am 13. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Peterslahr hat sich in der Sitzung am 6. Oktober 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 19. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Peterslahr dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Pleckhausen hat sich in der Sitzung am 26. September 2016 mit der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform auseinandergesetzt. Zudem ist der Rat der Ortsgemeinde Pleckhausen in der Sitzung am 14. November 2016 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden.

In der Sitzung am 5. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Pleckhausen dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit sechs Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Reiferscheid hat in der Sitzung am 24. Oktober 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 26. Februar 2018 hat der Ortsgemeinderat Reiferscheid dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Rott hat sich in der Sitzung am 7. November 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 5. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Rott dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Schürdt war die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 14. Dezember 2016 Gegenstand der Beratungen.

Der Ortsgemeinderat Schürdt hat in der Sitzung am 27. Februar 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Seelbach (Westerwald) hat in der Sitzung am 27. September 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung am 19. Februar 2018 hat der Ortsgemeinderat Seelbach (Westerwald) dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Seifen ist in der Sitzung am 7. November 2016 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand zur Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden. Es wurde einstimmig beschlossen, dass vorbehaltlich der

Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Flammersfeld, eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zu priorisieren sei.

In der Sitzung am 20. Februar 2018 hat der Ortsgemeinderat Seifen dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Im Rat der Ortsgemeinde Walterschen ist die Kommunal- und Verwaltungsreform in der Sitzung am 12. Dezember 2016 thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Walterschen hat in der Sitzung am 28. März 2018 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion einstimmig zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Willroth hat sich in der Sitzung am 26. September 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Zudem wurde im Rat der Ortsgemeinde Willroth in der Sitzung am 2. Dezember 2016 ausführlich über die Kommunal- und Verwaltungsreform diskutiert. Dabei haben sich die Ratsmitglieder mehrheitlich bei einer Enthaltung gegen eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ausgesprochen. Insbesondere wurde von den Ratsmitgliedern kritisiert, dass sich die Verbandsgemeinde Flammersfeld im Rahmen des Fusionsprozesses nicht hinreichend mit möglichen Fusionspartnern im benachbarten Landkreis Neuwied auseinandergesetzt habe.

In der Sitzung am 15. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Willroth den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit acht Stimmen bei drei Gegenstimmen abgelehnt. Dabei hat der Ortsgemeinderat klargestellt, dass die Ablehnung nicht wegen des Fusionspartners (Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald]), sondern wegen der Verfahrensweise des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

Der Rat der Ortsgemeinde Ziegenhain hat sich in der Sitzung am 13. Dezember 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst.

In der Sitzung am 26. März 2018 hat der Ortsgemeinderat Ziegenhain dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Puderbach hat in der Sitzung am 6. Oktober 2016 den Bericht seines Vorsitzenden über den Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Dabei legte der Vorsitzende dar, dass ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Puderbach mit der Verbandsgemeinde Dierdorf in Frage käme. In der sich anschließenden Aussprache wurde deutlich, dass der Verbandsgemeinderat Puderbach einer solchen Fusion mehrheitlich aufgeschlossen gegenüber steht. Vordringlich gelte es zu klären, ob die Verbandsgemeinde Dierdorf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, wie von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich in seinem Gutachten zur kommunalen Gebietsreform angenommen, tatsächlich erfülle, so die übereinstimmende Meinung der Ratsmitglieder. Des Weiteren wurde im Verbandsgemeinderat vereinbart, die Verbandsgemeinde Flammersfeld anlässlich ihres Fusionsangebotes darauf hinzuweisen, dass das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform landkreisinterne Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden priorisiere. Nur für den Fall, dass eine Fusion der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im selben Landkreis nicht zu Stande kommen sollte, wäre die Verbandsgemeinde Puderbach daher bereit, Gespräche über einen möglichen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld zu führen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Asbach hat sich in der Sitzung am 20. Mai 2010 über den Stand der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz informiert. In seiner Sitzung am 18. Mai 2010 hat der Rat der Verbandsgemeinde Asbach bei einer Enthaltung der Erstellung eines Gutachtens über die Vor- und Nachteile einer Fusion der Verbandsgemeinde Asbach mit der Verbandsgemeinde Waldbreitbach zugestimmt. In der Sitzung am 29. September 2011 hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates auf Anfrage der Fraktionen von CDU und FDP über erste Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Gutachtens berichtet. In der Sitzung am 26. Januar 2012 hat sich der Verbandsgemeinderat Asbach intensiv mit den Er-

gebnissen des Gutachtens befasst und nach eingehender Diskussion einstimmig deren Veröffentlichung beschlossen.

Die Räte der Verbandsgemeinde Flammersfeld und von 24 ihrer 26 Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und aller ihrer Ortsgemeinden haben einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) zur neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zugestimmt. In den 24 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Flammersfeld (10 796 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 90,48 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Flammersfeld [11 932 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse mindestens der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde. § 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informieren können.

Darüber hinaus ist in Printmedien (Tageszeitung und Mitteilungsblätter) über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

In den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hat es jeweils zwei Informationsveranstaltungen über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld für die Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Sie haben am 15. Februar 2018 in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), am 20. Februar 2018 in der Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald), am 21. Februar 2018 in der Ortsgemeinde Oberirsen und am 22. Februar 2018 in der Ortsgemeinde Flammersfeld stattgefunden.

Nähere Informationen über die Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind im Internet unter www.vg-flammersfeld.de > Fusion Altenkirchen-Flammersfeld und unter www.vg-altenkirchen.de > Informationen zur Fusion veröffentlicht.

Der weitaus größte Teil der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gehört zur naturräumlichen Haupteinheit des Niederwesterwaldes. Weitere naturräumliche Untergliederungen bilden die Asbach-Altenkirchener Hochfläche, das Mittelsiegbergland, der Leuscheid und das Nisterbergland.

Das Gebiet der Asbach-Altenkirchener Hochfläche, welches sich naturräumlich in die Asbacher und Altenkirchener Hochfläche aufgliedert, bildet ein dem Hohen Westerwald vorgelagertes Stockwerk. Bei der Asbacher Hochfläche handelt es sich um ein sanftwelliges, verhältnismäßig niedriges Hochflächenland, das durch sanfte bis mäßig steile Rücken strukturiert ist. Die Höhen liegen zwischen 280 und 330 m ü. NN. In die Altenkirchener Hochfläche, in deren Zentrum die Stadt Altenkirchen (Westerwald) liegt, hat sich das Wiedtal eingesenkt. Die Bachtäler in der südlichen Hälfte des Landschaftsraumes verlaufen parallel des Wiedlaufes. Auch in dieser Einheit bestimmt die landwirtschaftliche Nutzung das Landschaftsbild.

Die Grenze zum Mittelsiegbergland verläuft im Verbandsgemeindegebiet Altenkirchen (Westerwald) auf der Wasserscheide zur Sieg. Das Mittelsiegbergland ist ein am nördlichen Rand des Niederwesterwaldes gelegenes Bergland.

Den Norden und Nordwesten der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) nimmt der Naturraum des Leuscheid ein. Er greift im Bereich östlich von Kircheib und bei Weyerbusch weit in den Naturraum des Westerwaldes hinein. Der sogenannte „Leuscheid“ ist ein Quarzitrücken, der die Wasserscheide zwischen Sieg und Wied ausbildet.

Östlich des Leuscheids schließt sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen Westerwald) der Naturraum des Nisterberglandes an, der durch den windungsreichen Lauf der Nister und steile Talhänge gekennzeichnet ist. Das Formeninventar der Landschaft verweist auf den ehemaligen Bergbau und den Übergang zum Siegerland.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gehört zum Rheinischen Schiefergebirge. Es wird von unterdevonischen Tonschiefern und Sandsteinen dominiert. Diese können jedoch von jüngeren tertiären und quartären Schichten überdeckt sein.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gehört zur Hauptwasserscheide des Rheins. Die Wied ist mit einem insgesamt 258 qkm großen Einzugsgebiet der größte Flusslauf (2. Ordnung) in der Verbandsgemeinde. Diese verläuft von Ingelbach bis Altenkirchen (Westerwald) entlang des südlich flankierenden Hangrückens, von hier aus Richtung Südwesten, dann wiederum in der Mitte des Tales. Von Norden fließen der Wied diverse Bäche (3. Ordnung) zu. Diese wiederum werden durch zahlreiche kleinere Nebengewässer gespeist. Der Sörther Bach mit dem Reuffelbach verläuft im Norden parallel der Wied und vereinigt sich nördlich des Stadtgebietes von Altenkirchen (Westerwald) mit dem von Norden nahenden Erbach zum Quengelbach. Der Erbach entsteht aus verschiedenen Quellbächen, deren Ursprung in den Hanglagen bei Hilgenroth liegt. In ihn mündet in Niedererbach der Hacksenbach, der das Gebiet von Eichelhardt über Volkerzen entwässert. Mehrere Bachläufe aus nördlicher Richtung vereinigen sich zum Driescheider Bach. Ihr Ursprung liegt in den Grundwasservorkommen unter den Basalten des Beulskopfes. Von hier aus fließt ein weiterer Bachlauf in nördlicher Richtung dem Irsenbach und in westlicher Richtung dem Scharfenbach zu. Das Quellgebiet des Ölferbaches liegt in

der weiten Feldflur von Wölmersen. Im Süden von Altenkirchen (Westerwald) sammeln die von Ost nach West verlaufenden Bachläufe von Almersbach und Wambach die Quellbäche und führen sie der Wied zu. Nahezu alle genannten größeren Bachläufe münden im Umfeld der Stadt Altenkirchen (Westerwald) in die Wied, so dass sie dem Gewässersystem ein fast sternartiges Bild verleihen. Nach dem Ölferbach in westlicher Richtung folgt der Hemmelzer Bach, der aus verschiedenen Quellzuflüssen auf der Wasserscheide zur Sieg entsteht. Nördlich hiervon liegt das weiträumige, zum Einzugsgebiet der Sieg zählende Gewässersystem des Irsenbaches mit wasserreichen Quellzonen. Der Landschaftsraum westlich von Weyerbusch gehört zum Gewässereinzugsgebiet des Mehrbaches, dessen Quelle ebenfalls im Leuscheid liegt. Aus südlicher Richtung fließen diverse kleinere, in ausgedehnten Waldgebieten entspringende Quellbäche dem Mehrbach zu.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

49,7% auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 47,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

35,0 % auf Waldflächen (Anteil von 37,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

14,5 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) der Anteil der Landwirtschaftsflächen größer als der Anteil der Waldflächen. Ebenso nehmen die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) einen

größeren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Dagegen ist der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) etwas geringer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) haben einen etwas kleineren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Wissen und Hamm (Sieg) im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Hachenburg im Westerwaldkreis sowie die Verbandsgemeinden Asbach und Puderbach im Landkreis Neuwied an. Zudem liegt die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) an der rheinland-pfälzischen-nordrhein-westfälischen Landesgrenze.

Die Verbandsgemeinde Asbach ist der Großlandschaft Niederwesterwald zugeordnet. Regional sind vor allem die naturräumliche Untereinheiten Waldbreitbacher Wiedtal und Asbacher Hochfläche prägend.

Die Asbacher Hochfläche im Norden der Verbandsgemeinde stellt zusammen mit der westlich anschließenden Altenkirchener Hochfläche das unterste, nordwestlich vorgelagerte Stockwerk des Westerwaldes dar. Es handelt sich insgesamt um eine Hochmulde auf 280 bis 330 m ü. NN, die sich durch deutliche Anstiege zu den östlich und südlich anschließenden Landschaftsräumen abhebt. Charakteristisch für die Asbacher Hochfläche sind deren stark zerschnittene Täler. Die Altenkirchener Hochfläche präsentiert sich demgegenüber als flachhügelige bis wellige Hochfläche mit breiten und sanften Talmulden und verschiedentlichen Talweitungen.

Als Waldbreitbacher Wiedtal bezeichnet man den endungsreichen und bis zu 200 m tiefen in die umgebenden Hochflächen eingeschnittenen Talraum der Wied zwischen Neustadt (Wied) und Altwied. Im Verbandsgemeindegebiet grenzt das Tal der Wied an die Ortsgemeinde Asbach an. Das Tal ist geprägt durch einen ständigen Wechsel von Talengen und Talweitungen bis etwa 500 m Sohlbreite.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Asbach entfielen am 31. Dezember 2015

51,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 47,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

25,7 % auf Waldflächen (Anteil von 37,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

1,1 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

21,2 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,4 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Asbach ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen wesentlich größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde dergleichen Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Asbach überwiegt den dortigen Anteil der Waldflächen erheblich. Die Verbandsgemeinde Asbach hat einen deutlich kleineren Anteil an Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Asbach ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen deutlich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Asbach hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Unkel, Linz am Rhein, Rengsdorf-Waldbreitbach im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald). Ebenso liegt die Verbandsgemeinde Asbach an der rheinland-pfälzischen-nordrhein-westfälischen Landesgrenze.

Die Verbandsgemeinde Puderbach gehört der naturräumlichen Einheit Niederwesterwald an. Innerhalb der Verbandsgemeinde treten zwei Untereinheiten auf, im Südwesten die Sayn-Wied-Hochfläche und im Nordwesten die Altenkirchener Hochfläche, eine weitere Untergliederung der Untereinheit der Asbach-Altenkirchener Hochflächen. Die Grenze bildet in etwa der Holzbach, der das Verbandsgemeindegebiet in nordwestlicher Richtung durchfließt und bei Döttesfeld in die Wied mündet.

Innerhalb der Grenzen der Verbandsgemeinde ist die Hochfläche durch netzförmige Zertalung und Flachwelligkeit charakterisiert. Steile Hanglagen kommen nur im Bereich zwischen Ur- und Aubach und am Grenzbach vor. Die höchste Erhebung im Verbandsgemeindegebiet Puderbach bildet der Dernbacher Kopf (427 m). Die Talgründe sinken im Verbandsgemeindegebiet auf ca. 200 m ab. Die Hochflächen bilden einen geringfügig eingesenkten, durch zahlreiche flache Täler gegliederten Hochflächenkomplex. Teilweise am Holzbach, am Breibach und am Unterlauf des Dreisbach treten steile Hanglagen auf. Der Höhenunterschied im Bereich der Verbandsgemeinde Puderbach erstreckt sich von ca. 180 m im Oberdreiser Wald auf 347 m im Beroder Wald. Mehrheitlich liegen die Siedlungen im Bereich der Talauen. Am Holzbach konzentrieren sich die beiden größten Siedlungen mit den wichtigsten Gewerbegebieten Puderbach und Raubach.

Der Hauptvorfluter ist der die Verbandsgemeinde Puderbach in nordwestlicher Richtung durchfließende Holzbach. Er mündet bei Döttesfeld in die Wied, die das Verbandsgemeindegebiet an dieser Stelle berührt. Fast das gesamte Verbandsgemeindegebiet entwässert in den Holzbach. Größere Zuläufe sind der Wambach, der in den Wambach mündende Kradenbach, der Dreisbach und der Urbach-Kirchdorfer Bach. Lediglich Randgebiete der Verbandsgemeinde entwässern in andere Bäche. Dazu gehören der Breibach im Nordwesten, der Grenzbach im Westen und der Aubach sowie der in den Aubach mündende Urbach im südwestlichen Zipfel. Alle drei Bäche münden in die Wied. Ferner gibt es eine größere Zahl von kleinen Bächen und Quellbächen, die teilweise im Sommer trockenfallen können. Gewässer II. Ordnung sind in der Verbandsgemeinde der Holzbach und die Wied. Alle anderen Gewässer sind III. Ordnung.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Puderbach ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

35,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

49,0 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,7 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

14,8 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

In der Verbandsgemeinde Puderbach ist der Anteil der Waldflächen größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde dergleichen Größenklasse. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Puderbach überwiegt den dortigen Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich. Die Verbandsgemeinde Puderbach hat einen kleineren Anteil an Landwirtschaftsflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Puderbach ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen etwas größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Puderbach hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Dierdorf und Rengsdorf-Waldbreitbach im selben Landkreis, die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) und die Verbandsgemeinde Hachenburg im Westerwaldkreis.

Somit zählt die Verbandsgemeinde Flammersfeld ebenso wie die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Asbach und Puderbach in wesentlichen Teilen zur naturräumlichen Einheit des Niederwesterwaldes. Insbesondere die Asbach-Altenkirchener-Hochfläche bildet ein die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Asbach, Puderbach und Altenkirchen (Westerwald) verknüpfendes Element.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach gleich gut zueinander.

Demzufolge werden bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach sowie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach gleich bewertet.

Bei den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

| | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach |
|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 | 35 088 | 34 277 | 26 669 |
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015 | 34 646 | 34 045 | 26 473 |
| Fläche in Quadratkilome- | 228,84 | 183,49 | 171,01 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| tern | | | |
| Zahl der Ortsgemeinden | 68 | 30 | 42 |

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach sehr gut (fünf Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach mittelmäßig (drei Punkte) bewertet.

Eine Bewertung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gibt es nicht. Unter Berücksichtigung der Methodik des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) mittelmäßig (drei Punkte) abschneidet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015 werden die fünf Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 017 EW (2 402 535 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlus-

ses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach jeweils sehr gut (fünf Punkte) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht bewertet. Orientiert an der Methodik des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die von ihm bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angewandt worden ist, kann jedoch eine sehr gute (fünf Punkte) Bewertung dieser Neugliederungskonstellation hinsichtlich des Kriteriums der Fläche unterstellt werden.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach ändert sich dadurch nichts.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach liegen jeweils deutlich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015). Dabei überschreiten die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 54 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 53 Ortsgemeinden, die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Flammersfeld und Asbach die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 16 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 15 Ortsgemeinden und die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 28 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 27 Ortsgemeinden.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Daraus resultierend wird, was die Zahlen der Ortsgemeinden anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bewertet. Bei diesem Belang schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) ab.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Asbach und Puderbach sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach wie folgt dar:

| | Verbandsgemeinde Flammersfeld | Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) | Verbandsgemeinde Asbach | Verbandsgemeinde Puderbach |
|---|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 11 805 | 22 451 | 21 968 | 14 613 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2013 | | | | |
| Einwohnerzahl 2025 | 11 749 | 21 461 | 21 345 | 14 447 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -56 (-0,47 %) | -990 (-4,41 %) | -623 (-2,84 %) | -166 (-1,14%) |
| | | | | |
| Einwohnerzahl 2013 | 11 805 | 22 451 | 21 968 | 14 613 |
| Einwohnerzahl 2035 | 11 378 | 20 476 | 20 430 | 14 067 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -427 (-3,62 %) | -1 975 (-8,80 %) | -1 538 (-7,00 %) | -546 (-3,74 %) |
| | | | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 11 932 | 22 714 | 22 113 | 14 541 |
| Einwohnerzahl 2025 | 11 749 | 21 461 | 21 345 | 14 447 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015 | -183 (-1,53 %) | -1 253 (-5,52 %) | -768 (-3,47 %) | -94 (-0,65 %) |
| | | | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 11 932 | 22 714 | 22 113 | 14 541 |
| Einwohnerzahl 2035 | 11 378 | 20 476 | 20 430 | 14 067 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015 | -554 (-4,64 %) | -2 238 (-9,85 %) | -1 683 (-7,61 %) | -474 (-3,26 %) |

| | Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Flammersfeld und Asbach | Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Flam-mersfeld und Puderbach |
|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl 2013 | 34 256 | 33 773 | 26 418 |
| Einwohnerzahl 2025 | 33 210 | 33 094 | 26 196 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -1 046 (-3,05 %) | -679 (-2,01 %) | -222 (-0,84 %) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl 2013 | 34 256 | 33 773 | 26 418 |
| Einwohnerzahl 2035 | 31 854 | 31 808 | 25 445 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -2 402 (-7,01 %) | -1 965 (-5,82 %) | -973 (-3,68 %) |
| | | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 34 646 | 34 045 | 26 473 |
| Einwohnerzahl 2025 | 33 210 | 33 094 | 26 196 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015 | -1 436 (-4,14 %) | -951 (-2,79 %) | -277 (-1,05%) |
| | | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 34 646 | 34 045 | 26 473 |
| Einwohnerzahl 2035 | 31 854 | 31 808 | 25 445 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015 | -2 792 (-8,06 %) | -2 237 (-6,57 %) | -1 028 (-3,88 %) |

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach jeweils über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und jeweils unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach die gleiche sehr gute Bewertung.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden insoweit die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) schlechter bewertet.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren). Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar. Für die grundzentrale Versorgung können auch so genannte grundzentrale Verbünde mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausgewiesen werden. Bei einer Ausweisung grundzentraler Verbünde sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch entsprechende Planungen sicherzustellen.

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Ortsgemeinde Flammersfeld sowie die Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald [Grundzentren im grundzentralen Verbund]),
- in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald [Mittelzentrum]),
- in der Verbandsgemeinde Puderbach die Ortsgemeinde Puderbach (Grundzentrum) und

- in der Verbandsgemeinde Asbach die Ortsgemeinde Asbach sowie die Ortsgemeinde Neustadt (Wied [Grundzentren im grundzentralen Verbund]).

Bei der Ortsgemeinde Puderbach handelt es sich um ein Grundzentrum mit monozentralem Nahbereich. Die Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) bilden ebenso wie die Ortsgemeinden Asbach und Neustadt (Wied) einen grundzentralen Verbund. In der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) obliegen dem Mittelzentrum Stadt Altenkirchen (Westerwald) die grundzentralen Funktionen.

Für das Grundzentrum Puderbach bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach den Nahbereich. Der Nahbereich der Grundzentren im grundzentralen Verbund Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Die Ortsgemeinden Asbach und Neustadt (Wied) sind Grundzentren im grundzentralen Verbund im Nahbereich, der sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Asbach erstreckt. Zugehöriger Nahbereich, für den das Mittelzentrum Stadt Altenkirchen (Westerwald) auch die grundzentralen Funktionen hat, ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).

Der Nahbereich des Gebietes der Verbandsgemeinden Puderbach gehört zum Mittelbereich Neuwied. Im Mittelbereich Neuwied leisten die Stadt Dierdorf und die große kreisangehörige Stadt Neuwied Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (freiwillig). Dem Mittelbereich Neuwied sind darüber hinaus die Gebiete der Verbandsgemeinden Dierdorf, Rengsdorf-Waldbreitbach und Bad Hönningen zugeordnet. Das Gebiet der Verbandsgemeinden Asbach gehört zum monozentralen Mittelbereich Linz. In diesem Mittelbereich hat die Stadt Linz am Rhein die Funktion eines Mittelzentrums. Dem Mittelbereich Linz sind auch die Gebiete der Verbandsgemeinden Unkel und Linz am Rhein angehörig. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) liegen im monozentralen Mittelbereich Altenkirchen mit dem Mittelzentrum Stadt Altenkirchen (Westerwald).

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach gehören zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Koblenz.

Demnach lässt sich der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) innerhalb desselben Mittelbereichs und desselben Regionalbereichs realisieren. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach sowie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach können zwar innerhalb desselben Regionalbereichs, aber nicht innerhalb desselben Mittelbereichs umgesetzt werden.

Mithin erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. Dabei werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach gleich bewertet.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist über eine Anschlussstelle, die an der gemeinsamen Grenze des Verbandsgemeindegebietes und der Ortsgemeinde Willroth besteht, an die Bundesautobahn A 3 angebunden. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld verlaufen als weitere klassifizierte Straßen die Bundesstraße B 256, die Landesstraßen L 269, L 270, L 272 und L 276 sowie die Kreisstraßen K 1, K 2, K 3, K 4, K 6, K 8, K 9, K 11, K 15, K 16, K 17, K 18, K 134 und K 135.

Eine Eisenbahnstrecke ist in der Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht vorhanden.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld haben Anschlüsse an folgende ÖPNV-Buslinien:

- Neuwied - Horhausen - (Altenkirchen) (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Horhausen [Westerwald] und

Willroth),

- Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Berzhausen, Bürdenbach, Burglahr, Eichen, Eulenberg, Flammersfeld, Giershausen, Güllesheim, Horhausen [Westerwald], Krunkel, Niedersteinebach, Oberlahr, Obernau, Obersteinebach, Orfgen, Peterslahr, Pleckhausen, Reiferscheid, Schürdt, Seifen, Walterschen, Willroth und Ziegenhain),
- Horhausen - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Eichen, Flammersfeld, Güllesheim, Horhausen [Westerwald], Obernau, Reiferscheid und Schürdt),
- Linz - Neustadt (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Rott),
- Neuwied/Bad Hönningen - Roßbach - Neustadt (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Rott),
- Neustadt - Kalenborn (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Rott),
- Straßenhaus - Asbach - Buchholz (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Krunkel und Willroth),
- Straßenhaus - Horhausen/Lautzert (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bürdenbach, Güllesheim, Horhausen [Westerwald] und Willroth),
- Niederbieber - Hümmerich - Horhausen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Willroth),
- Obernau/Rengsdorf - Horhausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Berzhausen, Bürdenbach, Burglahr, Eichen, Eulenberg, Flammersfeld, Giershausen, Güllesheim, Krunkel, Niedersteinebach, Oberlahr, Obernau, Obersteinebach, Orfgen, Peterslahr, Pleckhausen, Rott, Schürdt, Seelbach [Westerwald], Seifen, Walterschen. Willroth und Ziegenhain),
- Altenkirchen Bf - Fluterschen - Steimel - Puderbach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Seelbach [Westerwald]),
- Rettersen Hahn - Herchen Gymnasium (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Giershausen und Ziegenhain.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) verlaufen als klassifizierte Straßen die Bundesstraßen B 8, B 256 und B 414, die Landesstraßen L 255, L 265, L 267, L 271, L 276, L 277 und L 290 sowie die Kreisstraßen K 12, K 15, K 17, K 18, K 19, K 20, K 23, K 24, K 26, K 27, K 28, K 29, K 30, K 31, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 38, K 40, K 41, K 42, K 44, K 45, K 46, K 51, K 54, K 133, K 142, K 147, und K 149.

Eine Bundesautobahn durchquert das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) nicht.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) führt die Eisenbahnstrecke „Oberwesterwald-Strecke“ Au (Sieg) - Altenkirchen - Limburg. Im Verbandsgemeindegebiet gibt es Haltepunkte in Obererbach, Stadt Altenkirchen (Westerwald) und Ingelbach.

Folgende ÖPNV-Buslinien erschließen die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald):

- Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Fiersbach und Neitersen),
- Horhausen - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Fiersbach, Neitersen und Schöneberg),
- Obernau/Rengsdorf - Horhausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Fiersbach und Neitersen),
- Forst - Hamm (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Hilgenroth),
- Hamm - Hilgenroth (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Hilgenroth),
- Altenkirchen - Eichelhardt - Roth - Wissen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Eichelhardt, Helmeroth, Isert und Mammelzen),
- Altenkirchen - Birkenbeul - Au (Sieg) - Hamm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald],

Busenhausen, Heupelzen, Kettenhausen und Ölsen),

- Breitscheidt - Hilgenroth - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Almersbach, Busenhausen, Hilgenroth, Kettenhausen und Obererbach [Westerwald]),
- Nisterbrück - Oettershagen - Helmeroth - Eichelhardt - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Eichelhardt, Helmeroth, Idelberg Isert, Mammelzen und Racksen),
- Altenkirchen Bf - Weyerbusch - Vierwinden - Asbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Birnbach, Ersfeld, Forstmehren, Hasselbach, Helmenzen, Hemmelzen, Hirz-Maulsbach, Kircheib, Kraam, Mehren, Oberirsen, Rettersen, Werkhausen, Weyerbusch und Wölmersen),
- Altenkirchen Bf - Fluterschen - Steimel - Puderbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Almersbach, Fluterschen, Oberwambach, und Stürzelbach),
- Stadtverkehr Altenkirchen - Gieleroth - Wahlrod - Hachenburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Gieleroth, Oberwambach, Volkerzen und Berod),
- Altenkirchen - Mudenbach - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Ingelbach und Michelbach [Westerwald]),
- Altenkirchen - Weyerbusch - Uckerath (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Birnbach, Ersfeld, Forstmehren, Hasselbach, Helmenzen, Hemmelzen, Kircheib, Kraam, Mehren, Oberirsen, Rettersen, Werkhausen, Weyerbusch und Wölmersen),
- Rettersen Hahn - Herchen Gymnasium (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen [Westerwald], Birnbach, Ersfeld, Forstmehren, Hasselbach, Helmenzen, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren, Oberirsen, Rettersen, Werkhausen, Weyerbusch und Wölmersen) und
- Honneroth - Herchen Gymnasium (angebunden sind im

Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Helmenzen, Heupelzen und Kettenhausen).

Die Verbandsgemeinde Asbach ist über die Anschlussstelle Neustadt (Wied) an die Bundesautobahn A 3, die das Verbandsgemeindegebiet durchquert, angebunden. Im Norden streift die Bundesstraße B 8 das Verbandsgemeindegebiet. Des Weiteren verlaufen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Asbach die Landesstraßen L 251, L 252, L 255, L 256, L 269, L 270, L 272, L 273, L 274 und L 275 sowie die Kreisstraßen K 25, K 26, K 27, K 29, K 30, K 31, K 32, K 33, K 35, K 42, K 43, K 44, K 45, K 46, K 47, K 48, K 49, K 50, K 57, K 58, K 59, K 61, K 62, K 64, K 65, K 66, K 67, K 68, K 69, K 70, K 71, K 74, K 75, K 76, K 78, K 79, K 82, K 85, und K 144 als klassifizierte Straßen.

Eine Eisenbahnstrecke gibt es im Gebiet der Verbandsgemeinde Asbach nicht.

Die Verbandsgemeinde Asbach wird über folgende ÖPNV-Buslinien erschlossen:

- Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Neustadt [Wied]),
- Neuwied - Waldbreitbach - Neustadt - Asbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Neustadt [Wied] und Asbach),
- Linz - Neustadt (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Neustadt [Wied]),
- Neuwied/Bad Hönningen - Roßbach - Neustadt (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Neustadt [Wied]),
- Neustadt - Kalenborn (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Windhagen und Neustadt [Wied]),
- Straßenhaus - Asbach - Buchholz (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Buchholz und Asbach),
- Goldscheid - Hochscheid - Fernthal - Breitscheid - Neuwied (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Neustadt [Wied]),
- Altenkirchen Bf - Weyerbusch - Vierwinden - Asbach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Asbach),
- Asbach - Buchholz - Uckerath - Hennef (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Asbach und Buchholz),

- Asbach - Schöneberg - Neustadt (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Asbach und Neustadt [Wied]),
- Neustadt (Wied) - Asbach - Aegidienberg - Himberg - Bad Honnef (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Neustadt [Wied], Asbach und Windhagen) und
- Asbach - Mühleip - Eitorf (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Asbach und Buchholz).

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach führt die Bundesautobahn A 3. Autobahnanschlussstellen bestehen an der gemeinsamen Grenze der Verbandsgemeinde Puderbach (zur Verbandsgemeinde Dierdorf) und ihrer Ortsgemeinde Dernbach (Anschlussstelle Dierdorf) und an der gemeinsamen Grenze der Verbandsgemeinde Puderbach (zu den Verbandsgemeinden Rengsdorf-Waldbreitbach und Flammersfeld) und ihrer Ortsgemeinde Linkenbach (Anschlussstelle Neuwied). Weitere klassifizierte Straßen in der Verbandsgemeinde Puderbach sind die Landesstraßen L 258, L 264, 265, 267, L 268 und L 269 sowie die Kreisstraßen K 121, K 123, K 124, K 125, K 127, K 130, K131, K 132, K 134, K 135, K137, K 138, K 140, K 141, K 142, K 147 K 151 und K 152.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach haben Anschlüsse an folgende ÖPNV-Buslinien:

- Dierdorf - Raubach - Puderbach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Puderbach),
- Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Döttesfeld und Puderbach),
- Straßenhaus - Horhausen/Lautzert (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Döttesfeld, Dürrhold, Linkenbach, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach und Steimel),
- Elgert - Oberdreis - Puderbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Oberdreis, Puderbach und Woldert),
- Puderbach - Raubach - Urbach - Dernbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Harschbach, Linkenbach, Niederhofen, Puderbach und Urbach),

- Puderbach - Dürrholz - Urbach - Dernbach - (Maischeid -) Dierdorf (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dürrholz, Harschbach, Linkenbach, Niederhofen und Urbach),
- Obernau/Rengsdorf - Horhausen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Döttesfeld),
- Hanroth - Woldert - Oberdreis - Dierdorf (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Oberdreis und Woldert),
- Ortsverkehr Niederfischbach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Hanroth) und
- Altenkirchen Bf - Fluterschen - Steimel - Puderbach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Niederwambach, Oberdreis Ratzert, Rodenbach bei Puderbach, Steimel und Woldert).

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die direkten Schienenverbindungen und die direkten Buslinienverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach sowie den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und direkten ÖPNV-Buslinien:

| | |
|---|---|
| Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Bundesstraße B 256<br>Landesstraße L 276<br>Kreisstraßen K 15,<br>Kreisstraße K17 und<br>Kreisstraße K 18<br>Buslinien<br>Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen<br>Horhausen - Altenkirchen<br>Obernau/Rengsdorf - Horhausen<br>Altenkirchen Bf - Fluterschen - Steimel - Puderbach und<br>Rettersen Hahn - Herchen Gymnasium |

| | |
|---|---|
| Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach | Bundesautobahn A 3<br>Landesstraße L 270 und<br>Landesstraße L 272<br>Buslinie<br>Straßenhaus - Asbach - Buchholz |
| Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach | Landesstraße L 269<br>Kreisstraße K 134 und<br>Kreisstraße K 135<br>Buslinien<br>Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen<br>Straßenhaus - Horhausen/Lautzert<br>Obernau/Rengsdorf - Horhausen und<br>Altenkirchen Bf - Fluterschen - Steimel - Puderbach |

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach schneiden bei diesem Belang in etwa gleich ab.

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2015 hat es
in der Verbandsgemeinde Flammersfeld
436 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
128 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Puderbach und

434 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Asbach,
999 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler
und
251 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
198 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Puderbach und
144 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Asbach
gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2015
- in der Verbandsgemeinde Flammersfeld
  4 279 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
  7 990 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Puderbach
  5 430 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Asbach
  8 526 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2015 haben
- 2 601 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
  ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- 7 175 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
  ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- 3 507 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
  ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Puderbach und
- 8 451 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
  ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Asbach
gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2015 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach die folgenden Pendlerverflechtungen:

| | |
|---|---|
| Zusammenschluss<br>der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Flammersfeld in die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald):<br><br>436 Auspendlerinnen und Auspendler<br><br>Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in die Verbandsgemeinde Flammersfeld:<br><br>251 Einpendlerinnen und Einpendler<br><br>Insgesamt 687 Pendlerinnen und Pendler<br><br>Insgesamt 9 776 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald)<br><br>Pendleranteil von 7,03 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) |
| Zusammenschluss<br>der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach | Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Flammersfeld in die Verbandsgemeinde Puderbach:<br><br>128 Auspendlerinnen und Auspendler<br><br>Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Puderbach in die Verbandsgemeinde Flammersfeld:<br><br>198 Einpendlerinnen und Einpendler<br><br>Insgesamt 326 Pendlerinnen und Pendler<br><br>Insgesamt 6 108 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach<br><br>Pendleranteil von 5,34 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach |
| Zusammenschluss<br>der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach | Auspendlerinnen und Auspendler aus der Verbandsgemeinde Flammersfeld in die Verbandsgemeinde Asbach:<br><br>434 Auspendlerinnen und Auspendler<br><br>Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Asbach in die Verbandsgemeinde Flammersfeld:<br><br>144 Einpendlerinnen und Einpendler<br><br>Insgesamt 578 Pendlerinnen und Pendler<br><br>Insgesamt 11 052 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach<br><br>Pendleranteil von 5,23 % an den sozialversicherungspflichtig |

| | |
|---|---|
| | Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach |

Zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gibt es die stärksten Pendlerverflechtungen. Die geringsten Pendlerverflechtungen sind zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach vorhanden. Allerdings sind die Pendlerverflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach nur unwesentlich geringer als zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach ausgeprägt.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach jeweils relativ schlecht (zwei Punkte) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Flammersfeld sind nicht ersichtlich.

Zwischen der Ortsgemeinde Flammersfeld (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flammersfeld) und der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald], der Ortsgemeinde Asbach (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Asbach) und der Ortsgemeinde Puderbach (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Puderbach) bestehen die folgenden Entfernungen:

| | Fahrstrecke in Straßenkilometern | Fahrzeit in Minuten |
|---|---|---|
| Relation zwischen der Ortsgemeinde Flammersfeld und der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) | 13,2 | 13 |
| Relation zwischen der Ortsgemeinde Flammersfeld und | 10,5 | 11 |

| | | |
|---|---|---|
| der Ortsgemeinde Asbach | | |
| Relation zwischen<br>der Ortsgemeinde Flammersfeld und<br>der Ortsgemeinde Puderbach | 12,5 | 14 |

Danach ist die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Asbach am kleinsten und die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) am größten.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen.

Demnach werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach jeweils gut (vier Punkte) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet. Unter Anwendung seiner Methodik zur Bewertung des Kriteriums der Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden wird davon ausgegangen, dass diese Neugliederungskonstellation insoweit die gleiche Bewertung wie die beiden anderen Neugliederungskonstellationen erhält.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Flammersfeld und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), der Ortsgemeinde Puderbach und der Ortsgemeinde Asbach gibt es die folgenden Entfernungen:

| Ortsgemeinden der Verbands-gemeinde Flammersfeld | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Flammersfeld | | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) | |
|---|---|---|---|---|
| | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten |
| Berzhausen | 5,8 | 10 | 10,6 | 12 |
| Bürdenbach | 6,9 | 10 | 20,1 | 22 |
| Burglahr | 6,5 | 10 | 19,7 | 22 |
| Eichen | 1,8 | 3 | 15,0 | 16 |
| Eulenberg | 9,7 | 14 | 22,8 | 26 |
| Flammersfeld | 0,0 | 0,0 | 13,4 | 13 |
| Giershausen | 5,0 | 6 | 12,5 | 13 |
| Güllesheim | 6,6 | 7 | 19,8 | 20 |
| Horhausen (Westerwald) | 7,7 | 8 | 20,9 | 21 |
| Kescheid | 4,0 | 6 | 17,2 | 19 |
| Krunkel | 10,5 | 15 | 25,3 | 27 |
| Niedersteinebach | 7,0 | 9 | 20,2 | 21 |
| Oberlahr | 4,7 | 7 | 17,9 | 19 |
| Obernau | 4,6 | 5 | 8,7 | 9 |
| Obersteinebach | 8,3 | 11 | 21,5 | 23 |
| Orfgen | 3,3 | 6 | 11,9 | 13 |
| Peterslahr | 8,1 | 11 | 21,3 | 23 |
| Pleckhausen | 8,5 | 10 | 21,7 | 23 |
| Reiferscheid | 2,0 | 3 | 12,3 | 13 |
| Rott | 1,9 | 4 | 14,9 | 16 |
| Schürdt | 3,7 | 5 | 11,2 | 12 |
| Seelbach (Westerwald) | 3,2 | 7 | 11,6 | 16 |
| Seifen | 5,4 | 11 | 13,5 | 18 |
| Walterschen | 5,8 | 7 | 11,1 | 14 |
| Willroth | 10,5 | 12 | 22,1 | 29 |
| Ziegenhain | 4,5 | 7 | 13,1 | 15 |
| Durchschnittswert | 5,6 | 8 | 16,6 | 18 |

| Ortsgemeinden der Verbands-gemeinde Flammersfeld | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwattung in der Ortsgemeinde Puderbach | | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Asbach | |
|---|---|---|---|---|
| | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten |
| Berzhausen | 10,5 | 14 | 15,7 | 19 |
| Bürdenbach | 13,1 | 18 | 16,5 | 21 |
| Burglahr | 12,7 | 18 | 13,4 | 19 |
| Eichen | 12,6 | 16 | 10,2 | 14 |
| Eulenberg | 15,5 | 21 | 12,8 | 19 |
| Flammersfeld | 12,6 | 15 | 9,8 | 12 |
| Giershausen | 16,8 | 21 | 14,5 | 17 |
| Güllesheim | 12,8 | 16 | 16,2 | 19 |
| Horhausen (Westerwald) | 12,2 | 15 | 17,3 | 20 |
| Kescheid | 16,6 | 21 | 6,0 | 9 |
| Krunkel | 12,3 | 16 | 16,4 | 23 |
| Niedersteinebach | 13,3 | 16 | 16,6 | 20 |
| Oberlahr | 10,9 | 15 | 14,3 | 18 |
| Obernau | 12,2 | 17 | 14,1 | 16 |
| Obersteinebach | 14,5 | 19 | 17,0 | 22 |
| Orfgen | 15,8 | 20 | 12,8 | 17 |
| Peterslahr | 14,4 | 19 | 11,4 | 16 |
| Pleckhausen | 13,3 | 17 | 18,1 | 21 |
| Reiferscheid | 14,5 | 18 | 11,5 | 15 |
| Rott | 12,8 | 17 | 9,0 | 12 |
| Schürdt | 15,5 | 20 | 13,3 | 16 |
| Seelbach (Westerwald) | 10 | 14 | 12,9 | 18 |
| Seifen | 6,7 | 9 | 14,9 | 22 |
| Walterschen | 15,4 | 22 | 15,3 | 18 |
| Willroth | 9,4 | 12 | 20,3 | 21 |
| Ziegenhain | 17 | 22 | 14,0 | 18 |
| Durchschnittswert | 13,2 | 17 | 14,0 | 18 |

Die Ortsgemeinde Willroth der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt weniger weit von der Verwaltung der Verbandsgemeinde Puderbach in der Ortsgemeinde Puderbach als von der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Ortsgemeinde Flammersfeld entfernt. Dagegen sind die Entfernungen der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld zu den Verwaltungen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), der Verbandsgemeinde Puderbach in der Ortsgemeinde Puderbach und der Verbandsgemeinde Asbach in der Ortsgemeinde Asbach jeweils größer als zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Ortsgemeinde Flammersfeld.

Die durchschnittliche Fahrstrecke zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) ist größer als die durchschnittliche Fahrstrecke zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Puderbach in der Ortsgemeinde Puderbach und die durchschnittliche Fahrstrecke zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Asbach in der Ortsgemeinde Asbach. In etwa gleich große durchschnittliche Fahrstrecken gibt es zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Puderbach in der Ortsgemeinde Puderbach und zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Asbach in der Ortsgemeinde Asbach.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und den Verwaltungen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), der Verbandsgemeinde Puderbach in der Ortsgemeinde Puderbach und der Verbandsgemeinde Asbach in der Ortsgemeinde Asbach bestehen zumutbare Entfernungen.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Betrieben vermeiden können.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), in der Ortsgemeinde Puderbach und in der Ortsgemeinde Asbach die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach gleich und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bewertet.

Durch einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach, in den Landkreisen Altenkirchen (Westerwald) und Neuwied, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

| | Verbandsgemeinde Flammersfeld | Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) | Verbandsgemeinde Puderbach | Verbandsgemeinde Asbach |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune | 2 599 | 7 174 | 3 506 | 8 450 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW | 21,8 | 31,7 | 24,1 | 38,4 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune | 0,8 % | 0,4% | 0,9 % | keine Angabe vorhanden |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune | 57,0 % | 28,4 % | 54,3 % | 59,9 % |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune | 42,2 % | 71,2 % | 45,0 % | keine Angabe vorhanden |

| | Landkreis Altenkirchen (Westerwald) | Landkreis Neuwied | Landkreise in Rheinland-Pfalz | Landesweit |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune | 35 390 | 57 045 | 811 563 | 1 345 268 |
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW | 27,6 | 31,8 | 27,2 | 33,5 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune | 0,5% | 0,6 % | keine Angabe vorhanden | 1,0 % |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune | 44,0 % | 37,9 % | keine Angabe vorhanden | 31,4 % |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune | 55,6 % | 61,6 % | keine Angabe vorhanden | 67,6 % |

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Flammersfeld 13 Betriebe (0,12 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),

- in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) 19 Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Puderbach 19 Betriebe (0,13 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und
- in der Verbandsgemeinde Asbach 28 Betriebe (0,13 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Flammersfeld pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist kleiner als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach. Dabei ist die Differenz des Wertes für die Verbandsgemeinde Flammersfeld gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Asbach am größten und gegenüber dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Puderbach am kleinsten. Ferner unterschreitet die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Flammersfeld pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner die einschlägigen Werte für den Landkreis Neuwied und den Landkreis Altenkirchen (Westerwald), die Landkreise in Rheinland-Pfalz und für das gesamte Land.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Flammersfeld entspricht nahezu dem einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Puderbach und ist etwas größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald). Des Weiteren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Flammersfeld etwas größer als die einschlägigen Werte für das gesamte Land, den Landkreis Altenkirchen (Westerwald) und den Landkreis Neuwied. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Asbach und in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist keine Angabe vorhanden.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist deutlich größer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), etwas größer als der

einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Puderbach sowie etwas geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Asbach. Dabei gibt es den größten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und den geringsten Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Puderbach. Größer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Verbandsgemeinde Flammersfeld zudem gegenüber den einschlägigen Werten für den Landkreis Altenkirchen (Westerwald), den Landkreis Neuwied und das gesamte Land. Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist auch hier keine Angabe vorhanden.

Geringer ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld im Vergleich zu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Puderbach. Dabei ist der Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) deutlich größer als der Unterschied zum einschlägigen Wert für die Verbandsgemeinde Puderbach. Der Wert für die Verbandsgemeinde Flammersfeld unterschreitet ferner die einschlägigen Werte für das gesamte Land, den Landkreis Neuwied und den Landkreis Altenkirchen (Westerwald). Zum Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen in der Verbandsgemeinde Asbach und in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz ist keine Angabe vorhanden.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist etwas größer als in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und entspricht nahezu den einschlägigen Werten für die Verbandsgemeinden Puderbach und Asbach.

Was vergleichbare Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach besser als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach zusammen.

Mithin wird bei diesem Aspekt die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Insoweit schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach ab.

Mangels Angaben für die Verbandsgemeinde Asbach kann nicht bewertet werden, welche Verbandsgemeinde im Hinblick auf die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen mehr oder weniger gut zu der Verbandsgemeinde Flammersfeld passt.

Hinsichtlich der Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner sind die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Flammersfeld, Puderbach und Asbach in etwa gleich und in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) deutlicher unterschiedlich.

Folglich passen unter dem Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach besser als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) zusammen.

Daher werden bei diesem Belang die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach gleich und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bewertet.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 operationalisiert. Dabei ist die Steu-

erkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden: Grundsteuer A (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz); Grundsteuer B (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz]); Gewerbesteuer (gemeindliche Ist-Einnahmen, gemeindlicher Hebesatz, Grundbetrag [Ist-Einnahmen : Hebesatz], landesdurchschnittlicher Hebesatz, Steuerkraft [Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz], Gewerbesteuerumlage, Nettosteuerkraft [Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage]); Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer; Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG; gemeindliche Steuerkraft insgesamt (Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage); gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner (Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl); Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde (Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden). Im Zeitraum von 2006 bis 2015 haben die Verbandsgemeinde Flammersfeld eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 754 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-37 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-4,68 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [791 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]), die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 775 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-16 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-2,02 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Verbandsgemeinde Puderbach eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 717 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-74 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-9,36 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) und die Verbandsgemeinde Asbach eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 1 513 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+722 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+91,28 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) eine mehrjahresdurchschnitt-

liche Steuerkraft von 768 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-23 Euro pro Einwohnerin und Einwohner
[-2,91 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 734 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-57 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-7,21 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 1 247 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+456 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+57,65 %] über dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde) aufgewiesen. An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach schlechter bewertet.

Zum 31. Dezember 2015 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach auf die folgenden Beträge belaufen:

| | Verbands-gemeinde Flammersfeld | Verbands-gemeinde Altenkirchen (Westerwald) | Verbands-gemeinde Puderbach | Verbands-gemeinde Asbach |
|---|---|---|---|---|
| Schulden der Ver- | 1 472 | 503 | 504 | 80 |

| | Verbands-gemeinde Flammersfeld | Verbands-gemeinde Altenkirchen (Westerwald) | Verbands-gemeinde Puderbach | Verbands-gemeinde Asbach |
|---|---|---|---|---|
| bandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | | | | |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 320 | 320 | 320 | 320 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +1 152<br>(+360,00 %) | +183<br>(+57,19%) | +184<br>(+57,50 %) | -240<br>(-75,00 %) |
| | | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 2 073 | 824 | 909 | 80 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 847 | 847 | 847 | 847 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +1 226<br>(+144,75 %) | -23<br>(-2,72 %) | +62<br>(+7,32 %) | -767<br>(-90,55 %) |
| | | | | |
| Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde)<br>am 31. Dezember 2015 | 240 | 0 | 0 | 0 |

| | Verbands-gemeinde Flammersfeld | Verbands-gemeinde Altenkirchen (Westerwald) | Verbands-gemeinde Puderbach | Verbands-gemeinde Asbach |
|---|---|---|---|---|
| in Euro je EW | | | | |
| Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde)<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 588 | 588 | 588 | 588 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -348<br>(-59,18 %) | -588<br>(-100,00 %) | -588<br>(-100,00 %) | -588<br>(-100,00 %) |
| | | | | |
| Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 478 | 52 | 138 | 0 |
| Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 926 | 926 | 926 | 926 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -448<br>(-48,38 %) | -874<br>(-94,38 %) | -788<br>(-85,10 %) | -926<br>(-100,00 %) |
| | | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 2 718 | 2 706 | 3 147 | 2 314 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015 | 1 172 | 1 172 | 1 172 | 1 172 |

| | Verbands-gemeinde Flammersfeld | Verbands-gemeinde Altenkirchen (Westerwald) | Verbands-gemeinde Puderbach | Verbands-gemeinde Asbach |
|---|---|---|---|---|
| in Euro je EW | | | | |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +1 546<br>(+131,91 %) | +1 534<br>(+130,89 %) | +1 975<br>(+168,52 %) | 1 142<br>(+97,44 %) |
| | | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 2 718 | 2 706 | 3 147 | 2 314 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 1 235 | 1 235 | 1 235 | 1 235 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +1 483<br>(+120,08 %) | +1 471<br>(+119,11%) | +1 912<br>(+154,82 %) | +1 079<br>(+87,37 %) |

| | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach |
|---|---|---|---|
| Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 837 | 940 | 568 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 320 | 320 | 320 |

| | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach |
|---|---|---|---|
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +517<br>(+161,56 %) | +620<br>(+193,75 %) | +248<br>(+77,50 %) |
| | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 1 254 | 1 434 | 779 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 847 | 847 | 847 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +407<br>(+48,05 %) | +587<br>(+69,30 %) | -68<br>(-8,03 %) |
| | | | |
| Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde)<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 83 | 108 | 84 |
| Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde)<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 588 | 588 | 588 |
| Abweichung vom Durchschnittswert | -505 | -480<br>(-81,63 %) | -504<br>(-85,71 %) |

| | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Flammersfeld und Puderbach | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Flammersfeld und Asbach |
|---|---|---|---|
| in Euro je EW | (-85,88 %) | | |
| | | | |
| Kredite zur Liquiditäts-sicherung und Verbind-lichkeiten der Ortsge-meinden gegenüber der Verbandsgemeinde<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 199 | 291 | 168 |
| Durchschnittliche Kredi-te zur Liquiditätssiche-rung und Verbindlich-keiten der Ortsgemein-den gegenüber der Verbandsgemeinde<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 926 | 926 | 926 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -727<br>(-78,51 %) | -635<br>(-68,57 %) | -758<br>(-81,86 %) |
| | | | |
| Schulden der Ver-bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 2 710 | 2 954 | 2 456 |
| Durchschnittliche Schulden einer rhein-land-pfälzischen Ver-bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 1 172 | 1 172 | 1 172 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +1 538<br>(+131,23 %) | +1 782<br>(+152,05 %) | +1 284<br>(+109,56 %) |

| | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Flammersfeld und Puderbach | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Flammersfeld und Asbach |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 2 710 | 2 954 | 2 456 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2015<br>in Euro je EW | 1 235 | 1 235 | 1 235 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +1 475<br>(+119,43 %) | +1 719<br>(+139,19 %) | +1 221<br>(+98,87 %) |

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- bei den Kriterien der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden jeweils die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach schlechter bewertet,
- bei den Kriterien der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber

die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach (die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen [Westerwald] und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach erhalten insoweit die gleiche Bewertung),

- bei den Kriterien der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach schlechter bewertet sowie
- bei den Kriterien der Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden jeweils die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

| | Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro | Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009) | Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro |
|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Flammersfeld | | | |

| | Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro | Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009) | Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro |
|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Flammersfeld | 3 431 170 | 2 685 234 | 1 282 990 |
| Ortsgemeinde Burglahr | 167 976 | 131 458 | 62 811 |
| Ortsgemeinde Eichen | 203 236 | 159 052 | 75 991 |
| Ortsgemeinde Flammersfeld | 765 025 | 598 709 | 286 060 |
| Ortsgemeinde Güllesheim | 146 474 | 114 631 | 54 764 |
| Ortsgemeinde Horhausen | 389 809 | 305 065 | 145 759 |
| Ortsgemeinde Niedersteinebach | 81 630 | 63 884 | 30 525 |
| Ortsgemeinde Oberlahr | 276 248 | 216 192 | 103 298 |
| Ortsgemeinde Obernau | 33 835 | 26 479 | 12 655 |
| Ortsgemeinde Orfgen | 12 623 | 9 879 | 4 718 |
| Ortsgemeinde Reiferscheid | 89 295 | 69 882 | 33 390 |
| Ortsgemeinde Rott | 24 819 | 19 423 | 9 279 |
| Ortsgemeinde Seelbach | 41 818 | 32 727 | 15 643 |
| Ortsgemeinde Seifen | 75 412 | 59 017 | 28 192 |

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Flammersfeld oder einer ihrer Ortsgemeinden mit den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Puderbach oder Asbach werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation „Raiffeisenregion“

  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Dierdorf, Flammersfeld, Puderbach und Rengsdorf-Waldbreitbach;

mit dem Regionalmanagement Raiffeisen-Region (2006-2011) wurde die Basis für die kreisübergreifende Zusammenarbeit dieser vier Verbandsgemeinden gelegt, die seitdem unter dem Namen „Raiffeisen-Region“ kooperieren; das Regionalmanagement Raiffeisen-Region basiert auf dem „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept ILEK“ für die Verbandsgemeinden Dierdorf, Flammersfeld und Rengsdorf (2005 – 2006); die Verbandsgemeinde Puderbach war an dem ILEK nicht beteiligt, da bereits geeignete Ergebnisse aus der Landentwicklungsmoderation (LEM) (2001-2003) sowie der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) (1998-2000) vorlagen; seit 2012 arbeitet die Region als Lokale Aktionsgruppe (ILE-LAG) Raiffeisen-Region zusammen; im Juli 2015 wurde die Raiffeisen-Region im Rahmen eines Auswahlverfahrens zur Umsetzung ihrer Integrierten Lokalen Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) im Rahmen des LEADER-Ansatzes des ELER-Entwicklungsprogramms EULLE als Lokale Aktionsgruppe LEADER für die Förderperiode 2014 bis 2020 anerkannt);

- Kooperation im „Feuerwehr- und Rettungswesen“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Dierdorf, Puderbach und Rengsdorf-Waldbreitbach;
  die vier Verbandsgemeinden der Raiffeisen-Region haben sich im Rahmen der Fachrichtung „Absturzsicherung“ zusammengeschlossen und arbeiten im Bereich der Fortbildung ihrer Einsatzkräfte zusammen);
- Kooperation im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Kassenverwalter“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen [Westerwald], Puderbach und Asbach);
- Kooperation im Zusammenhang mit dem Naturpark „Rhein-Westerwald“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden 2, Bad Hönningen, Dierdorf, Flammersfeld, Linz, Puderbach, Rengsdorf-Waldbreitbach und Unkel sowie die große kreisangehörige Stadt Neuwied);
- Kooperation im Bereich „Naturschutz“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach;
  Kooperationsprojekt der Wirtschafts- und Landespflegeverwaltungen unter Leitung der Verbandsgemeinden Puderbach und Flammersfeld zwecks Renaturierung des Grenzbachtales);
- Kooperation im Bereich „Bauwesen“

(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach; die Kooperation umfasst eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeinde Asbach zur baulichen Prüfung von vier Brücken);

- Kooperation bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen [Westerwald];
  die Kooperation erstreckt sich auf die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald] für das gesamte Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinde Helmeroth und auf die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Flammersfeld für das gesamte Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinde Kescheid und der Ortsteile Niederähren und Flachswieschen [Campingplatz] der Ortsgemeinde Seifen);
- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund einer Zweckvereinbarung
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach; die Zweckvereinbarung sieht vor, dass die Wasserlieferung für die Versorgung des Ortsteiles Niederähren [Ortsgmeindemeinde Seifen] und den Wohnplatz Bahnhof Seifen der Verbandsgemeinde Flammersfeld durch das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Puderbach erfolgt);
- Kooperation im Bereich der Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen [Westerwald];
  die Kooperation bezieht sich auf die Teilhabe der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen [Westerwald] an einer Vereinbarung mit dem Landkreis Altenkirchen [Westerwald] zwecks Beteiligung der Straßenbaulastträger durch Baukostenzuschüsse an den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungseinrichtungen);
- Kooperation bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach; die Kooperation umfasst eine mündliche Vereinbarung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Bezug auf den Ortsteil „Alte Hütte“);
- Kooperation bei der Abwasserbeseitigung aufgrund einer Zweckvereinbarung

(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Puderbach und Altenkirchen [Westerwald];
die Zweckvereinbarung hat zum Gegenstand, dass im Einzugsbereich der mittleren Wied von der Ortsgemeinde Schöneberg bis zur Ortsgemeinde Peterslahr für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen [Westerwald] und Puderbach eine Gruppenlösung [Abwassergruppe Wied-, Lahrbach- und Grenzbachtal und Abwassergruppe AK 2] zur zentralen Abwasserableitung eingerichtet wird);

- Kooperation bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach;
die Kooperation umfasst eine mündliche Vereinbarung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Bezug auf das Plangebiet „Flachswieschen“);
- Kooperation im Tourismusbereich
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen [Westerwald] und Puderbach;
die Kooperation umfasst die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Thematik „Westerwald-Steig“);
- Kooperation im „Tourismusbereich“
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Asbach und Puderbach;
die Kooperation umfasst die Veranstaltung des Radwandertages „Wied(er) ins Tal“);
- Kooperation im „Tourismusbereich“
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach;
die Kooperation erstreckt sich auf den gemeinsamen Nordic-Walking-Park „Grenzbachtal“ der Verbandsgemeinden Puderbach und Flammersfeld);
- Kooperation im „Tourismusbereich“
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach;
die Kooperation umfasst eine Zusammenarbeit der beiden Verbandsgemeinden im Rahmen des sogenannten „Touristischen Arbeitskreises“);
- Kooperation im Tourismusbereich
(Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen [Westerwald];

die Kooperation beinhaltet die Herausgabe eines gemeinsamen „Gastgeberverzeichnisses“);

- Kooperation im „Tourismusbereich“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen [Westerwald] und Puderbach;
  die Kooperation erstreckt sich auf gemeinsame Werbeaktionen) und
- Kooperation im „Tourismusbereich“
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Flammersfeld, die Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald], die Verbandsgemeinde Puderbach und die Ortsgemeinde Neustadt [Wied] der Verbandsgemeinde Asbach;
  die Kooperation umfasst Maßnahmen betreffend des sogenannten „Wiedweges“).

Mithin bestehen umfangreichere kommunale Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach als zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. Der Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach ist in etwa gleich.

Je intensiver die kommunalen Kooperationen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden ausgeprägt sind, desto besser wird eine Neugliederungskonstellation aus diesen Verbandsgemeinden bewertet.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Bei diesem Belang erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach die gleiche Bewertung.

In den Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des

31. Dezember 2015 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

| | Einwohnerzahl<br>zum 31. Dezember 2015 |
|---|---|
| Verbandsgemeinde<br>Flammersfeld | |
| römisch-katholisch | 5 001 EW |
| evangelisch | 3 577 EW |
| sonstige<br>öffentlich-rechtliche<br>Religionsgemeinschaft oder<br>keine Religionsgemeinschaft | 3 389 EW |
| | |
| Verbandsgemeinde<br>Altenkirchen (Westerwald) | |
| römisch-katholisch | 4 268 EW |
| evangelisch | 11 048 EW |
| sonstige<br>öffentlich-rechtliche<br>Religionsgemeinschaft oder<br>keine Religionsgemeinschaft | 7 511 EW |
| | |
| Verbandsgemeinde<br>Puderbach | |
| römisch-katholisch | 2 686 EW |
| evangelisch | 6 506 EW |
| sonstige<br>öffentlich-rechtliche<br>Religionsgemeinschaft oder<br>keine Religionsgemeinschaft | 5 439 EW |
| | |

| | |
|---|---|
| Verbandsgemeinde Asbach | |
| römisch-katholisch | 12 084 EW |
| evangelisch | 3 839 EW |
| sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft | 6 282 EW |

In den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Puderbach gehören deutlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche als der römisch-katholischen Kirche an. Demgegenüber sind in den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach wesentlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche.

Demnach passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach besser als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach zusammen. Die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach passen insoweit gleich gut zusammen.

Im Hinblick darauf wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach schneiden bei diesem Belang gleich ab.

Die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einem Bistum, einem Dekanat, einem Bezirk, einem Seelsorgebereich, einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei ist ein Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden.

Wie folgt sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

| | Erzbistum/ Bistum | Dekanat/ Bezirk | Seelsorge-bereich/ Pfarreien-gemeinschaft | Pfarrei |
|---|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Flammersfeld | | | | |
| Ortsgemeinden | | | | |
| Berzhausen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Bürdenbach | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen |
| Burglahr | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Eichen | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Eulenberg | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Petrus Peterslahr |
| Flammersfeld | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Giershausen | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Güllesheim | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen |
| Horhausen (Westerwald) | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen |
| Kescheid | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Krunkel | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen (Ortsteil Krunkel) und St. Petrus Peterslahr (Ortsteil Epgert) |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Niedersteinebach | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen |
| Oberlahr | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Obernau | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Obersteinebach | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Petrus Peterslahr |
| Orfgen | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Peterslahr | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Petrus Peterslahr |
| Pleckhausen | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen |
| Reiferscheid | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Rott | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Schürdt | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Seelbach (Westerwald) | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Seifen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Walterschen | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| Willroth | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Maria Magdalena Horhausen |
| Ziegenhain | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Antonius Oberlahr |
| | | | | |
| Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) | | | | |
| Ortsgemeinden | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Almersbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Stadt Altenkirchen (Westerwald) | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Bachenberg | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Berod bei Hachenburg | Limburg | Westerwald | | Maria Himmelfahrt Hachenburg |
| Birnbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Busenhausen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Eichelhardt | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Ersfeld | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Fiersbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Fluterschen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Forstmehren | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Gieleroth | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Hasselbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Helmenzen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Helmeroth | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Hemmelzen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Heupelzen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Hilgenroth | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Hirz-Maulsbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Idelberg | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Ingelbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Isert | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Kettenhausen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kircheib | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Kraam | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Mammelzen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Mehren | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Michelbach (Westerwald) | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Neitersen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Obererbach (Westerwald) | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Oberirsen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Oberwambach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Ölsen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Racksen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Rettersen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Schöneberg | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Sörth | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Stürzelbach | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Volkerzen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Werkhausen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Weyerbusch | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| Wölmersen | Köln | Altenkirchen | | St. Jakobus und Joseph Altenkirchen |
| | | | | |
| Verbandsgemeinde Puderbach | | | | |
| Ortsgemeinden | | | | |
| Dernbach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Döttesfeld | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Dürrholz | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Hanroth | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Harschbach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Linkenbach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Niederhofen | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Niederwambach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Oberdreis | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Puderbach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Ratzert | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Raubach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Rodenbach bei Puderbach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Steimel | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Urbach | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| Woldert | Trier | Rhein-Wied | | St. Clemens Dierdorf |
| | | | | |
| Verbandsgemeinde Asbach | | | | |
| Ortsgemeinden | | | | |
| Asbach | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Laurentius Asbach |
| Buchholz (Westerwald) | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Pantaleon Buchholz |
| Neustadt (Wied) | Trier | Rhein-Wied | Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr | St. Margarita Neustadt/Wied |
| Windhagen | Köln | Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef | Rheinischer Westerwald | St. Bartholomäus Windhagen |

16 der 26 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld gehören zum Erzbistum Köln. Gleiches gilt für 41 der 42 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und drei der vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Asbach.

Die anderen zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld sind, ebenso wie alle 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach und die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Asbach dem Bistum Trier zugeordnet.

Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) liegt im Bistum Limburg.

Für vier der 26 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und für 41 der 42 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist das Kreisdekanat Altenkirchen zuständig. Zwölf der 26 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, wie auch drei der vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Asbach, werden vom Dekanat Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf/Hennef, betreut.

Zehn der 26 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, alle 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach und eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Asbach gehören zum Dekanat Rhein-Wied. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) liegt im Kirchenbezirk Westerwald.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei St. Jakobus und Joseph Altenkirchen
  die Ortsgemeinden Berzhausen, Giershausen, Obernau, Seelbach (Westerwald) und Seifen der Verbandsgemeinde Flammersfeld und
  die Ortsgemeinden Almersbach, Stadt Altenkirchen (Westerwald), Bachenberg, Birnbach, Busenhausen, Eichelhardt, Ersfeld, Fiersbach, Fluterschen, Forstmehren, Gieleroth, Hasselbach, Helmenzen, Helmeroth, Hemmelzen, Heupelzen, Hilgenroth, Hirz-Maulsbach, Idelberg, Ingelbach, Isert, Kettenhausen, Kircheib, Kraam, Mammelzen, Mehren, Michelbach (Westerwald), Neitersen, Obererbach (Westerwald), Oberirsen, Oberwambach, Ölsen, Racksen, Rettersen, Schöneberg, Sörth, Stürzelbach, Volkerzen, Werkhausen, Weyerbusch und Wölmersen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- der Pfarrei St. Maria Magdalena Horhausen in der Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Wied - Horhausen - Peterslahr

die Ortsgemeinden Bürdenbach, Güllesheim, Horhausen (Westerwald), Niedersteinebach, Pleckhausen und Willroth und der Ortsteil Krunkel der Ortsgemeinde Krunkel der Verbandsgemeinde Flammersfeld,

- der Pfarrei St. Petrus Peterslahr in der Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Wied - Horhausen - Peterslahr
  die Ortsgemeinden Eulenberg, Obersteinebach und Peterslahr und der Ortsteil Epgert der Ortsgemeinde Krunkel der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- der Pfarrei St. Margarita Neustadt/Wied in der Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Wied - Horhausen - Peterslahr
  die Ortsgemeinde Neustadt/Wied,
- der Pfarrei St. Antonius Oberlahr im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald
  die Ortsgemeinden Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Kescheid, Oberlahr, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Walterschen und Ziegenhain der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- der Pfarrei St. Laurentius Asbach im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald
  die Ortsgemeinde Asbach der Verbandsgemeinde Asbach,
- der Pfarrei St. Pantaleon Buchholz im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald
  die Ortsgemeinde Buchholz (Westerwald) der Verbandsgemeinde Asbach,
- der Pfarrei St. Bartholomäus Windhagen
  die Ortsgemeinde Windhagen der Verbandsgemeinde Asbach,
- der Pfarrei St. Clemens Dierdorf
  die Ortsgemeinden Dernbach, Döttesfeld, Dürrholz, Hanroth, Harschbach, Linkenbach, Niederhofen, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach, Ratzert, Raubach, Rodenbach bei Puderbach, Steimel, Urbach und Woldert der Verbandsgemeinde Puderbach und
- der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg
  die Ortsgemeinde Berod bei Hachenburg der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Bistum bestehen Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach.

Was die Zugehörigkeit zum Dekanat anbelangt, gibt es ebenso Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach.

Bei der Zugehörigkeit zu Pfarreien, Seelsorgebereichen und Pfarreiengemeinschaften sind Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach vorhanden. Keine Verflechtungen bestehen insoweit zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach.

Mithin werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden stellt auch die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einer Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Dekanat und einer Kirchengemeinde dar.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach sind den folgenden Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche zugeordnet:

| | Evangelische Kirche | Kirchenkreis/ Dekanat | Kirchengemeinde |
|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Flammersfeld | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Berzhausen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Schöneberg (Ortsteil Berzhausen) und Flammersfeld (Ortsteil Strickhausen) |
| Bürdenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen (Kirchengemeinde Flammersfeld) | Flammersfeld (Ortsteile Bruch und Bruchermühle) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | und<br>Wied<br>(Kirchengemeinde Honnefeld) | und<br>Honnefeld<br>(im Übrigen) |
| Burglahr | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Eichen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Eulenberg | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Flammersfeld | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Giershausen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Güllesheim | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Horhausen (Westerwald) | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Kescheid | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Krunkel | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Niedersteinebach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Oberlahr | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Obernau | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Schöneberg |
| Obersteinebach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Orfgen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Peterslahr | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Pleckhausen | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Reiferscheid | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Rott | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Schürdt | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Seelbach (Westerwald) | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Schöneberg<br>(Ortsteil Bettgenhausen)<br>und<br>Flammersfeld<br>(im Übrigen) |
| Seifen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Schöneberg |
| Walterschen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld |
| Willroth | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Honnefeld |
| Ziegenhain | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Flammersfeld<br>(Ortsteil Ziegenhahn)<br>und<br>Mehren<br>(im Übrigen) |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) | | | |

| Ortsgemeinden | | | |
|---|---|---|---|
| Almersbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Almersbach |
| Stadt Altenkirchen (Westerwald) | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Bachenberg | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Berod bei Hachenburg | Evangelische Kirche in Hessen und Nassau | Selters | Wahlrod |
| Birnbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| Busenhausen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Eichelhardt | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Ersfeld | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Fiersbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Fluterschen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Almersbach |
| Forstmehren | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Gieleroth | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Almersbach |
| Hasselbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| Helmenzen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach (Ortsteil Oberölfen) und Altenkirchen (im Übrigen) |
| Helmeroth | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Hemmelzen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| Heupelzen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Hilgenroth | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Hirz-Maulsbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Idelberg | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Ingelbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Isert | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Kettenhausen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Kircheib | Evangelische Kirche im Rheinland | An Sieg und Rhein | Asbach-Kircheib |
| Kraam | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Mammelzen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Mehren | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Michelbach (Westerwald) | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Neitersen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Schöneberg |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obererbach (Westerwald) | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen (Ortsteil Niedererbach) und Hilgenroth (Ortsteil Obererbach) |
| Oberirsen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| Oberwambach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Almersbach |
| Ölsen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Racksen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Rettersen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Mehren |
| Schöneberg | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Schöneberg |
| Sörth | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Altenkirchen |
| Stürzelbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Almersbach |
| Volkerzen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Hilgenroth |
| Werkhausen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| Weyerbusch | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| Wölmersen | Evangelische Kirche im Rheinland | Altenkirchen | Birnbach |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Puderbach | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Dernbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Urbach |
| Döttesfeld | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Dürrholz | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Hanroth | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Raubach |
| Harschbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Urbach |
| Linkenbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Urbach |
| Niederhofen | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Urbach |
| Niederwambach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Oberdreis | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Puderbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Ratzert | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Raubach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Raubach |
| Rodenbach bei Puderbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| Steimel | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Urbach | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Urbach |
| Woldert | Evangelische Kirche im Rheinland | Wied | Puderbach |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Asbach | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Asbach | Evangelische Kirche im Rheinland | An Sieg und Rhein | Asbach-Kircheib |
| Buchholz (Westerwald) | Evangelische Kirche im Rheinland | An Sieg und Rhein | Asbach-Kircheib |
| Neustadt (Wied) | Evangelische Kirche im Rheinland | An Sieg und Rhein | Neustadt-Vettelschoß |
| Windhagen | Evangelische Kirche im Rheinland | An Sieg und Rhein | Neustadt-Vettelschoß |

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, 41 der 42 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Asbach gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland-Pfalz.

Die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet.

18 der 26 Ortsgemeinden und ein Teilgebiet einer weiteren Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Flammersfeld sowie 40 der 42 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) liegen Kirchenkreis Altenkirchen. Für sieben der 26 Ortsgemeinden und ein Teilgebiet einer anderen Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Flammersfeld und für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Puderbach ist der Kirchenkreis Wied zuständig. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Asbach sind dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein zugeordnet. Ebenfalls eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gehört zum Dekanat Selters.

Zuständig sind

- die Kirchengemeinde Schöneberg
  für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Berzhausen, die Ortsgemeinde Obernau, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Seelbach (Westerwald) und die Ortsgemeinde Seifen der Verbandsgemeinde Flammersfeld sowie

für die Ortsgemeinden Neitersen und Schöneberg der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),

- die Kirchengemeinde Flammersfeld
  für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Berzhausen, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Bürdenbach, die Ortsgemeinden Burglahr, Eichen, Eulenberg, Flammersfeld, Kescheid, Oberlahr, Orfgen, Peterslahr, Reiferscheid, Rott und Schürdt, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Seelbach (Westerwald), die Ortsgemeinde Walterschen und ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Ziegenhain der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- die Kirchengemeinde Honnefeld
  für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Bürdenbach und die Ortsgemeinden Güllesheim, Horhausen (Westerwald), Krunkel, Niedersteinebach, Obersteinebach, Pleckhausen und Willroth der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- die Kirchengemeinde Mehren
  für die Ortsgemeinde Giershausen und ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Ziegenhain der Verbandsgemeinde Flammersfeld sowie
  für die Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren und Rettersen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- die Kirchengemeinde Almersbach
  für die Ortsgemeinden Almersbach, Fluterschen, Gieleroth, Oberwambach und Stürzelbach der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- die Kirchengemeinde Altenkirchen
  für die Ortsgemeinden Stadt Altenkirchen (Westerwald), Bachenberg und Busenhausen, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Helmenzen, die Ortsgemeinden Heupelzen, Ingelbach, Kettenhausen, Mammelzen und Michelbach (Westerwald), ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Obererbach (Westerwald) und die Ortsgemeinde Sörth der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- die Kirchengemeinde Birnbach
  für die Ortsgemeinden Birnbach und Hasselbach, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Helmenzen und die Ortsgemeinden Hemmelzen, Oberirsen, Werkhausen, Weyerbusch und Wölmersen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- die Kirchengemeinde Hilgenroth
  für die Ortsgemeinden Eichelhardt, Helmeroth, Hilgenroth, Idelberg und Isert, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Obererbach (Westerwald) und die Ortsgemeinden

Ölsen, Racksen und Volkerzen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),

- die Kirchengemeinde Asbach-Kircheib
  für die Ortsgemeinde Kircheib der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) sowie
  für die Ortsgemeinden Asbach und Buchholz (Westerwald) der Verbandsgemeinde Asbach,
- die Kirchengemeinde Urbach
  für die Ortsgemeinden Dernbach, Harschbach, Linkenbach, Niederhofen und Urbach der Verbandsgemeinde Puderbach,
- die Kirchengemeinde Puderbach
  für die Ortsgemeinden Döttesfeld, Dürrholz, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach, Ratzert, Rodenbach bei Puderbach, Steimel und Woldert der Verbandsgemeinde Puderbach,
- die Kirchengemeinde Raubach
  für die Ortsgemeinden Hanroth und Raubach der Verbandsgemeinde Puderbach,
- die Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß
  für die Ortsgemeinden Neustadt (Wied) und Windhagen der Verbandsgemeinde Asbach sowie
- die Kirchengemeinde Wahlrod
  für die Ortsgemeinde Berod bei Hachenburg der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).

Was die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach sehr gut zueinander.

Im Hinblick auf die Zuordnung zu Kirchenkreisen gibt es Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach. Insoweit bestehen keine Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach.

Auf der Ebene der Kirchengemeinden sind Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) vorhanden. Insoweit sind die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach nicht miteinander verflochten.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach erhält eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten bilden bisherige Zuordnungen von Gemeinden zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach sind bisher folgenden Gebiets- und Verwaltungsstrukturen zugeordnet gewesen:

| Verbandsgemeinde Flammersfeld | |
|---|---|
| Ortsgemeinden | |
| Berzhausen | Kirchspiele Schöneberg und Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinde Strickhausen in die Gemeinde Berzhausen (1939), |

| | |
|---|---|
| | Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Bürdenbach | Kirchspiel Horhausen,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Burglahr | Kirchspiel Oberlahr,<br>Herrschaft Burglahr (Lahrer Herrlichkeit; bis 1803),<br>Amt Altenwied (bis 1803),<br>Oberamt Linz (bis 1803),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Amt Linz (ab 1803),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Eichen | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Eulenberg | Kirchspiel Peterslahr,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816), |

| | |
|---|---|
| | Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Flammersfeld | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinde Ahlbach in die Gemeinde Flammersfeld (1939),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Giershausen | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1970). |
| Güllesheim | Kirchspiel Horhausen,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Horhausen (Westerwald) | Kirchspiel Horhausen,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815), |

| | |
|---|---|
| | Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinden Huf und Luchert in die Gemeinde Horhausen (1939),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Kescheid | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Krunkel | Kirchspiele Horhausen und Peterslahr,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinde Epgert in die Gemeinde Krunkel (1939),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Niedersteinebach | Kirchspiel Horhausen,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Oberlahr | Kirchspiel Oberlahr,<br>Herrschaft Burglahr (Lahrer Herrlichkeit; bis 1803),<br>Amt Altenwied (bis 1803), |

| | |
|---|---|
| | Oberamt Linz (bis 1803),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Amt Linz (ab 1803),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Obernau | Kirchspiel Schöneberg,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Obersteinebach | Kirchspiel Peterslahr,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Orfgen | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |

| | |
|---|---|
| Peterslahr | Kirchspiel Peterslahr,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Pleckhausen | Kirchspiel Horhausen,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Reiferscheid | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Rott | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968), |

| | |
|---|---|
| | Umgliederung der Gemeindeteile Dasbach und Heckenhahn in die Gemeinde Schöneberg (seit 1974 Gemeinde Asbach) im Landkreis Neuwied (1970). |
| Schürdt | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Seelbach (Westerwald) | Kirchspiele Flammersfeld und Schöneberg,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinde Bettgenhausen in die Gemeinde Seelbach (seither Seelbach/Westerwald; 1939),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Seifen | Kirchspiel Schöneberg,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinde Niederähren in die Gemeinde Seifen (1939),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |

| | |
|---|---|
| Walterschen | Kirchspiel Flammersfeld,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Willroth | Kirchspiel Horhausen,<br>Amt Herschbach (bis 1816),<br>Kurfürstentum Trier (bis 1803),<br>Nassau-Weilburg (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968). |
| Ziegenhain | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1970). |
| | |
| Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) | |
| Ortsgemeinden | |
| Almersbach | Kirchspiel Almersbach,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791), |

| | |
|---|---|
| | Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Stadt Altenkirchen (Westerwald) | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinden Leuzbach und Bergenhausen in die Stadt Altenkirchen (1939),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970),<br>Eingliederung der Gemeinde Dieperzen in die Stadt Altenkirchen (1979). |
| Bachenberg | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Berod bei Hachenburg | Kirchspiel Höchstenbach,<br>Sayn-Hachenburg,<br>Amt Hachenburg (bis 1849),<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Kreisamt Hachenburg (ab 1849), |

| | |
|---|---|
| | Amt Hachenburg (ab 1854),<br>Auflösung der Ämter (1885/1886),<br>Oberwesterwaldkreis (ab 1867),<br>Verbandsgemeinde Hachenburg (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1970). |
| Birnbach | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Busenhausen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Eichelhardt | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Ersfeld | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Fiersbach | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Fluterschen | Kirchspiel Almersbach,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Forstmehren | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816), |

| | |
|---|---|
| | Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Gieleroth | Kirchspiel Almersbach,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Hasselbach | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Helmenzen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Helmeroth | Kirchspiel Altenkirchen, |

| | |
|---|---|
| | Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Eingliederung der Gemeinde Flögert in die Gemeinde Helmeroth (1939),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970),<br>Umgliederung des Ortsteils Langenbach in die Gemeinde Bruchertseifen (1974). |
| Hemmelzen | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Heupelzen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Hilgenroth | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen, |

| | |
|---|---|
| | Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Hirz-Maulsbach | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Idelberg | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Ingelbach | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927), |

| | |
|---|---|
| | Zusammenschluss der Gemeinden Oberingelbach und Niederingelbach zur Gemeinde Niederingelbach (1938),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Umbenennung der Gemeinde in Ingelbach (1950),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Isert | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Kettenhausen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Kircheib | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938), |

| | |
|---|---|
| | Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Kraam | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Mammelzen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Mammelzen, Hüttenhofen und Reuffelbach zur neuen Gemeinde Mammelzen (1938),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Mehren | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Michelbach (Westerwald) | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen, |

| | |
|---|---|
| | Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Michelbach und Widderstein zur Gemeinde Michelbach (1938),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Neitersen | <u>Niederölfen und Neitersen</u><br>Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Eingliederung der Gemeinde Niederölfen in die Gemeinde Neitersen (Januar 1969),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Neiterschen und Neitersen zur neuen Gemeinde Neitersen (Juni 1969),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970);<br><br><u>Neiterschen</u><br>Kirchspiel Schöneberg,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968), |

| | |
|---|---|
| | Umgliederung der Gemeinde Neiterschen in die Verbandsgemeinde Altenkirchen (1969),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Neiterschen und Neitersen zur neuen Gemeinde Neitersen (Juni 1969),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Obererbach (Westerwald) | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Hacksen, Niedererbach und Obererbach zur Gemeinde Obererbach (Westerwald; 1939),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Oberirsen | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bia 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Eingliederung der Gemeinden Marenbach und Rimbach in die Gemeinde Oberirsen (1969),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Oberwambach | Kirchspiel Almersbach,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816), |

| | |
|---|---|
| | Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Ölsen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Racksen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Umgliederung des Ortsteils Hofacker in die Gemeinde Bruchertseifen (1955),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Rettersen | Kirchspiel Mehren,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Schöneberg | Kirchspiel Schöneberg,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Flammersfeld (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Flammersfeld (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Flammersfeld (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Sörth | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Stürzelbach | Kirchspiel Almersbach,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Volkerzen | Kirchspiel Altenkirchen,<br>Amt Altenkirchen (bis 1816),<br>Sayn-Altenkirchen,<br>Preußen (ab 1791),<br>Nassau-Usingen (ab 1803), |

| | |
|---|---|
| | Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenkirchen (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Altenkirchen (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Werkhausen | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Weyerbusch | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816),<br>Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Eingliederung der Gemeinde Hilkhausen in die Gemeinde Weyerbusch (1969),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| Wölmersen | Kirchspiel Birnbach,<br>Amt Schöneberg (bis 1814),<br>Sayn-Hachenburg,<br>Nassau-Weilburg (ab 1799),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Zusammenschluss der Ämter Schöneberg und Altenkirchen, seither Amt Altenkirchen (1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Weyerbusch (ab 1816), |

| | |
|---|---|
| | Kreis Altenkirchen (ab 1816),<br>Amt Weyerbusch (ab 1927),<br>Landkreis Altenkirchen (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Weyerbusch (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Altenkirchen (ab 1970). |
| | |
| Verbandsgemeinde Puderbach | |
| Ortsgemeinden | |
| Dernbach | Kirchspiel Urbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Döttesfeld | Kirchspiel Puderbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Bauscheid, Döttesfeld und Oberähren zur neuen Gemeinde Döttesfeld (1969). |
| Dürrholz | Kirchspiel Puderbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach |

| | |
|---|---|
| | und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Hanroth | Kirchspiel Raubach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Harschbach | Kirchspiel Urbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Linkenbach | Kirchspiel Urbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Niederhofen | Kirchspiel Urbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816) |

| | |
|---|---|
| | Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Niederwambach | Kirchspiel Niederwambach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Ascheid, Lahrbach und Niederwambach zur neuen Gemeinde Niederwambach (1969). |
| Oberdreis | Kirchspiel Oberdreis,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Puderbach | <u>Puderbach und Reichenstein</u><br>Kirchspiel Puderbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938), |

| | |
|---|---|
| | Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Eingliederung der Gemeinde Reichenstein in die Gemeinde Puderbach (1969);<br><br><u>Haberscheid, Niederdreis und Richert</u><br>Kirchspiel Puderbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Eingliederung der Gemeinden Haberscheid, Niederdreis und Richert in die Gemeinde Puderbach (1969). |
| Ratzert | Kirchspiel Niederwambach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Raubach | Kirchspiel Raubach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |

| | |
|---|---|
| Rodenbach bei Puderbach | Kirchspiel Niederwambach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968). |
| Steimel | Kirchspiel Niederwambach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Umbenennung der Gemeinde Alberthofen in Steimel (1967),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Steimel und Weroth zur neuen Gemeinde Steimel (1969). |
| Urbach | Kirchspiel Urbach,<br>Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Puderbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Puderbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Urbach-Kirchdorf und Urbach-Überdorf zur neuen Gemeinde Urbach (1969). |
| Woldert | Kirchspiel Puderbach, |

| | |
|---|---|
| | Amt Dierdorf (bis 1816),<br>Wied-Runkel (bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Niederwambach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816)<br>Standesherrlicher Kreis Wied (1816-1848),<br>Amt Niederwambach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Zusammenschluss der Ämter Niederwambach und Puderbach, seither Amt Puderbach (1937),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Puderbach (ab 1968),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Hilgert und Woldert (1974). |
| | |
| Verbandsgemeinde Asbach | |
| Ortsgemeinden | |
| Asbach | <u>Asbach, Limbach und Elsaff (teilweise)</u><br>Kirchspiel Asbach,<br>Amt Altenwied (bis 1816),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Wied-Runkel (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Asbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816),<br>Standesherrliches Gebiet im Kreis Neuwied (1816 bis 1848),<br>Amt Asbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Asbach (ab 1968),<br>neue Gemeinde Asbach aus den bisherigen Gemeinden Asbach, Limbach und Schöneberg und einem Teil der bisherigen Gemeinde Elsaff (Bernau, Busch, Drinhausen, Germscheid, Hofen, Köttingen, Limberg, Meierseifen, Pees, Rauenhahn, Rindhausen, Schluten und Walgenbach; ab 1974);<br><br><u>Schöneberg</u><br>Kirchspiel Asbach,<br>Amt Altenwied (bis 1816),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Wied-Runkel (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815), |

| | |
|---|---|
| | Bürgermeisterei Neustadt-Wied (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816),<br>Standesherrliches Gebiet im Kreis Neuwied (1816 bis 1848),<br>Bürgermeisterei Asbach (ab 1823),<br>Amt Asbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Asbach (ab 1968),<br>neue Gemeinde Asbach aus den bisherigen Gemeinden Asbach, Limbach und Schöneberg und einem Teil der bisherigen Gemeinde Elsaff (Bernau, Busch, Drinhausen, Germscheid, Hofen, Köttingen, Limberg, Meierseifen, Pees, Rauenhahn, Rindhausen, Schluten und Walgenbach; ab 1974). |
| Buchholz (Westerwald) | Griesenbach und Krautscheid und Elsaff (teilweise)<br>Kirchspiel Asbach,<br>Amt Altenwied (bis 1816),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Wied-Runkel (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Asbach (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816),<br>Standesherrliches Gebiet im Kreis Neuwied (1816 bis 1848),<br>Amt Neustadt (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Asbach (ab 1968),<br>neue Gemeinde Buchholz (Westerwald) aus den bisherigen Gemeinden Griesenbach und Krautscheid und einem Teil der bisherigen Gemeinde Elsaff (Buchholz, Diepenseifen, Heck, Krummenast, Muß, Oberelles, Sauerwiese, Unterelles und Wahl; ab 1974). |
| Neustadt (Wied) | Neustadt (bis 1953 Gemeinde Bertenau) und Rahms<br>Kirchspiel Neustadt,<br>Amt Altenwied (bis 1816),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Wied-Runkel (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Neustadt-Wied (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816),<br>Standesherrliches Gebiet im Kreis Neuwied |

| | |
|---|---|
| | (1816 bis 1848),<br>Amt Neustadt (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Asbach (ab 1968),<br>neue Gemeinde Neustadt (Wied) aus den bisherigen Gemeinden Neustadt, Bühlingen, Elsaffthal und Rahms; ab 1969);<br><br><u>Bühlingen und Elsaffthal</u><br>Kirchspiel Neustadt,<br>Amt Altenwied (bis 1816),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Wied-Runkel (ab 1803),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenwied (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816),<br>Standesherrliches Gebiet im Kreis Neuwied (1816 bis 1848),<br>Bürgermeisterei Neustadt-Wied (ab 1823),<br>Amt Neustadt (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Asbach (ab 1968),<br>neue Gemeinde Neustadt (Wied) aus den bisherigen Gemeinden Neustadt, Bühlingen, Elsaffthal und Rahms; ab 1969). |
| Windhagen | <u>Windhagen und Rederscheid</u><br>Kirchspiel Windhagen,<br>Amt Altenwied (bis 1816),<br>Kurfürstentum Köln (bis 1803),<br>Wied-Runkel (1803 bis 1806),<br>Herzogtum Nassau (ab 1806),<br>Preußen (ab 1815),<br>Bürgermeisterei Altenwied (ab 1816),<br>Kreis Neuwied (ab 1816),<br>Standesherrliches Gebiet im Kreis Neuwied (1816 bis 1848),<br>Bürgermeisterei Asbach (ab 1823),<br>Kreis Neuwied (ab 1848),<br>Amt Asbach (ab 1927),<br>Rhein-Wied-Kreis (ab 1935),<br>Landkreis Neuwied (ab 1938),<br>Verbandsgemeinde Asbach (ab 1968),<br>Zusammenschluss der Gemeinden Windhagen und Rederscheid zur Gemeinde Windhagen (1970). |

Danach sind

- Sayn-Hachenburg, Nassau-Weilburg ab 1799, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Schöneberg bis 1814, dem Amt Altenkirchen ab 1814, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Flammersfeld ab 1816, dem (Land-)Kreis Altenkirchen ab 1816 und dem Amt Flammersfeld ab 1927
  die Gebiete der Ortsgemeinden Berzhausen, Eichen, Flammersfeld, Kescheid, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach (Westerwald), Seifen und Walterschen der Verbandsgemeinde Flammersfeld sowie
  ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Neitersen und das Gebiet der Ortsgemeinde Schöneberg der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- Sayn-Hachenburg, Nassau-Weilburg ab 1799, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Schöneberg bis 1814, dem Amt Altenkirchen ab 1814, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Weyerbusch ab 1816, dem (Land-)Kreis Altenkirchen ab 1816 und dem Amt Weyerbusch ab 1927
  die Gebiete der Ortsgemeinden Birnbach, Hasselbach und Hemmelzen, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Neitersen und die Gebiete der Ortsgemeinden Oberirsen, Werkhausen, Weyerbusch und Wölmersen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- Sayn-Hachenburg, Nassau-Weilburg ab 1799, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Hachenburg bis 1849, dem Kreisamt Altenkirchen ab 1849, dem Amt Hachenburg ab 1854, dem Oberwesterwaldkreis ab 1867 und der Verbandsgemeinde Hachenburg ab 1968
  das Gebiet der Ortsgemeinde Berod bei Hachenburg der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- Sayn-Altenkirchen, Preußen ab 1791, Nassau-Usingen ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenkirchen bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Weyerbusch ab 1816, dem (Land-)Kreis Altenkirchen ab 1816, dem Amt Weyerbusch ab 1927 und der Verbandsgemeinde Weyerbusch ab 1968
  die Gebiete der Ortsgemeinden Giershausen und Ziegenhain der Verbandsgemeinde Flammersfeld sowie
  die Gebiete der Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Hirz-Maulsbach, Kircheib, Kraam, Mehren und Rettersen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),

- Sayn-Altenkirchen, Preußen ab 1791, Nassau-Usingen ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenkirchen bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Altenkirchen ab 1816, dem (Land-)Kreis Altenkirchen ab 1816 und dem Amt Altenkirchen ab 1927
  die Gebiete der Ortsgemeinden Almersbach, Stadt Altenkirchen (Westerwald), Bachenberg, Busenhausen, Eichelhardt, Fluterschen, Gieleroth, Helmenzen, Helmeroth, Heupelzen, Hilgenroth, Idelberg, Ingelbach, Isert, Kettenhausen, Mammelzen, Michelbach (Westerwald), Obererbach (Westerwald), Oberwambach, Ölsen, Racksen, Sörth, Stürzelbach und Volkerzen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald),
- dem Kurfürstentum Trier bis 1803, Nassau-Weilburg ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Herschbach bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Flammersfeld ab 1816, dem (Land-)Kreis Altenkirchen ab 1816 und dem Amt Flammersfeld ab 1927
  die Gebiete der Ortsgemeinden Bürdenbach, Eulenberg, Güllesheim, Horhausen (Westerwald), Krunkel, Niedersteinebach, Obersteinebach, Peterslahr, Pleckhausen und Willroth der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, der Herrschaft Burglahr (Lahrer Herrlichkeit) bis 1803, dem Amt Altenwied im Oberamt Linz bis 1803, Nassau-Usingen ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Linz bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Flammersfeld ab 1816, dem (Land-)Kreis Altenkirchen ab 1816 und dem Amt Flammersfeld ab 1927
  die Gebiete der Gemeinden Burglahr und Oberlahr der Verbandsgemeinde Flammersfeld,
- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, Wied-Runkel ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenwied bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Asbach ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis) und dem Amt Asbach ab 1927
  ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Asbach der Verbandsgemeinde Asbach,
- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, Wied-Runkel ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenwied bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Asbach ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis) und dem Amt Neustadt ab 1927

das Gebiet der Ortsgemeinde Buchholz (Westerwald) der Verbandsgemeinde Asbach,

- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, Wied-Runkel ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenwied bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Neustadt-Wied ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis), der Bürgermeisterei Asbach ab 1823 und dem Amt Asbach ab 1927
  ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Asbach der Verbandsgemeinde Asbach,
- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, Wied-Runkel ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenwied bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Neustadt-Wied ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis) und dem Amt Neustadt ab 1927
  ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) der Verbandsgemeinde Asbach,
- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, Wied-Runkel ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenwied bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Altenwied ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis), der Bürgermeisterei Neustadt-Wied ab 1823 und dem Amt Neustadt ab 1927
  ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) der Verbandsgemeinde Asbach,
- dem Kurfürstentum Köln bis 1803, Wied-Runkel ab 1803, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Altenwied bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Altenwied ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis), der Bürgermeisterei Asbach ab 1823 und dem Amt Asbach ab 1927
  das Gebiet der Ortsgemeinde Windhagen der Verbandsgemeinde Asbach,
- Wied-Runkel bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Dierdorf bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Puderbach ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis) und dem Amt Puderbach ab 1927
  die Gebiete der Ortsgemeinden Dernbach, Döttesfeld, Harschbach, Linkenbach und Niederhofen, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Puderbach und die Gebiete der Ortsgemeinden Raubach und Urbach der Verbandsgemeinde Puderbach und
- Wied-Runkel bis 1806, dem Herzogtum Nassau ab 1806, dem Amt Dierdorf bis 1816, Preußen ab 1815, der Bürgermeisterei Niederwambach ab 1816, dem (Land-)Kreis Neuwied ab 1816 (1935 bis 1938 Rhein-Wied-Kreis), dem Amt Niederwambach ab 1927 und dem Amt Puderbach ab 1937

die Gebiete der Ortsgemeinden Dürrholz, Hanroth, Niederwambach und Oberdreis, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Puderbach und die Gebiete der Ortsgemeinden Ratzert, Rodenbach bei Puderbach, Steimel und Woldert der Verbandsgemeinde Puderbach

zugeordnet gewesen.

Seit 1968 gehören die Gemeinden Berzhausen, Bürdenbach, Burglahr, Eichen, Eulenberg, Flammersfeld, Güllesheim, Horhausen (Westerwald), Kescheid, Krunkel, Niedersteinebach, Oberlahr, Obernau, Obersteinebach, Orfgen, Peterslahr, Pleckhausen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach (Westerwald), Seifen, Walterschen und Willroth zur Verbandsgemeinde Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald).

Die Gemeinden Giershausen und Ziegenhain sind ab 1968 zunächst in die Verbandsgemeinde Weyerbusch im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) eingebunden gewesen und liegen seit 1970 in der Verbandsgemeinde Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald).

Seit 1968 sind die Gemeinden Almersbach, Stadt Altenkirchen (Westerwald), Bachenberg, Busenhausen, Eichelhardt, Fluterschen, Gieleroth, Helmenzen, Helmeroth, Heupelzen, Hilgenroth, Idelberg, Ingelbach, Isert, Kettenhausen, Mammelzen, Michelbach (Westerwald), Obererbach (Westerwald), Oberwambach, Ölsen, Racksen, Sörth, Stürzelbach und Volkerzen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) zugeordnet. Die Gemeinden Birnbach, Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Hasselbach, Hemmelzen, Hirz-Maulsbach, Kircheib, Kraam, Mehren, Niederölfen und Neitersen (seit 1969 neue Gemeinde Neitersen), Oberirsen, Marenbach und Rimbach (seit 1969 Gemeinde Oberirsen), Rettersen, Werkhausen, Weyerbusch, Hilkhausen (seit 1969 Gemeinde Weyerbusch) und Wölmersen haben seit 1968 zur Verbandsgemeinde Weyerbusch im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) gehört. Die Ortsgemeinde Neitersen und die anderen Ortsgemeinde sind seit 1970 in die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) eingebunden.

Ab 1968 ist die Gemeinde Berod bei Hachenburg der Verbandsgemeinde Hachenburg im Oberwesterwaldkreis zugeordnet gewesen. Seit 1970 liegt sie in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im Landkreis Altenkirchen (Westerwald).

Die Gemeinde Neiterschen (seit 1969 neue Gemeinde Neitersen) ist von 1968 bis 1970 in die Verbandsgemeinde Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) eingebunden gewesen.

Ebenso hat die Gemeinde Schöneberg ab 1968 zur Verbandsgemeinde Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) gehört. Sie ist seit 1970 der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zugeordnet.

Seit 1968 sind die Gemeinden Dernbach, Dürrholz, Hanroth, Harschbach, Linkenbach, Niederhofen, Oberdreis, Ratzert, Raubach und Rodenbach bei Puderbach sowie die Gemeinden Bauscheid, Döttesfeld und Oberähren und die daraus gebildete neue Gemeinde Döttesfeld, die Gemeinden Ascheid, Lahrbach und Niederwambach und die daraus gebildete neue Gemeinde Niederwambach, die Gemeinde Puderbach und die in sie eingegliederten Gemeinden Reichenstein, Haberscheid, Niederdreis und Richert, die Gemeinden Steimel und Weroth und die daraus gebildete neue Gemeinde Steimel, die Gemeinden Urbach-Kirchdorf und Urbach-Überdorf und die daraus gebildete neue Gemeinde Urbach und die Gemeinden Hilgert und Wolgert und die daraus gebildete Gemeinde Woldert in die Verbandsgemeinde Puderbach eingebunden.

Die Gemeinden Asbach, Limbach und Schöneberg und ein Teilgebiet der Gemeinde Elsaff und die daraus gebildete neue Gemeinde Asbach, die Gemeinden Griesenbach und Krautscheid und ein Teilgebiet der Gemeinde Elsaff und die daraus gebildete neue Gemeinde Buchholz (Westerwald), die Gemeinden Neustadt, Bühlingen, Elsaffthal und Rahms und die daraus gebildete neue Gemeinde Neustadt (Wied) und die Gemeinden Windhagen und Rederscheid und die daraus gebildete neue Gemeinde Windhagen liegen seit 1968 in der Verbandsgemeinde Asbach.

Danach gibt es stärkere historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und zwi-

schen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach sind etwas stärker als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach.

Demzufolge wird bei den historischen Bindungen und Beziehungen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach erhält insoweit eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach.

Fazit

Die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Flammersfeld und von 24 ihrer 26 Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und aller ihrer Ortsgemeinden zugestimmt. In den 24 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Flammersfeld (10 796 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 90,48 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Flammersfeld [11 932 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde mindestens die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung

mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse mindestens der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen räumt § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG den Vorrang ein.

Dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht zugestimmt und damit einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden abgelehnt haben der Ortsgemeinderat Obersteinebach mit Beschluss vom 12. März 2018 (vier Stimmen bei zwei Gegenstimmen) und der Ortsgemeinderat Willroth mit Beschluss vom 15. März 2018 (acht Stimmen bei drei Gegenstimmen). Eine von ihnen präferierte alternative Gebietsänderungsmaßnahme haben die Ortsgemeinden Obersteinebach und Willroth weder in den Beratungen und Beschlüssen ihrer Ortsgemeinderäte noch aufgrund ihrer Anhörung zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum Ausdruck gebracht. Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Willroth am 15. März 2018 hat er klargestellt, dass seine Ablehnung nicht wegen des Fusionspartners (Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald]), sondern wegen der Verfahrensweise des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

Für die Verbandsgemeinde Flammersfeld besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Ge-

bietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) innerhalb des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet.

Ebenso wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bei der Fläche wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) erstreckt sich auf einer Fläche von 228,84 Quadratkilometern. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 Quadratkilometern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 Quadratkilometern. Unter den Verbandsgemeinden im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hat die Verbandsgemeinde Hachenburg mit 173,73 Quadratkilometern die größe Fläche. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hat jedoch eine wesentlich kleinere Fläche als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm von 465,29 Quadratkilometern. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten, bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) nicht bekannt.

Bei der Einwohnerzahl im Jahr 2025 und der Einwohnerzahl im Jahr 2035 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. Ausgehend von der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) 33 210 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 31 854 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben. Mithin wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Einwohnerschwellenwert von
12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über den sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Was die Zuordnung zum Regionalbereich und zum Mittelbereich angeht, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) können nämlich, anders als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, in demselben Mittelbereich zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor. Die Gebiete der Ver-

bandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) liegen im Mittelbereich Altenkirchen mit dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald). Dagegen gehören das Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach zum Mittelbereich Neuwied mit den Mittelzentren im mittelzentralen Verbund große kreisangehörige Stadt Neuwied und Ortsgemeinde Stadt Dierdorf und das Gebiet der Verbandsgemeinde Asbach zum Mittelbereich Linz mit dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Linz am Rhein. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Flammersfeld, Altenkirchen (Westerwald), Puderbach und Asbach sind Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Koblenz. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wird es keine Veränderung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hinaus auch die Nahbereiche, die die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) umfassen, der Mittelbereich Altenkirchen, dem die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) angehören, die Grundzentrum Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) im grundzentralen Verbund und das Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) unverändert bestehen bleiben. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Des Weiteren erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) sind über die Bundesstraße 256, die Landesstraße L 276, die Kreisstraßen K 15, 17 und 18 sowie die ÖPNV-Buslinien Dierdorf/Neustadt - Altenkirchen, Horhausen - Altenkirchen, Obernau/Rengsdorf - Horhausen, Altenkirchen Bf - Fluterschen - Steimel - Puderbach und Rettersen Hahn - Herchen Gymnasium unmittelbar miteinander verbunden.

Bei den Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach ab. Zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gibt es Pendlerverflechtungen von 7,03 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mithin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren.

Ferner wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bei den Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Ortsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) beträgt 13,2 Straßenkilometer.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wird beim Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wird von einer mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 von 768 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-23 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-2,91 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-

pfälzische Verbandsgemeinde [791 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) ausgegangen.

Im Hinblick auf die gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gehören zum Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald im Bezirk Rhein-Sieg-Kreis, Bereich Eitorf-Hennef (zwölf der 26 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld) und zum Dekanat Altenkirchen (vier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und 41 der 42 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald]) im Erzbistum Köln sowie zur Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Wied-Horhausen-Peterslahr im Dekanat Rhein-Wied (zehn der 26 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld) im Bistum Trier. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist dem Bezirk Westerwald im Bistum Limburg zugeordnet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) erhält bei den gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. Nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gehören zu den Kirchenkreisen Altenkirchen (18 Ortsgemeinden und das Teilgebiet einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Flammersfeld und 40 der 42 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald]) und Wied (sechs Ortsgemeinden und das Teilgebiet einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Flammersfeld) der Evangelischen Kirche im Rheinland. Aus der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) wird eine Ortsgemeinde vom Kirchenkreis An Sieg und Rhein der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine Ortsgemeinde vom Dekanat

Selters der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau betreut. Auf der Ebene der Kirchengemeinden gibt es Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) über die Zuständigkeit der Kirchengemeinde Schöneberg für zwei Ortsgemeinden und die Teilgebiete zweier Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und für zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).

Auch bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach ab. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) sind stärker ausgeprägt als zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und zwischen den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach.

Dagegen erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, bei der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 und der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015, eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach. Gleichwohl wird diese Bewertung für akzeptabel gehalten. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) weist zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 35 088 Einwohnerinnen und Einwohnern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Einwohnerzahl von 34 646 Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Mithin liegen diese Einwohnerzahlen jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und erheblich über den landesdurchschnittlichen Einwohnerwerten für Verbandsgemeinden von 14 499 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und von 16 017 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des

31. Dezember 2015. Von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) entfallen allein auf die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) 6 075 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 6 221 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gibt es mit der Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis eine Verbandsgemeinde mit einer ähnlichen Einwohnerzahl, was dort nicht zu Problemen, etwa bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich, geführt hat. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Montabaur hat sich zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 38 667 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 auf 38 833 Einwohnerinnen und Einwohner belaufen. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz gewesen. Die seither einwohnerstärkste Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Landkreis Mainz-Bingen mit 40 768 Einwohnerinnen und Einwohnern. Mithin liegt die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) unter den Einwohnerzahlen der beiden einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Montabaur. Aus der Einwohnerzahl resultierende Probleme sind auch für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz nicht ersichtlich. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) ist erheblich höher als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und darüber hinaus wesentlich höher als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungs-

konstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach. So hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) 68 Ortsgemeinden. Folglich überschreitet diese Zahl der Ortsgemeinden auch die durchschnittlichen Zahlen der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde merklich. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 durchschnittlich 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 durchschnittlich 15 Ortsgemeinden. Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich sind gleichwohl nicht zu erwarten. Im regionalen Umfeld gibt es keine Verbandsgemeinde, die genauso viele oder ähnlich viele Ortsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) hat. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) unterschreitet jedoch die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) gibt vor, dass ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen soll, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit zunächst 72 Ortsgemeinden (bis zum 31. Dezember 2017) und dann 71 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind weder aus der Verbandsgemeinde Bitburger Land noch aus der seit dem 1. Juli 2014 bestehenden Verbandsgemeinde Südeifel, die 66 Ortsgemeinden hat, bekannt. Hinzu kommt, dass die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) auch etliche einwohnerschwache Ortsgemeinden umfasst. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 hatten die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vier Ortsgemeinden in der Größenklasse von bis zu 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, sechs Ortsgemeinden in der Größenklasse von 101 bis 200 Einwohnerinnen und Einwohnern und neun Ortsgemeinden in der Größenklasse von 201 bis 300 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Verbandsgemeinde Flammersfeld eine Ortsgemeinde in der Größenklasse von bis zu 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, sechs Ortsgemeinden in der Größenklasse von 101 bis 200 Einwohnerinnen und Einwohnern und sechs Ortsgemeinden in der Größenklasse von 201 bis 300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Einwohnerschwächere Ortsgemeinden erfordern allenthalben einen geringeren Betreuungsaufwand durch die zuständigen Verbandsgemeindeverwaltungen als einwohnerstärkere Ortsgemeinden.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wird, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) zufolge wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gegenüber dem Jahr 2013 um 3,05 % bis zum Jahr 2025 und um 7,01 % bis zum Jahr 2035 zurückgehen. Die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 wird jedoch als akzeptabel erachtet, weil für sie von immer noch relativ hohen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 ausgegangen werden kann. Aus der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) abgeleitet, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsge-

meinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) eine Einwohnerzahl von 33 210 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und eine Einwohnerzahl von 31 854 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 haben. Demnach wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über der sich aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und den Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald), in der Ortsgemeinde Puderbach und in der Ortsgemeinde Asbach schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach ab. Insoweit weichen die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) und die Bewertungen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach nicht stark voneinander ab. Denn die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) beläuft sich auf 16,6 Straßenkilometer. Demgegenüber betragen die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Puderbach 13,2 Straßenkilometer und die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Asbach 14,0 Straßenkilometer.

Sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) zur Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten als auch für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) ist die durchschnittliche Entfernung von 16,6 Straßenkilometern zur zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung an ihrem Sitz in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) zumutbar. Außerdem lässt sich die Entfernung zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung kompensieren. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) über ihre freiwillige Fusion hält fest, dass die neue Verbandsgemeinde neben der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Flammersfeld haben soll. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung sollen in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Flammersfeld zur Dienstleistungsgrundversorgung ein Bürgerbüro und mindestens ein abgrenzbarer Fachbereiche angesiedelt werden. Unabhängig davon ist die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und schlechter als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach zusammen. Ein daraus resultierender durchgreifender Grund, der gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) spricht, ist jedoch nicht erkennbar. Zum Stichtag des 30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Flammersfeld 21,8 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Altenkirchen

(Westerwald) 31,7 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner gegeben.

Was den Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) schlechter als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach zusammen. 2014 hat es in der Verbandsgemeinde Flammersfeld 13 Betriebe (0,12 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) 19 Betriebe (0,08 Betriebe pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten gegeben.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt und bei den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) (ohne Ortsgemeinden) von Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt von 837 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+517 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+161,56 %] über dem Durchschnittswert [320 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) sowie für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) mit ihren Ortsgemeinden von Schulden aus Investitonskrediten in den Kernhaushalten von 1 254 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+407 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+48,05 %] über dem Durchschnittswert [847 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) ausgegangen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) wird, gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 weist die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) Kredite zur Liquiditätssicherung ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 83 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-505 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-85,88 %] unter dem Durchschnittswert [588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde).

Im Hinblick auf die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) sind zum Stichtag des 31. Dezember 2015 Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 199 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-727 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-78,51 %] unter dem Durchschnittswert [926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) ermittelt worden.

Was die Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und

schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 belaufen sich die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen auf 2 710 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (bei den Investitionskrediten der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden +1 538 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+131,23 %] über dem Durchschnittswert [1 172 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und bei den Investitionskrediten der Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden +1 475 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+119,43 %] über dem Durchschnittswert [1 235 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde).

Die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) aus den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber werden für vertretbar gehalten. Für die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) aus den Investitionskrediten in ihrem Kernhaushalt, aus den Investitionskrediten in ihrem Kernhaushalt und in den Kernhaushalten ihrer Ortsgemeinden sowie aus den Investitionskrediten in ihren ausgelagerten Bereichen trifft dies jedoch nicht zu. In der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gilt es den kommunalen Schulden entgegenzuwirken. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) werden sich auch Kosteneinsparungen, vor allem bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden bisherigen Verbandsgemeinden, erreichen lassen. Außerdem wird die neue Verbandsgemeinde gehalten sein, ihre Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Des Weiteren kann die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) seitens des Landes gewährte Zuweisung von zwei Millionen Euro zu einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde wesentlich beitragen.

Bei den Kooperationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach bewertet. Negative Konsequenzen daraus für die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) entstehende Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden sowie andere kommunale Gebietskörperschaften sind jedoch nicht erkennbar. Kooperationen unter der Beteiligung der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gibt es im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Kassenverwalter“, im Bereich der Wasserversorgung, im Bereich der Abwasserbeseitigung und im Bereich der Tourismusförderung.

Was die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), ebenso wie die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach schlechter als die Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach zusammen. Infolgedessen ist allerdings kein Nachteil für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in der aus den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) gebildeten neuen Verbandsgemeinde zu erwarten. In der Verbandsgemeinde Flammersfeld gehören wesentlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an, während in der während in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Zahl der evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner die Zahl der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner deutlich übersteigt. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Flammersfeld 5 001 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 3 577 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) 4 268 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 11 048 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Demnach werden in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) 9 269 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 14 625 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

Dem von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewerteten Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach wird nicht näher getreten. Dieser Zusammenschluss bezieht drei Verbandsgemeinden, davon mit den Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach zwei Verbandsgemeinden ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein solcher Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Flammersfeld eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf kann nicht herbeigeführt werden. Aus der Verbandsgemeinde Rengsdorf und der Verbandsgemeinde Waldbreitbach ist nämlich nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 eine neue Verbandsgemeinde auf freiwilliger Basis gebildet worden. Wie § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes regelt, führt sie den Namen „Rengsdorf-Waldbreitbach“.

Außer Betracht bleibt auch der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als drittbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Flammersfeld bewertete Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach. Die Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach sind in ihren Gebietsständen zum 1. Januar 2018 auf freiwilliger Basis geändert worden. Ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld wäre eine nochmalige Veränderung des Gebietsstandes. Für das Erfordernis eines solchen Zusammenschlusses sind hinreichende Gründe nicht erkennbar. Dabei gibt es insbesondere auch keinen tragfähigen Ansatz für eine solche Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis.

Vor allem die Einstufung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) zur neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die Priorisierung von Zusammenschlüssen ganzer Verbandsgemeinden gegenüber einer Aufteilung der

Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere Nachbarverbandsgemeinden in § 2 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomVwRGrG, die Priorisierung der Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden innerhalb derselben Landkreise gegenüber den Zusammenschlüssen von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 KomVwRGrG, die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) innerhalb desselben Mittelbereichs, die Verflechtungen der Gebiete der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015, die gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der katholischen Kirche, die gebietlichen Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Strukturen der evangelischen Kirche und die historischen Bindungen und Beziehungen sprechen für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Form eines Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).

Bei einigen Belangen werden die anderen Neugliederungskonstellationen, die als Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Flammersfeld in die näheren Betrachtungen einbezogen worden sind, das heißt die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Asbach, wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) bewertet. Dies sind die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage, die Fläche, die Einwohnerzahl im Jahr 2025 und die Einwohnerzahl im Jahr 2035, die Pendlerverflechtungen und die Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden. Daraus resultiert mithin kein Erfordernis für eine andere Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Flammersfeld als deren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).

Gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind die Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 und die Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015, die Zahl der Ortsgemeinden,

die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und die Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035, die durchschnittlichen Entfernungen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld und Verbandsgemeindeverwaltungen von Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, die vergleichbaren Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die vergleichbaren Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner, die Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt, die Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten, die Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber, die Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen, die Kooperationen und die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anzuführen.

Soweit die Belange einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) zuwiderlaufen, können jedoch sich daraus ergebende wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld und ihrer Ortsgemeinden oder einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft, für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder für einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen „Altenkirchen-Flammersfeld“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt.

Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald).

Demnach knüpft § 1 Abs. 2 an § 1 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld an.

Wie § 1 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung vorsieht, soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Altenkirchen-Flammersfeld“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) haben.

Für die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) weist im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Flammersfeld keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Was die Einwohnerzahl anbelangt, ist die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) merklich größer als die Verbandsgemeinde Flammersfeld. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zum Stichtag des 30. Juni 2009 23 219 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 22 714 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Flammersfeld zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 869 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 11 932 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) erheblich höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Flammersfeld. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) zum Stichtag des 30. Juni 2009 6 075 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 6 221 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Flammersfeld zum Stichtag des 30. Juni 2009

1 105 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 1 325 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Ferner hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) eine größere Fläche als die Verbandsgemeinde Flammersfeld. So erstrecken sich die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) auf einer Fläche von 153,52 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Flammersfeld auf einer Fläche von 75,31 Quadratkilometern.

Außerdem ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) höher als die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) hat 42 Ortsgemeinden. Dagegen umfasst die Verbandsgemeinde Flammersfeld 26 Ortsgemeinden.

Des Weiteren hat die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) die Funktion eines Mittelzentrums. Die Ortsgemeinde Flammersfeld ist ein Grundzentrum, das zusammen mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald) einen grundzentralen Verbund bildet.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) und der Ortsgemeinde Flammersfeld und zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld und der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) und der Ortsgemeinde Flammersfeld gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

| Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald) | Entfernung zur Ortsgemeinde Flammersfeld | | Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) | |
|---|---|---|---|---|
| | Fahrstrecke in Straßenkilometern | Fahrzeit in Minuten | Fahrstrecke in Straßenkilometern | Fahrzeit in Minuten |
| Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammers- | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| feld | | | | |
| Berzhausen | 5,8 | 10 | 10,6 | 12 |
| Bürdenbach | 6,9 | 10 | 20,1 | 22 |
| Burglahr | 6,5 | 10 | 19,7 | 22 |
| Eichen | 1,8 | 3 | 15,0 | 16 |
| Eulenberg | 9,7 | 14 | 22,8 | 26 |
| Flammersfeld | 0,0 | 0 | 13,4 | 13 |
| Giershausen | 5,0 | 6 | 12,5 | 13 |
| Güllesheim | 6,6 | 7 | 19,8 | 20 |
| Horhausen (Westerwald) | 7,7 | 8 | 20,9 | 21 |
| Kescheid | 4,0 | 6 | 17,2 | 19 |
| Krunkel | 10,5 | 15 | 25,3 | 27 |
| Niedersteinebach | 7,0 | 9 | 20,2 | 21 |
| Oberlahr | 4,7 | 7 | 17,9 | 19 |
| Obernau | 4,6 | 5 | 8,7 | 9 |
| Obersteinebach | 8,3 | 11 | 21,5 | 23 |
| Orfgen | 3,3 | 6 | 11,9 | 13 |
| Peterslahr | 8,1 | 11 | 21,3 | 23 |
| Pleckhausen | 8,5 | 10 | 21,7 | 23 |
| Reiferscheid | 2,0 | 3 | 12,3 | 13 |
| Rott | 1,9 | 4 | 14,9 | 16 |
| Schürdt | 3,7 | 5 | 11,2 | 12 |
| Seebach (Westerwald) | 3,2 | 7 | 11,6 | 16 |
| Seifen | 5,4 | 11 | 13,5 | 18 |
| Walterschen | 5,8 | 7 | 11,1 | 14 |
| Willroth | 10,5 | 12 | 22,1 | 29 |
| Ziegenhain | 4,5 | 7 | 13,1 | 15 |
| | | | | |
| Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) | | | | |
| Almersbach | 12,2 | 15 | 2,8 | 6 |
| Altenkirchen (Westerwald), Stadt | 10,5 | 12 | 0 | 0 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bachenberg | 13,9 | 14 | 4,1 | 7 |
| Berod bei Hachenburg | 17,1 | 22 | 7,6 | 12 |
| Birnbach | 9,4 | 12 | 6,2 | 10 |
| Busenhausen | 13,8 | 13 | 4,0 | 7 |
| Eichelhardt | 17,0 | 16 | 5,7 | 7 |
| Ersfeld | 8,7 | 11 | 14,7 | 17 |
| Fiersbach | 10,7 | 13 | 15,9 | 18 |
| Fluterschen | 10,6 | 12 | 4,4 | 7 |
| Forstmehren | 7,9 | 8 | 12,6 | 14 |
| Gieleroth | 15,7 | 20 | 4,9 | 9 |
| Hasselbach | 10,4 | 12 | 12,3 | 14 |
| Helmenzen | 11,3 | 12 | 3,2 | 8 |
| Helmeroth | 21,4 | 23 | 10,1 | 14 |
| Hemmelzen | 8,2 | 10 | 7,5 | 12 |
| Heupelzen | 15,1 | 14 | 5,2 | 7 |
| Hilgenroth | 16,6 | 16 | 6,8 | 9 |
| Hirz-Maulsbach | 12,5 | 16 | 18,0 | 21 |
| Idelberg | 18,9 | 19 | 7,6 | 10 |
| Ingelbach | 16,6 | 16 | 5,5 | 8 |
| Isert | 18,7 | 18 | 7,4 | 9 |
| Kettenhausen | 13,4 | 14 | 3,5 | 7 |
| Kircheib | 15,4 | 15 | 17,3 | 18 |
| Kraam | 7,5 | 8 | 14,0 | 16 |
| Mammelzen | 13,5 | 13 | 2,2 | 4 |
| Mehren | 6,4 | 11 | 15,7 | 18 |
| Michelbach (Westerwald) | 14,1 | 18 | 3,3 | 7 |
| Neitersen | 5,8 | 6 | 6,4 | 10 |
| Obererbach (Westerwald) | 16,1 | 16 | 4,8 | 7 |
| Oberirsen | 12,3 | 14 | 7,9 | 11 |
| Oberwambach | 14,8 | 18 | 5,8 | 9 |
| Ölsen | 16,4 | 20 | 7,9 | 12 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Racksen | 19,3 | 19 | 8,0 | 10 |
| Rettersen | 12,4 | 13 | 14,3 | 16 |
| Schöneberg | 7,6 | 8 | 5,8 | 9 |
| Sörth | 15,3 | 15 | 3,4 | 6 |
| Stürzelbach | 9,5 | 14 | 6,5 | 10 |
| Volkerzen | 17,5 | 19 | 6,2 | 10 |
| Werkhausen | 10,1 | 11 | 12,0 | 15 |
| Weyerbusch | 8,5 | 9 | 9,9 | 11 |
| Wölmersen | 11,4 | 15 | 6,8 | 11 |

Mithin sind die Fahrtstrecken für 18 690 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 30 der 68 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Flammersfeld und die Fahrtstrecke für 15 956 EW (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 38 der 68 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Flammersfeld kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald).

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) spricht, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen (Westerwald), wie er in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung über ihre freiwillige Fusion zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), die höhere Einwohnerzahl, die größere Fläche und die größere Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gegenüber der Verbandsgemeinde Flammersfeld, die höhere Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) gegenüber der Ortsgemeinde Flammersfeld, die Funktion der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum und die kürzeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde

Stadt Altenkirchen (Westerwald) als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Flammersfeld für mehr Einwohnerinnen und Einwohner im neuen Verbandsgemeindegebiet anzuführen. Die etwas größeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei weiter entfernt ansässigen Kommunalverwaltungen vermeiden. In § 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion ist festgehalten, dass die neue Verbandsgemeinde neben der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Flammersfeld haben und in dieser Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Flammersfeld zur Dienstleistungsgrundversorgung ein Bürgerbüro und mindestens einen abgrenzbaren Fachbereich der Verbandsgemeindeverwaltung ansiedeln soll. Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder sogar unzumutbaren Nachteile zu erwarten.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) oder der Ortsgemeinde Flammersfeld liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick darauf wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ende der laufenden Amtszeiten der jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld erfolgen. Ihre Amtszeiten werden regulär am 31. Dezember 2022 ablaufen.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73), BS 2021-1, geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion.

Darin ist festgehalten, dass der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde an dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Tag erstmals gewählt werden sollen.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder

der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

Im Hinblick auf den 1. Januar 2020 als Zeitpunkt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, auf den sich die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in der Vereinbarung über ihre freiwillige Fusion verständigt haben, werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Verlängerungszeiträume für die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld werden jeweils relativ kurz sein.

Ansonsten wäre es erforderlich, vor Ort in einem kurzen Zeitabstand Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sowie den ersten Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu wählen.

Von solchen kurz aufeinander folgenden gleichen Wahlen wird insbesondere im Interesse der Wahlvorschlagsträger, der Wahlberechtigten und der in die Wahldurchführung eingebundenen Ehrenamtlichen sowie im Hinblick auf die mit den Wahlen verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und Kosten Abstand genommen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, enden werden.

Die jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ernannt.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bedarf es keiner Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Alten-

kirchen (Westerwald). Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen

(Westerwald) die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen

Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und des Kreistages des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, bestehen diese Ansprüche ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld.

Die jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind für Amtszeiten bis zum 31. Dezember 2022 ernannt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B und für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flammersfeld auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A besteht.

Die jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld müssen die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 3 hervorgeht, besteht für sie keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld nicht Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden und eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen oder andere gleich oder geringer zu bewertende Ämter nicht einnehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, bis zum regulären Ab-

lauf der Amtszeiten oder bis zum vorherigen Ruhestand Ruhegehälter, die 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Endstufen der Besoldungsgruppen, in denen sie sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, betragen.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) oder des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Flammersfeld als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

Für die neue Verbandsgemeinde besteht die Möglichkeit, eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu haben. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es nämlich zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung werden die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig werden sie auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in den Zeiträumen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein können. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Falle ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin sind für die Verwendung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume keine Wahlen durch die Verbandsgemeinderäte dieser kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und aus

den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

In der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist der Wehrleiter bis zum 2. Oktober 2022 bestellt. Der Bestellungszeitraum für den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) wird regulär am 2. Oktober 2019 ablaufen.

Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Flammersfeld und sein Vertreter sind bis zum 14. Januar 2028 bestellt.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 entspricht dem in § 12 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion zum Ausdruck gebrachten Willen.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung soll in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Gebietsänderung für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und deren oder dessen Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, dass zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld wahlberechtigt sind.

Damit berücksichtigt die Regelung § 12 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion.

Wie aus § 12 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung hervorgeht, sollen die Wahlen der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch die Wehrführer der einzelnen Löschzüge in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld erfolgen.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld und ihre Vertreter bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zuständig.

§ 5 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt § 12 Abs. 3 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sollen der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und sein Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der ersten

Wehrleiterin oder des ersten Wehrleiters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter in den Ämtern und im bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben.

Wie § 12 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung festhält, soll Entsprechendes für den Wehrleiter der Verbandsgemeinde Flammersfeld und seinen Vertreter gelten.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht notwendig. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 greift § 19 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion auf.

Wie sich aus § 19 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, nehmen die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung nach § 67 Abs. 3 GemO wahr.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung führt aus, dass beide Verbandsgemeinden zur Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotenzials eine für alle ihre Ortsgemeinden eine übergreifende Wirtschafts- und Tourismusförderung als sinnvoll erachten.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung soll die Aufgabe der Wirtschaftsförderung von der neuen Verbandsgemeinde übernommen werden.

Wie sich aus § 19 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, wird die überörtliche Wirtschaftsförderung vor allem als aktive Wirtschaftsförderung vor Ort mit einem Standortmarketing einschließlich einer Beratung der Gewerbetreibenden, Gewerbeflächenanalysen etc. betrieben.

§ 19 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass die Aufgabe der Tourismusförderung auch künftig von der neuen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden soll. Der Tourismus hat, so § 19 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, eine herausgehobene Stellung in den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld.

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung zählen zu den überörtlichen touristischen Maßnahmen für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vor allem die Unterhaltung verschiedener Themenwanderwege und Radrundwege, die Unterhaltung des Marienwanderweges gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Hachenburg und der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg), die Unterhaltung des Westerwald-Steiges, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) liegt, die Einbindung in den überregionalen „Wied-Radweg“ sowie die Radroute „Westerwald-Schleife“, die Beteiligung an den vier neuen Erlebniswegen des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) und die Betreuung des für alle Verbandsgemeinden im Land-

kreis Altenkirchen (Westerwald) gemeinsamen Unterkunftsverzeichnisses auf der Internetseite www.gastgeber-westerwald.de sowie für die Verbandsgemeinde Flammersfeld das Raiffeisenmuseum in der Ortsgemeinde Flammersfeld, dessen Trägerin sie ist, die Nutzung des Alvenslebensstollens in der Ortsgemeinde Burglahr, die Nutzung des Förderturms in der Ortsgemeinde Willroth für Besichtigungen zusammen mit der „Bürgerinitiative Willroth“ (BIW), die Unterhaltung des Wanderweges im Grenzbachtal, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt, die Unterhaltung des Westerwald-Steigs, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt, die Unterhaltung des Wiedtalradweges, soweit er im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld liegt, und die Beteiligung an der Unterhaltung der Premiumwanderwege Wiedwanderweg und Alter Kölner Weg.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Mit der Festlegung eines Zeitraums von zwei Jahren in § 6 Abs. 2 Satz 4 wird § 6 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion teilweise aufgegriffen.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde die gesetzliche Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand im Zusammenhang mit der Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld nutzen.

Wie sich aus § 6 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung ergibt, soll die neue Verbandsgemeinde im Kontext der Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld Beamtinnen und Beamte in einem Zeitraum von zwei Jahren ab der Gebietsänderung in den einstweiligen Ruhestand versetzen können.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben.

Die Gesamtabschlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als Grundzentren einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für diesen Verflechtungsbereich auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld abzustellen. Der Nahbereich, in dem die Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) Grundzentren im grundzentralen Verbund sind, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG erhält. Der Mittelbereich Altenkirchen, in dem die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) monozentrales Mittelzentrum ist, erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld. Die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) hat zugleich die grundzentrale Funktion für den Nahbereich, der das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) umfasst.

Wie § 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, ist seitens der neuen Verbandsgemeinde der auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) entfallende Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinde weiterzuleiten.
Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zur neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hinaus auch die Nahbereiche, die das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld umfassen, der Mittelbereich Altenkirchen, dem das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld angehören, die Grundzentren im grundzentralen Verbund Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) und das Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) bestehen bleiben. Änderungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme der Verflechtungsbereiche und der zentralen Orte zu späterer Zeit bleiben vorbehalten.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilli-

gen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und aller ihrer Ortsgemeinden und die Räte der Verbandsgemeinde Flammersfeld und von 24 ihrer 26 Ortsgemeinden zugestimmt. In den 24 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Flammersfeld, deren Räte der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Flammersfeld (10 796 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 90,48 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Flammersfeld [11 932 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]).

§ 12 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält.

Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 3 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 ermöglicht der neuen Verbandsgemeinde, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur Finanzierung ihrer nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Instandsetzung von Wirtschaftswegen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), einschließlich der ersatzweise diesen Ortsgemeinden hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen, von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zu erheben.

Wie § 12 Abs. 4 Satz 2 regelt, gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 für die Wirtschaftswege, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) direkt miteinander verbinden und von der neuen Verbandsgemeinde unterhalten werden.

Die Merkmale zur Berechnung der Sonderumlage sind, so § 12 Abs. 4 Satz 3, in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

§ 12 Abs. 4 geht auf § 14 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion zurück.

Wie sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, unterhält die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) seit dem Beginn der 1970er Jahre eine Vielzahl von Wirtschaftswegen, die als notwendige Verbindungen zwischen den einzelnen Dörfern angesehen werden (Verbandsgemeindeverbindungswege).

§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung stellt klar, dass die Wirtschaftswege nach wie vor den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) gehören.

Die Unterhaltung der Wirtschaftswege (Fahrbahnen) durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist, so § 14 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung, eine freiwillige Leistung.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung führt aus, dass seit vielen Jahren Zug um Zug die Unterhaltungspflicht für die Wirtschaftswege, meistens nach einer Instandsetzung, seitens der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) auf die Ortsgemeinden übertragen wird.

Wie § 14 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung festhält, hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) im Jahr 2005 erstmals eine Unterhaltungspflicht für einen Wirtschaftsweg, mit einer Ausgleichszahlung, die an die Stelle einer Instandsetzung des Wirtschaftsweges getreten ist, an eine Ortsgemeinde übertragen.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung beläuft sich die Ausgleichszahlung, die an Stelle einer Instandsetzung geleistet wird, derzeit auf 6,16 Euro pro Quadratmeter Wegefläche.

Zum 31. Dezember 2017 hatte die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), so § 14 Abs. 2 Satz 4 der Vereinbarung, die Unterhaltungspflicht für insgesamt 47 Wirtschaftswege mit einer Länge von rund 57 Kilometern an ihre Ortsgemeinden übertragen.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 5 der Vereinbarung ist die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) aktuell noch für insgesamt 27 Wirtschaftswege ihrer Ortsgemeinden mit einer Länge von rund 34 Kilometern unterhaltungspflichtig.

§ 14 Abs. 2 Satz 6 der Vereinbarung sieht vor, dass bis zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 die Unterhaltungspflicht für weitere Wirtschaftswege von der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) auf ihre Ortsgemeinden übertragen werden sollen.

Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 7 der Vereinbarung ergibt, soll anschließend die neue Verbandsgemeinde die Unterhaltungspflicht für die übrigen Wirtschaftswege von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) nach deren Instandsetzung oder mit einer Ausgleichszahlung an diese Ortsgemeinden übertragen werden.

Die Finanzierung der Instandsetzung und der Ausgleichszahlungen für die von § 14 Abs. 2 Satz 7 der Vereinbarung erfassten Wirtschaftswege durch die neue Verbandsgemeinde soll über eine jährliche Sonderumlage, die sie von allen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) erhebt, erfolgen.

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung sollen die Sonderumlagen für die Verbandsgemeindeverbindungswege jährlich im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse spitz abgerechnet werden.

§ 25 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass ein zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eventuell vorhandener Liquiditätsbestand der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) dabei anzurechnen ist.

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) erwächst infolge des Übergangs der Unterhaltungspflicht der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für Verbandsgemeindeverbindungswege mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde ein besonderer Vorteil gegenüber den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld. Denn ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 obliegt der neuen Verbandsgemeinde eine Unterhaltungspflicht für Wirtschaftswege der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald). Vor der Übertragung ihrer Unterhaltungpflicht an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) hat die neue Verbandsgemeinde die Wirtschaftswege instandzusetzen. Alternativ leistet sie stattdessen Ausgleichszahlungen an die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald). In der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld sind die Ortsgemeinden für alle kommunalen Wirt-

schaftswege unterhaltungspflichtig. Sie haben demnach sämtliche nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Unterhaltung der Wirtschaftswege zu tragen. Eine finanzielle Unterstützung der Verbandsgemeinde Flammersfeld für die Unterhaltung der Wirtschaftswege ihrer Ortsgemeinden ist nicht erfolgt.

Mit der Erhebung einer jährlichen Sonderumlage zur Finanzierung ihrer nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Instandsetzung von Wirtschaftswegen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), einschließlich der ersatzweise den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen, kann die neue Verbandsgemeinde eine Kompensation daraus resultierender Vorteile der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) herbeiführen. Zu erheben gilt es eine solche jährliche Sonderumlage von allen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), das heißt auch von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), denen die Unterhaltungspflicht für Wirtschaftswege nach Instandsetzung oder mit finanziellen Ausgleichsleistungen seitens der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) bereits übertragen worden ist. Diese Wirtschaftswege von Ortsgemeinden hat zuvor die bisherige Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) unterhalten müssen. Zur Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Unterhaltung der Wirtschaftswege ist die von allen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) erhobene (allgemeine) Verbandsgemeindeumlage eingesetzt worden.

§ 12 Abs. 5 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde zur Bemessung der Verbandsgemeindeumlage ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2029 abweichend von § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld höhere Umlagesätze festsetzen kann als für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald), um so die den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld anderenfalls entstehenden finanziellen Vorteile aufgrund der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung auszugleichen.

§ 12 Abs. 5 Satz 1 geht mithin § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG vor.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG schreibt vor, dass die Umlagesätze für alle Umlagepflichtigen gleich sein müssen.

Nach § 12 Abs. 5 Satz 2 sind die Umlagesätze in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

Aufgrund des Übergangs der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Flammersfeld auf die neue Verbandsgemeinde erwächst für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld ein finanzieller Vorteil. Für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ergibt sich daraus dementsprechend ein finanzieller Nachteil. Die Ortsgemeinden müssen nämlich über die von ihnen zu zahlenden (allgemeinen) Verbandsgemeindeumlagen auch die Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde finanzieren.

Durch eine Erhebung von Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen in der neuen Verbandsgemeinde lassen sich finanzielle Vorteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld und finanzielle Nachteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) aufgrund des Übergangs der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Flammersfeld mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 auf die neue Verbandsgemeinde kompensieren.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 hatten die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) keine Kredite zur Liquiditätssicherung und die Verbandsgemeinde Flammersfeld Kredite zur Liquiditätssicherung von 1 914 186 Euro (gemäß den Regelungen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz bereinigte Kredite zur Liquiditätssicherung).

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld nimmt derzeit am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil.

§ 12 Abs. 5 Satz 1 knüpft an § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion an.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung soll angestrebt werden, dass die neue Verbandsgemeinde ab dem Zeitpunkt ihrer Bildung von allen Ortsgemeinden Verbandsgemeindeumlagen mit denselben Umlagesätzen erhebt.

Soweit dies nicht möglich ist, soll, so § 25 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, die neue Verbandsgemeinde in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen auf einem möglichst niedrigen Niveau erheben können.

Wie § 25 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung vorsieht, soll die neue Verbandsgemeinde wegen einer zum Zeitpunkt ihrer Bildung bestehenden Disparität bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld Verbandsgemeindeumlagen mit um bis zu 3,5 % höheren Umlagesätzen bis zum vollständigen Ausgleich der Disparitäten erheben können.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung hält fest, dass der Wert von 3,5 % der Differenz zwischen den Umlagesätzen der Verbandsgemeindeumlagen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld im Jahr 2017 entspricht (Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Altenkirchen [Westerwald] von 44,5 % und Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Flammersfeld von 48,0 %).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen aufgrund der vorhandenen Disparität bei den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlus-

ses nur erheben können, wenn kein Ausgleich der Disparität durch eine Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung, etwa mit aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld seitens des Landes gewährten Mitteln, in Betracht kommt.

Aus § 25 Abs. 1 Satz 5 der Vereinbarung ergibt sich, dass bei keinem Unterschied oder lediglich einem geringfügigen Unterschied in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) pro Einwohnerin und Einwohner und in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Flammersfeld pro Einwohnerin und Einwohner zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde diese Verbandsgemeindeumlagen mit höheren Umlage-sätzen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht erheben darf.

Welcher Unterschied in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und in der Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Flammersfeld geringfügig ist, soll, so § 25 Abs. 1 Satz 6 der Vereinbarung, der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde festlegen.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld betreibt, bis zum 31. Dezember 2029 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld jeweils als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung jeweils einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu.

§ 13 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13 knüpft an § 16 Abs. 4 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion an.

Aus § 16 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die in deren Gebieten betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Hinblick auf die Kalkulationen der Entgelte dafür zunächst als getrennte Einrichtungen behandelt sehen wollen.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung soll eine Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen

Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung erfolgen.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 haben im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2030 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

§ 3 Satz 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion hält fest, dass das in deren Gebieten zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der beiden Verbandsgemeinden in der neuen Verbandsgemeinde fortgelten soll, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Wie § 3 Satz 1 der Vereinbarung zudem vorsieht, soll das bisherige Ortsrecht der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld längstens bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Gebietsänderung fortgelten. § 3 Satz 1 und 2 der Vereinbarung erfasst, so § 3 Satz 3 der Vereinbarung, insbesondere die Regelungen der Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zu den öffentlichen Bekanntmachungen. Nach § 3 Satz 4 der Vereinbarung bleibt § 16 Abs. 4 der Vereinbarung unberührt.

Wie § 16 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung vorsieht, soll eine Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung erfolgen.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 14 Abs. 2 berücksichtigt § 13 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion.

Wie sich § 13 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung entnehmen lässt, gehen die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld davon aus, dass die

neue Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet aufstellen muss.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung sollen die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld ein.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat und eine Jugend- und Auszubildenvertretung zu wählen.

Wie sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnen die Amtszeiten des Personalrats und der Jugend- und Auszubildenvertretung jeweils am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 werden außerhalb der Zeiträume, in denen nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2035-1, und nach § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 LPersVG die regelmäßigen Personalratswahlen und die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen durchzuführen sind, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Wie § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 LPersVG regelt, finden die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind die Wahlen eines Personalrats und einer Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 und § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 LPersVG festgelegten Zeiten erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bestehenden Personalräte und die bei der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) bestehende Jugend- und Auszubildenvertretung ihre Funktionen.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten einschließlich der jugendlichen Beschäftigten und der Auszubildenden in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats und der Jugend- und Auszubildenvertretung, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu wählen sind, überträgt § 16 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bestehenden Personalräten und der bislang bei der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) bestehenden Jugend- und Auszubildenvertretung für Übergangszeiten die Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der neuen Dienststelle. Die beiden Personalräte nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines

neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat und die Jugend- und Auszubildenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde sind auch § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG und § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG müssen der Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung in den auf die Wahlen folgenden nächsten Zeiträumen der regelmäßigen Personalratswahlen und regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu gewählt werden, sofern außerhalb der für die regelmäßigen Personalratswahlen und regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegten Zeiträume eine Personalratswahl und eine Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattgefunden haben.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG und § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 LPersVG greifen aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats und die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG und § 61 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 LPersVG regeln, sind der Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung in den übernächsten Zeiträumen der regelmäßigen Personalratswahlen und der regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu zu wählen, wenn die Amtszeiten des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Beginn der für die regelmäßigen Personalratswahlen und die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegten Zeiträume noch nicht ein Jahr betragen haben.

§ 16 Abs. 1 trägt § 7 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion weitgehend Rechnung.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung sollen ab der Fusion der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld die bei deren Verbandsgemeindeverwaltungen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Wahl des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, längstens jedoch in einem Zeitraum von sechs Monaten, gemeinsam fortführen.

Auf die regelmäßige Personalratswahl bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde im Jahr 2021 soll verzichtet werden.

Wie § 7 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung vorsieht, soll die Amtszeit des ersten Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde bis zu den regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2025 verlängert werden.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung hält fest, dass es bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gibt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung soll die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Geschäfte über den Zeitpunkt der Fusion mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld hinaus bis zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde, längstens in einem Zeitraum von sechs Monate ab der Gebietsänderung führen.

Auf die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2021 soll, so § 7 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, verzichtet werden.

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass die am am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fortgelten, soweit sie

nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

Mit § 16 Abs. 2 wird § 5 Abs. 1 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über ihre freiwillige Fusion teilweise aufgenommen.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 der Vereinbarung ergibt, sollen die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld über den Zeitpunkt von deren Fusion hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten.

Zu § 17

Nach § 17 bedarf jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald).

Zu § 18

Wie § 18 klarstellt, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Mit § 19 wird § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes

vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 300-1, der die Zuständigkeit Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) regelt, redaktionell angepasst.

Bisher ist das Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald) für die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld wird auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Demnach ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld nicht.

Zu § 20

§ 20 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer